

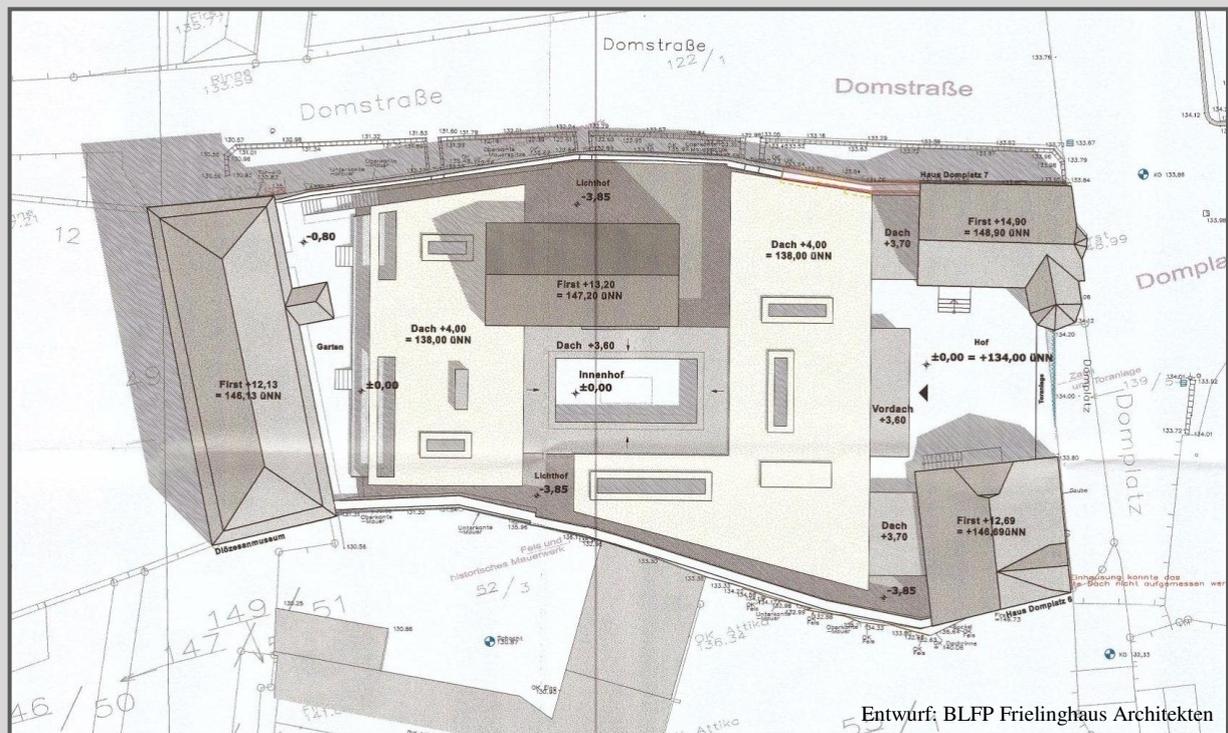
Stand 14.02.2014

Abschlussbericht

über die
externe kirchliche Prüfung der Baumaßnahme
auf dem Domberg in Limburg

für den
Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz
Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

vorgelegt
von der Prüfungskommission



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1	Auftrag und Auftragsdurchführung.....	7
1.1	Auftrag	7
1.2	Auftragsdurchführung	8
2	Universales und partikulares Recht der Vermögensverwaltung	10
2.1	Einleitung	10
2.2	Bauherr Bischöflicher Stuhl von Limburg	10
2.2.1	Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg 2003	11
2.2.2	Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg 2011	11
2.2.2.1	Wesentliche Punkte des Statuts.....	11
2.2.2.2	Frage nach der Gültigkeit des Statuts.....	12
2.3	Überdiözesane Normen zur Vermögensverwaltung	13
2.3.1	Verwaltungsakte von größerer Bedeutung für das Vermögen der Diözese	13
2.3.2	Rechtliche Konsequenz.....	13
2.3.3	Veräußerung und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte von Stammvermögen	13
2.3.4	Rechtliche Einordnung	14
2.4	Diözesanrechtliche Normen und deren Berücksichtigung.....	15
2.4.1	Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg.....	15
2.4.1.1	Gesetz: KVVG	15
2.4.1.2	Anwendung	16
2.4.2	Domkapitel.....	16
2.4.2.1	Statut des Domkapitels.....	16
2.4.2.2	Befassung des Domkapitels	16
2.4.2.2.1	Amtszeit Bischof Dr. Kamphaus	16
2.4.2.2.2	Amtszeit Diözesanadministrator Dr. Geis (Sedisvakanz).....	17
2.4.2.2.3	Zeit zwischen Ernennung und Amtseinführung Bischof Dr. Tebartz-van Elst.....	19
2.4.2.2.4	Amtszeit Bischof Dr. Tebartz-van Elst.....	20
2.4.2.3	Gesamtschau und rechtliche Einordnung.....	20
2.4.3	Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls (VVR).....	24
2.4.3.1	VVR im Statut des Bischöflichen Stuhls	24

2.4.3.2	Befassung des VVR	24
2.4.3.3	Ergebnis der Befassung VVR	29
2.4.4	Verwaltungskammer	30
2.4.4.1	Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg vom 10.11.1978	30
2.4.4.2	Befassung der Verwaltungskammer	30
2.4.5	Exkurs: Behandlung von unselbständigem Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls: St. Georgswerk	32
2.4.6	Bauabwicklung	34
2.4.6.1	Baustatut für das Bistum Limburg	34
2.4.6.2	Befassung der zuständigen diözesanen Stellen	35
2.5	Einzelprojekte in Zusammenhang mit der Baumaßnahme am Domberg	36
2.5.1	Diözesanmuseum	36
2.5.2	Mariengarten	37
2.6	Einzelpersonen	37
2.6.1	Bischof Dr. Tebartz-van Elst	37
2.6.2	Generalvikar Dr. Kaspar	38
2.6.3	Diözesanbaumeister	39
2.7	Fragen der Transparenz und Information	40
2.7.1	Dezernentenkonferenz	40
2.7.1.1	Satzung der Dezernentenkonferenz	40
2.7.1.2	Befassung der Dezernentenkonferenz	40
2.7.2	Plenarkonferenz	40
2.7.2.1	Satzung der Plenarkonferenz	40
2.7.2.2	Befassung der Plenarkonferenz	40
2.7.3	Verschwiegenheitspflicht	41
2.7.4	Kenntnisstand über die Kostenentwicklung	43
2.7.5	Ergebnis zu Transparenz und Information	47
2.8	Zwischenergebnis	48
3	Zeitliche Abfolge der Planungs- und Baumaßnahme	53
4	Baumaßnahme und ihre Veränderung auf der Grundlage nach DIN 277 und DIN 276	62
4.1	Bedarfsanforderungen	62
4.1.1	Flächenbedarf	63
4.1.2	Ergebnis	64
4.2	Kostenentwicklung	64
4.2.1	Kostenvorgaben für die Projektentwicklung des Bischofshauses	64

4.2.2 Ergebnis	65
5 Allgemeine Abwicklung der Baumaßnahme hinsichtlich Steuerung, Management der Planerverträge und Dokumentation	66
5.1 Vorlaufende Planungen September 2004 bis April 2010.....	66
5.2 Ergebnis.....	67
5.3 Kostenentwicklung der Projektrealisierung – Gesamtkosten.....	67
5.3.1 Vorkosten, verlorene Planungen.....	67
5.3.2 Mariengarten	68
5.3.3 Gesamtkosten Entwurf BLFP Frielinghaus Architekten	68
5.3.3.1 Kostenschätzung	69
5.3.3.2 Kostenberechnung.....	69
5.3.4 Kostenentwicklung in der Umsetzungsphase	70
5.3.4.1 Kosten Stand 18.10.2013	70
5.3.4.2 Inneneinrichtung, Ausstattung (KG 600).....	74
5.3.5 Gründe für das Abweichen von der Kostenschätzung/ -berechnung.....	75
5.3.5.1 Änderungen und Kostenerhöhungen der Baukosten KG 300 – 600 in der Planungsphase	75
5.3.5.2 Kostenerhöhungen der Baukosten KG 300 – 600 in der Vergabephase	76
5.3.5.3 Kostenerhöhungen der Baukosten KG 300 – 600 in der Umsetzungsphase.....	76
5.3.5.3.1 Baubesprechungen.....	76
5.3.5.3.2 Nachtragsmanagement.....	76
5.3.5.3.3 Einzelbeauftragungen/ Einzelabrechnungen	77
5.3.5.4 Änderungen der Baunebenkosten KG 700 im Projektverlauf.....	77
5.3.5.4.1 Architektenhonorar BLFP Architekten	77
5.3.5.4.2 Architektenhonorar Außenanlagen Club 24	78
5.3.5.4.3 Innenarchitekt Werger	79
5.3.5.4.4 Planung Technische Gebäuderüstung EGS Ingenieure.....	79
5.3.5.4.5 Lichtplanung Büro Allendorf	79
5.3.5.4.6 Ergebnis	80
5.3.6 Kostentreibende bzw. kostenerhöhende Sachverhalte der Projektplanung bzw. -realisierung.....	80
5.3.6.1 Auflistung der kostentreibenden und kostenerhöhenden Sachverhalte	80
5.3.6.2 Ergebnis.....	84
5.3.7 Künftige Kosten in Bezug zum Kostenstand 18.10.2013.....	84
5.3.7.1 Zahlung aus Einbehalten	84

5.3.7.2	Zahlungen aus noch ausstehenden Schlussrechnungen und Nachträgen	84
5.3.7.3	Sonstige Zahlungen	85
5.3.7.4	Beseitigung von Schäden	85
5.3.7.5	Ausgleichszahlungen.....	85
5.3.7.6	Ergebnis.....	85
5.3.8	Gesamtkosten.....	85
5.3.8.1	Kostenübersicht Stand 18.10.2013.....	85
5.3.8.2	Zu erwartende Kosten	86
5.3.8.3	Ergebnis.....	86
5.3.9	Bauherrenorganisation	86
5.3.10	Dokumentation.....	86
5.4	Zwischenergebnis.....	87
6	Herkunft der Mittel und ihre Verwendung für die Baumaßnahme	88
6.1	Amtszeit Bischof Dr. Kamphaus.....	88
6.2	Amtszeit Diözesanadministrator Dr. Geis.....	88
6.3	Amtszeit Bischof Dr. Tebartz-van Elst	88
6.3.1	Zahlungen des Bistums an den Bischöflichen Stuhl.....	88
6.3.2	Veränderungen in der Verwaltung des Bischöflichen Stuhls	89
6.3.3	Planungen zur Finanzierung der Baumaßnahme	91
6.3.4	Liquidität des Bischöflichen Stuhls	92
6.3.5	Abfluss der Mittel	93
6.3.6	Herkunft der Mittel	94
6.3.7	Wirtschaftliche Bestandkraft des Bischöflichen Stuhls.....	98
6.4	Weitere „Leistungen“ des Bistums für das Bauprojekt.....	98
6.5	Verkauf der GSW-Anteile.....	99
6.6	Zwischenergebnis.....	100
7	Zusammenfassung	101
8	Abkürzungsverzeichnis	107

Vorwort

Die Prüfungskommission legt hiermit ihren Abschlussbericht vor, den sie im Auftrag des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, erstellt hat.

Die Prüfungskommission hat sich ausschließlich auf die Erkenntnisse beschränkt, die ihr anhand der vorgelegten Dokumente und der Gespräche mit den handelnden Personen im Kontext der Planungs- und Bauphase des Bauprojektes auf dem Domberg zugänglich waren. Bewusst hat sie sich jeglicher Berücksichtigung und Bewertung von Einflussnahmen Dritter enthalten; eine Würdigung der „Geschichte mit Vorgeschichte“ des Bistums Limburg war nicht Aufgabe der Prüfungskommission. Sie sieht die ihr vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gestellte Aufgabe allein darin, die mit dem Bauprojekt zusammenhängenden Fakten zu erhellen und aufzuzeigen.

Wegen großer Komplexität der Baumaßnahme konnte die Prüfungskommission nicht alle Sachverhalte im Detail erfassen. Sie ist dennoch überzeugt, dem Auftrag in ausreichendem Umfang entsprochen zu haben.

Die nachstehenden Ergebnisse sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam erarbeitet und einstimmig nach bestem Wissen und Gewissen festgestellt worden.

Limburg, den 14. Februar 2014

Weihbischof Manfred Grothe
(Vorsitzender)

Michael Duus
Wolf

Dr. Josef Gronemann

Michael Himmelsbach

Dr. Lorenz

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftrag

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz mit Schreiben vom 04.10.2013 eine Prüfungskommission aus kircheninternen und kirchenexternen Fachleuten eingesetzt, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Weihbischof Manfred Grothe, Paderborn, Vorsitzender der Prüfungskommission
- Dipl.-Ing. Michael Duus, Mitglied der Geschäftsleitung WSP Deutschland AG, Düsseldorf
- Dr. Josef Gronemann, Wirtschaftsprüfer, Köln
- Oberrechtsdirektor Michael Himmelsbach, Leiter der Abteilung Finanzen und Allgemeines Recht im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Freiburg
- Prälat Dr. Lorenz Wolf, Offizial und Domdekan des Erzbistums München und Freising, sowie Leiter des Katholischen Büros Bayern, München

Anlass für die Errichtung der Prüfungskommission und Grundlage für ihre Arbeit ist die „gemeinsame Erklärung des Bischofs von Limburg und des Limburger Domkapitels zum Abschluss des Besuches von Giovanni Kardinal Lajolo im Bistum Limburg“ am 14.09.2013.

Das Schreiben des Auftragsgebers an die Prüfungskommission beinhaltet folgende Einzelthemen:

a. Kostenerfassung:

Es werden alle zur Vorbereitung, Durchführung und Fertigstellung erfolgten Maßnahmen einbezogen. Dazu gehören u. a.

- Vorplanungen, die in der Zeit vor dem Amtsantritt von Bischof Dr. Tebartz-van Elst in Auftrag gegeben wurden;
- Kosten der Baumaßnahmen im Einzelnen;
- Maßnahmen, die nach Beendigung des Baus zur Beseitigung von Schäden an Zufahrtsstraßen und Nachbargrundstücken erforderlich waren oder sind;
- die Anlage von Außenanlagen, die unmittelbar oder mittelbar am Domberg mit dem Neubau in Beziehung stehen;
- die Inneneinrichtung und Ausstattung der Kapelle und der Gebäude.

Gründe für das Abweichen der Kosten vom ursprünglichen Kostenrahmen und der Kostenschätzung werden dargestellt. Die Aufstellung der Kosten erfolgt nach Möglichkeit auf der Grundlage der Gliederung der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure).

b. Finanzierung der Baumaßnahme:

Die Herkunft der Mittel wird einzeln aufgelistet. Dabei werden auch die dafür erfolgten Maßnahmen – ohne Rücksicht auf die jeweiligen vermögensrechtlichen Träger – (z. B. Grund-

stücksverkäufe, Verkauf von Beteiligungen) erfasst und es wird geprüft, ob ihr Einsatz rechtmäßig und wirtschaftlich war.

c. Eingeschlagene Verfahrenswege:

Die Entscheidungen über die gesamten Baumaßnahmen bzw. über einzelne Bauwerke werden in chronologischer Abfolge dargelegt und es wird geprüft, ob die nach allgemeinem und nach partikularem Kirchenrecht vorgegebenen Beteiligungsrechte von diözesanen Gremien beachtet und ggf. erforderliche Genehmigungen nach den einschlägigen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz eingeholt wurden.

Gemäß diesem Auftrag hat die Kommission folgende Präzisierung vorgenommen:

- „Domberg“ ist eine exakt bestimmte Grundstückfläche, auf der sich zwei historische, inzwischen restaurierte Bauten, die „Alte Vikarie“ und das „Küsterhaus“, und das neu errichtete Bischofshaus sowie Teile der mittelalterlichen Stadtmauer und angrenzend das Diözesanmuseum und der Bischofsgarten (auch Mariengarten oder Garten der Stille genannt) befinden. Nach der Flurkarte „Gemarkung Limburg“ gehören hierzu die Grundstücke der Flurkarte 24, die Flurstücke 48 (heutiger Bischofsgarten) und 54/1 (Bischofshaus – auch Haus der Bischöfe und ab Mitte 2012 auch Diözesanes Zentrum St. Nikolaus genannt) im Eigentum des Bischöflichen Stuhls und das Grundstück der Flurkarte 24, das Flurstück 49 (Diözesanmuseum) im Eigentum des Bistumsdotationsfonds als Sondervermögen des Bistums Limburg.
- „Baumaßnahme“ im Sinne des Abschlussberichtes umfasst Planung, Errichtung der Gebäude einschließlich der technischen Anlagen, Ausstattung sowie Außenanlagen und Abnahme dieser Baumaßnahme.

Die Prüfungskommission ist dem Auftraggeber berichtspflichtig. Der Abschlussbericht ist nach Vorlage für eine Veröffentlichung vorgesehen.

Die Aufgabe der Prüfungskommission besteht ausschließlich darin, Ergebnisse festzustellen und nicht, die Ergebnisse zu bewerten oder Vorschläge für die weitere Entwicklung zu geben.

1.2 Auftragsdurchführung

Die Prüfungskommission ist an folgenden Tagen im Gebäude des Ordinariates des Bistums Limburg ganztägig zu ihren Sitzungen zusammengekommen:

- 18.10.2013
- 27.11.2013
- 16. und 17.12.2013
- 13. und 14.01.2014
- 22.01.2014
- 07.02.2014

Zur Arbeitsstrukturierung sind vorrangig und nach Schwerpunkten gewichtet folgende Arbeitsbereiche von jeweils einem Mitglied bearbeitet worden: Bau, Finanzen und Entscheidungsprozesse. Wiederholungen von Feststellungen im Abschlussbericht werden von der Prü-

fungskommission bewusst belassen, da sie aus unterschiedlichen Sichtweisen, z. B. Bau, Finanzierung oder Entscheidungsprozesse, erfolgen.

Von jeder Sitzung ist ein ausführliches Protokoll erstellt worden. Die Prüfungskommission hat durch zwei Begehungen das Objekt besichtigt. Die Prüfungskommission hat mit folgenden Personen Gespräche geführt:

Alle Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die Mitarbeiter des bischöflichen Ordinariates waren vom damaligen Generalvikar Dr. Kaspar mit Schreiben vom 17.10.2013 von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Prüfungskommission entbunden worden.

Die Prüfungskommission hat während ihrer Tätigkeit alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen wie z. B. Verträge, Satzungen, Statuten, Protokolle, Rechnungen, Pläne, Abrechnungen, verschiedene Schriftsätze eingesehen. Ferner hat sie – soweit erforderlich – ihre Prüfungsergebnisse und Feststellungen dokumentiert. Diese sind die Basis der Prüfungstätigkeit. Sofern bei den Gesprächen zu bestimmten Vorgängen übereinstimmende Aussagen gemacht wurden, sind diese in den Abschlussbericht eingeflossen. Sind dagegen in den verschiedenen Gesprächen Widersprüche festgestellt worden, sind diese im Abschlussbericht als solche dargestellt.

Die Prüfungskommission kann nicht mit Sicherheit bestätigen, alle Auskünfte und alle Unterlagen zutreffend und vollständig erhalten zu haben.

2 Universales und partikulares Recht der Vermögensverwaltung

2.1 Einleitung

Zur rechtlichen Beurteilung der Sachlage wird zunächst die Rechtsform des Bischöflichen Stuhls von Limburg dargestellt. Dieser ist spätestens bei Baubeginn der Bauherr des Bauprojektes, auch „Haus der Bischöfe von Limburg“ bzw. ab etwa August 2012 auch „Diözesanes Zentrum St. Nikolaus“ genannt.

In der rechtlichen Vertretung und in der Verwaltung des Vermögens unterliegen die Rechte des Bischofs und aller an der Vermögensverwaltung beteiligten Organe dem gesamtkirchlichen Recht, den partikularen Normen der Deutschen Bischofskonferenz, den eigenen Statuten und gegebenenfalls den Verwaltungsvorschriften der Diözese Limburg. Die Zusammenstellung und gegebenenfalls Kommentierung der verschiedenen Normen dient als Grundlage zum Verständnis, in welchem Rahmen Entscheidungen bezüglich der Vermögenslage des Bischöflichen Stuhls zu treffen sind. Im Anschluss an die Vorstellung der Normen erfolgen eine Einordnung bezüglich der Notwendigkeit ihrer Anwendung und gegebenenfalls deren tatsächliche Anwendung. Somit wird die Entscheidungsstruktur deutlich und eine rechtliche Wertung möglich.

Das Ergebnis steht allerdings unter dem Vorbehalt der Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Akten und Informationen. Aufgrund mangelnder Verschriftlichung und fehlender Dokumentation des Verwaltungshandelns ist das vorhandene Aktenmaterial lückenhaft und zum Teil nur beschränkt aussagekräftig. Da die am Bauprojekt Beteiligten zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet waren, konnten für die Zeit der Bauausführung nur vier Personen mit jeweils unterschiedlichen Rollen und naturgemäß unterschiedlichen Interessen ihre subjektive Erinnerung beitragen. Die Prüfungskommission hatte davon auszugehen, dass, obwohl bei allen Beteiligten der Wille zur Wahrheitsfindung beizutragen gegeben war, die subjektive Sicht und die eigene Deutung der Vorgänge durch die Beteiligten von der objektiven Wirklichkeit abweichen können.

2.2 Bauherr Bischöflicher Stuhl von Limburg

Beim Bischöflichen Stuhl Limburg handelt es sich um eine (eigenständige) Körperschaft des öffentlichen Rechts, die gemäß § 32 KVVVG durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar gesetzlich vertreten wird. (KVVVG vom 28.11.1977, Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 24, 26 und Staatsanzeiger für Rheinland Pfalz, S. 880; i. V. mit Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 29.03.1974, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1974, S. 388 ff.).

Das Vermögen des Bischöflichen Stuhls diene zunächst der Ausstattung der bischöflichen Residenz und der Vergütung des Bischofs. In Limburg standen für diese Aufgabenstellung jedoch ursprünglich nur sehr geringe Mittel zur Verfügung, so dass das Bistum einen Großteil der Ausgaben des Bischöflichen Stuhls mit übernommen hat.

Spätestens mit dem Statut des Bischöflichen Stuhls von 2003 war rechtlich klargestellt worden, dass der Bischöfliche Stuhl als juristische Person von der Teilkirche (Bistum) zu unterscheiden ist.

Beim Vermögen des Bischöflichen Stuhls Limburg ist zu unterscheiden zwischen Stammvermögen (als Vermögenssubstanz zur Aufbewahrung und Erhaltung), freien Mitteln und Vermögen mit Zweckbindungen. Letztere sind im Bischöflichen Stuhl von Limburg die rechtlich unselbständige Crummenauer-Stiftung, die als Stiftungszweck die Förderung der Schulen im Bistum Limburg zum Gegenstand hat, das Sondervermögen aus der Auflösung des Albertus-Magnus-Kollegs und das St. Georgswerk.

2.2.1 Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg 2003

Am 16.12.2002 hat Bischof Dr. Franz Kamphaus mit Rechtskraft zum 01.01.2003 erstmals ein Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg erlassen. Der Bischöfliche Stuhl ist als Träger seiner Vermögensrechte nach kanonischem Recht öffentliche juristische Person und unterliegt unmittelbar der Vertretung und Verwaltung durch den Bischof von Limburg, der in der Regel vom Generalvikar des Bistums Limburg vertreten wird; in der Sedisvakanz wird der Bischöfliche Stuhl vom Diözesanadministrator vertreten. Für die Vermögensverwaltung soll der Bischof einen Ökonom bestellen.

Gemäß § 3 des Statuts ist der Verwalter den Vorschriften über die Vermögensverwaltung des CIC und den diese ergänzenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz unterworfen.

Eine Vermischung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls mit Kirchensteuermitteln soll grundsätzlich nicht erfolgen.

Jährlich ist Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens in der Form einer Jahresrechnung für das vergangene Jahr zu geben. Die Entlastung bedarf der Schriftform.

Die Beteiligungsrechte und -pflichten des Konsultorenkollegiums sind vom Domkapitel, diejenigen des Diözesanvermögensverwaltungsrates von der Verwaltungskammer in vollem Umfang wahrzunehmen. Diese Zuständigkeit war bis zum Erlass des neuen Statuts im Jahr 2011 durch Bischof Dr. Tebartz-van Elst gegeben.

2.2.2 Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg 2011

2.2.2.1 Wesentliche Punkte des Statuts

Zum 01.04.2011 hat Bischof Dr. Tebartz-van Elst ein neues Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg in Kraft gesetzt und darin erstmals eine Zweckbestimmung vorgenommen, so dass der Bischöfliche Stuhl nunmehr kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof anvertrauten Sorge für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes (vgl. cann. 387 – 390 CIC) und die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas (vgl. can. 394 CIC) fördert, dem Bischof als Bischof von Limburg Wohnung und Amtsräume für die Dauer seiner Amtszeit gewährt, die Beherbergung von Personal und von Gästen sicherstellt und das Haus der Bischöfe von Limburg, das auch diözesan für Begegnungen und repräsentative (und damit kirchliche) Zwecke genutzt wird, instand hält.

Gemäß § 3 des Statuts verfügt der Bischöfliche Stuhl über ein Stammvermögen, das in seinem Bestand zu erhalten und von anderem Vermögen getrennt zu halten ist; die Höhe des Stammvermögens ist vom Vermögensverwaltungsrat festzulegen. Bestandteile des Vermögens kön-

nen (baulich und für werthaltige Beschaffungen) investiert werden; für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen.

Organe der Körperschaft sind der Bischof von Limburg, der in der Regel von seinem Generalvikar vertreten wird, und der Vermögensverwaltungsrat.

Für jedes Geschäftsjahr ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend mindestens aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen (§ 8 Abs. 5).

Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft fällt das Restvermögen an den Apostolischen Stuhl (§ 10).

Die Körperschaft untersteht der Aufsicht des Apostolischen Stuhls (§ 11).

2.2.2.2 Frage nach der Gültigkeit des Statuts

Die Rechtskraft des Statuts von 2011 wurde öffentlich bezweifelt, da nach Art. 4 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages des Landes Hessen mit den katholischen Bistümern vom 29.03.1974 die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften dem Kultusminister vor ihrem Erlass vorzulegen sind. Gemäß Art. 4 Abs. 3 dieses Vertrages werden die kirchlichen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht. Die Statuten sind tatsächlich nicht dem Hessischen Kultusministerium vorgelegt und auch nicht im Staatsanzeiger oder im Amtsblatt des Bistums veröffentlicht worden.

Allerdings wird nach bisher überwiegender Rechtsauffassung die Frage, ob sich aus Art. 4 des o. g. Vertrages eine Pflicht herleiten lässt, die Statuten des Bischöflichen Stuhls dem Hessischen Kultusministerium vorzulegen und diese im Amtsblatt und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen, mit der Begründung verneint, dass § 32 KVVG allen Erfordernissen des Art. 4 Abs. 1, und Abs. 3 des Ergänzungsvertrages von 1974 bereits Rechnung trägt. § 32 KVVG legt die vermögensrechtliche Vertretung fest. Die Wiederholung in den Statuten hat rein deklaratorische Wirkung. Eine Offenlegung vor dem HKM und eine Veröffentlichung nach Art. 4 wären lediglich dann gefordert gewesen, wenn Regelungen zur vermögensrechtlichen Vertretung geändert worden wären. Daher ist an der Rechtskraft der Statuten nicht zu zweifeln.

Rechtlich unwirksam, aber ohne Wirkung auf das übrige Statut, ist die Bestimmung des § 11 des Statuts von 2011, durch welche der Bischöfliche Stuhl der Aufsicht des Apostolischen Stuhls unterstellt wird. Der Bischof kann durch seine diözesane Rechtsetzung ohne entsprechende Genehmigung keine den Apostolischen Stuhl belastenden Regelungen erlassen. Diese Genehmigung liegt nicht vor, da das Statut nicht vom Apostolischen Stuhl weder rekognosziert noch approbiert wurde. Zudem wurde eine Aufsicht dem Apostolischen Stuhl auch de facto nicht übertragen, da ihm die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufsicht nicht gegeben wurde; eine Zusendung einer Jahresrechnung oder der Protokolle des Vermögensverwaltungsrats erfolgte nachweislich nicht.

2.3 Überdiözesane Normen zur Vermögensverwaltung

2.3.1 Verwaltungsakte von größerer Bedeutung für das Vermögen der Diözese

Can. 1277 CIC: „Was das Setzen von Akten der Verwaltung betrifft, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind, muss der Diözesanbischof den Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium hören.“

Hierzu wurde die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz erlassen:

„Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach can. 1277 CIC werden bestimmt:

(...)

b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen, sowie

(...)

d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 € im Einzelfall überschritten ist.

2.3.2 Rechtliche Konsequenz

Damit ist der Bischof als unmittelbarer Vermögensverwalter des Bischöflichen Stuhls in Limburg zumindest bis 2011 bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung an gesetzliche Bedingungen (can. 1277, 1292, Festlegungen durch die Bischofskonferenz, Beispruchsrechte Dritter) gebunden.

2.3.3 Veräußerung und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte von Stammvermögen

Can. 1291 CIC: „Zur gültigen Veräußerung von Vermögensstücken, die durch rechtmäßige Zuweisung das Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person bilden und deren Wert eine rechtlich festgesetzte Summe (derzeit 5 Mio. €) überschreitet, wird die Erlaubnis der nach Maßgabe des Rechts zuständigen Autorität verlangt.“

Can. 1292 § 1 CIC: „Unbeschadet der Vorschrift von can. 638, § 3 wird, wenn der Wert des Vermögens, dessen Veräußerung beabsichtigt ist, innerhalb der von der Bischofskonferenz für ihren Bereich festzulegenden Unter- und Obergrenze liegt, bei juristischen Personen, die nicht dem Diözesanbischof unterstehen, die zuständige Autorität in den eigenen Statuten bestimmt; sonst ist die zuständige Autorität der Diözesanbischof, welcher der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf, sowie derjenigen, die davon betroffen sind. Ihrer Zustimmung bedarf der Diözesanbischof selbst auch zur Veräußerung von Diözesanvermögen.“

Can. 1293 § 1 n. 2 CIC: „Zur Veräußerung von Vermögen, dessen Wert die festgesetzte Untergrenze überschreitet, wird außerdem eine von Sachverständigen schriftlich vorgenommene Schätzung der zu veräußernden Sache verlangt.“

Can. 1295 CIC: „Die in den cann. 1291 – 1294 aufgeführten Erfordernisse, denen auch die Statuten der juristischen Personen anzugleichen sind, müssen nicht nur bei einer Veräußerung, sondern auch bei jedem Rechtsgeschäft beachtet werden, durch das die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtert werden könnte.“

Zu den cann. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC erließ die Deutschen Bischofskonferenz die Partikularnorm Nr. 19:

Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist. Für Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Mio. € festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

Für Veräußerungen gemäß can. 1291 CIC gilt, dass alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürfen; der Diözesanbischof ist gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 € übersteigt.

Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, ist der Diözesanbischof gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 € übersteigt.

Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums gebunden ist, wenn der Wert 100.000 € übersteigt.

Für Miet- und Pachtverträge sowie für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) ist die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums gebunden ist, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 € übersteigt.

2.3.4 Rechtliche Einordnung

Die Investition von eigenem Vermögen zur Errichtung und Ausstattung einer Immobilie ist im Sinne der sogenannten Romgenehmigung grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig und bedarf somit nicht der Genehmigung des Apostolischen Stuhles, sofern dafür nicht Grundstücksveräußerungen und Verbrauch von Stammvermögen erforderlich sind.

Zwar unterliegt die Investition von Vermögen zur Errichtung und Ausstattung einer Immobilie nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Apostolischen Stuhls, jedoch gingen Generalvikar und Bischof davon aus, dass sie für das Bauprojekt grundsätzlich einer Genehmigung durch

den Apostolischen Stuhl („Romgenehmigung“) bedürfen. Dies war ein Motiv dafür, das Gesamtprojekt in mehrere Einzelprojekte aufzuteilen, deren Wert jeweils unter 5 Mio. € bleiben sollte. Dieses Vorgehen sei mit dem ehemaligen Nuntius Erzbischof Jean-Claude Périsset vor Baubeginn abgestimmt gewesen.

Der Nuntius widerspricht allerdings dieser Darstellung in seinem Schreiben an die Kommission und gibt an, erst nach Vollendung des Baus frühestens Mitte 2013 von diesem Vorgehen erfahren zu haben und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen zu haben, dass eine Romgenehmigung bei Baumaßnahmen nicht erforderlich sei.

Selbst wenn man das Vorgehen des Generalvikars und des Bischofs als Versuch werten würde, eine Veräußerung von Kirchenvermögen ohne eine Erlaubnis zu tätigen (can. 1377 CIC), so wäre ein solcher Versuch nach c. 1328 § 1 CIC trotzdem nicht strafbar.

Die Frage, ob gemäß can. 1291 CIC die „Romgenehmigung“ für die Veräußerung von Vermögenstücken aus Stammvermögen bzw. aus Vermögen, durch die die juristische Person nicht mehr über die erforderlichen Mittel zur dauerhaften Erreichung ihrer Zwecke verfügen würde und deren Wert 5 Mio. € überschreitet, erforderlich gewesen wäre, kann hier dahingestellt bleiben, da der Antrag auf eine „Romgenehmigung“ die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates (Verwaltungskammer) und des Konsultorenkollegiums (Domkapitel) voraussetzt. Ist eines der beiden Gremien oder sind beide nicht beteiligt worden, scheitert die kirchliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bereits an diesem Mangel, unabhängig davon, ob die Diözese oder der Bischöfliche Stuhl die Zustimmung gebraucht hätten. Ohne erforderliche Zustimmung der zuständigen Gremien ist nämlich ein Antrag auf Erteilung der Romgenehmigung überhaupt nicht möglich.

Die notwendige Beteiligung von Konsultorenkollegium (hier: Domkapitel) und Vermögensverwaltungsrat (hier: Verwaltungskammer) soll im Folgenden in Zusammenschau mit den jeweils hierfür geltenden diözesanen Statuten geschehen.

2.4 Diözesanrechtliche Normen und deren Berücksichtigung

2.4.1 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg

2.4.1.1 Gesetz: KVVG

Im Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) in der Fassung vom 23.11.1977 (Amtsblatt 13/1977, Seite 559 – 564), zuletzt geändert am 20.02.2012 (Amtsblatt 03/2012, Seite 308) wird in § 32 bestimmt, dass der Bischöfliche Stuhl durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator vertreten wird. Seine Verwaltung richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen. Ausdrücklich wird, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Verweis auf die §§ 15 – 22 darauf hingewiesen, dass bei Beschlüssen über die Errichtung und Änderung von Bauten die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen ist.

2.4.1.2 Anwendung

Ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung der Baumaßnahme wurde zu keinem Zeitpunkt eingereicht, folglich liegt auch kein schriftlicher Beschluss für die Baumaßnahme vor. Lediglich die Befassung des Kapitels vor dem tatsächlichen Baubeginn, die Beteiligung von diözesanen Amtsträgern beim Architektenwettbewerb, die Bereitstellung von diözesanen Mitteln und die Pressekonferenz zum Beginn der Bauausführung lassen darauf schließen, dass bei den Mitgliedern der zu befassenden Gremien grundsätzlich ein stillschweigendes Einverständnis mit der Baumaßnahme gegeben war. Die erforderliche Schriftform für Verwaltungsakte wurde nicht eingehalten.

2.4.2 Domkapitel

2.4.2.1 Statut des Domkapitels

Aus den Statuten des Limburger Domkapitels ergibt sich keinerlei eigenrechtliche Zuständigkeit des Domkapitels für die Wohnung des Bischofs von Limburg.

Mit Blick auf die diözesane Vermögensverwaltung sind dem Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 § 3 CIC durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.1996 übertragen worden. Aufgrund des Statuts des Bischöflichen Stuhls Limburg von 2003 hatte das Domkapitel lediglich die Aufgabe des Konsultorenkollegiums bei genehmigungspflichtigen Vermögensgeschäften des Bischöflichen Stuhls wahrzunehmen; mit dem Statut von 2011 endete diese Zuständigkeit.

Die Verwaltung des eigenen Vermögens wird nach § 22 des Statuts durch eine besondere Vereinbarung auf das Bistum übertragen, welches diese Verwaltung durch das Bischöfliche Ordinariat wahrnimmt.

2.4.2.2 Befassung des Domkapitels

2.4.2.2.1 Amtszeit Bischof Dr. Kamphaus

Gemäß Protokollauszug erfolgte bereits am 19.02.2004 eine erste Befassung des Domkapitels mit der Frage der Wohnung für den Nachfolger von Bischof Dr. Kamphaus. Zwei Domkapitulare werden beauftragt, zeitnah mit dem Finanzdirektor und mit dem Diözesanbaumeister den Planungsprozess zu beginnen. In der Sitzung vom 27.05.2004 wird über Vorgespräche mit Prof. Mäckler als Architekt und die erfolgte Klärung von Bauherren-Zuständigkeit und Finanzierung der Maßnahme in der Verwaltungskammer berichtet.

Am 03.09.2004 wird ausdrücklich festgehalten, dass das Bistum Limburg die finanzielle und administrative Zuständigkeit für die Immobilie bis zur Übertragung der Bauherrenschaft auf das Domkapitel behält.

Das Domkapitel diskutiert am 14.10.2004 den von Architekt Mäckler vorgelegten Entwurf und beschließt, diesen im Blick auf Fertigstellung des Gesamt-Komplexes bis September 2007 auf Basis des vorgelegten Konzepts mit den Leistungsphasen 1 bis 4 (einschließlich Genehmigungsplanung) zu beauftragen und ihn rasch mit der Abteilung Bau im Dezernat Finanzen in Verbindung zu bringen. Es werden Schritte eingeleitet, um für die Kommunikation des kostspieligen Bauvorhabens eine geeignete Sprachregelung zu finden.

Obwohl Bischof Kamphaus gegen einen Neubau Bedenken anmeldete, hält das Domkapitel mit Modifikationen am Bauvorhaben fest durch Beschlüsse vom 16.12.2004, 03.02.2005 und 01.09.2005.

Am 16.03.2006 teilt das Bischöfliche Ordinariat dem Domkapitel mit, dass für die Baumaßnahme Domplatz 6 und 7 auf Grund der Freistellung der Wohnungen ein Umbau ab 01.08.2006 möglich ist.

Am 25.01.2007 wird festgestellt, dass die Angelegenheit seit einer längeren Zeit nicht besprochen worden sei, ein umfassendes Informationsbedürfnis bestehe und eine umfassende Diskussion erforderlich sei.

2.4.2.2.2 Amtszeit Diözesanadministrator Dr. Geis (Sedisvakanz)

In der Kapitelsitzung vom 08.02.2007 wird folgender Beschluss gefasst:

„Das Domkapitel votiert grundsätzlich für eine Realisierung der Umbaumaßnahmen in den Gebäuden Domplatz 6 und 7 in Limburg mit dem Ziel, dort zukünftig das Haus des Bischofs von Limburg sowie des Weihbischofs der Diözese vorzusehen“, der am 24.02.2007 modifiziert und mit einer Sprachregelung versehen wird:

„Das Domkapitel votiert grundsätzlich für eine Realisierung der Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen in den Gebäuden Domplatz 6 und 7 in Limburg. Ziel der Maßnahmen im Gebäude Domplatz 7 ist es, dieses Haus in einen Zustand zu versetzen, der eine zukünftige Nutzung als Haus des Bischofs von Limburg ermöglicht. Die Maßnahmen im Gebäude Domplatz 6, dem ehemaligen Küsterhaus, sind zum dauerhaften Erhalt dieses Gebäudes erforderlich. Dementsprechend soll das Architekturbüro Mäckler mit den Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt werden.“

Am 23.04.2007 erfährt das Domkapitel durch den Diözesanbaumeister, dass der bauliche Zustand der Gebäude Domplatz 6 und 7 deutlich sanierungsbedürftiger ist als bislang angenommen. Insbesondere die Situation im Gebäude Domplatz 7, dem als zukünftiges Bischofshaus vorgesehenen Objekt, bedarf der besonderen Aufmerksamkeit. Im Gebäude Domplatz 7 kann weder hinsichtlich der Raumgröße noch hinsichtlich des gesamten Raumprogramms ein für einen künftigen Bischof ausreichend großer Wohnraum geschaffen werden. Darüber hinaus werden die dem aus dem Jahr 1515 stammenden Haus eigenen Mängel nicht zufriedenstellend zu beheben sein.

Nach Besichtigung der Objekte beschließt das Domkapitel am 10.05.2007:

„1. Eine Ansiedlung der zukünftigen Bischöfe von Limburg im Areal Domplatz 6, Domplatz 7 und Domplatz 14 wird als anzustrebende Perspektive festgelegt (Einstimmig).

2. Nach Besichtigung der Immobilien wird festgestellt, dass die Sanierung und Herrichtung des Gebäudes Domplatz 7 als Wohnhaus eines Bischofs mit einem enormen finanziellen und baulichen Aufwand verbunden ist bei gleichzeitig nur suboptimalem Ergebnis hinsichtlich der Wohnqualität. Aus diesem Grunde wird beschlossen, den Diözesanbaumeister zu bitten, so schnell wie möglich einen Plan für ein neu zu errichtendes Gebäude unter Einbezug der Fläche Domplatz 14 im Architekturbüro Mäckler in Auftrag zu geben. Ein solcher Neubau soll dem zukünftigen Bischof einen angemessenen Wohnraum gemäß heutigen Standards schaf-

fen. In diesem Gebäude soll ein Oratorium vorgesehen werden. Die Absicht ist es, dem zukünftigen Bischof ein Höchstmaß an Privatsphäre zu ermöglichen, ihm ein für unterschiedliche Lebenssituationen (Haushälterin, Unterbringung alter Eltern, Ansiedlung von Ordensschwestern, Beherbergung von Gästen,...) geeignetes, flexibel gestaltbares Domizil sowie einen angemessen großen Garten zur Erholung zur Verfügung zu stellen.

3. Das Gebäude Domplatz 7 soll für Begegnungs- und Büroräume des zukünftigen Bischofs umgebaut und saniert werden.“

Die vorbereitenden Gespräche mit dem Architekturbüro Mäckler sollen unter Beisein des Diözesanbaumeisters durch drei Domkapitulare geführt werden.

In der Diskussion wird deutlich herausgestellt, dass ein Zuwarten auf die Bestellung eines neuen Bischofs und dessen Beteiligung an den Plänen nicht sinnvoll ist. Es ist übereinstimmend geklärt, dass es die Aufgabe des Domkapitels ist, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen und zu verantworten.

In diesem Zusammenhang stellt das Domkapitel fest, dass Bauherr das Bistum Limburg ist, für die Konzeption der Gebäude in dem Areal jedoch das Domkapitel die Zuständigkeit und die Verantwortung wahrnimmt.

Weiterhin wird besprochen, dass eine Übernahme der Immobilien durch das Domkapitel nicht angestrebt wird, sondern diese beim Bistum verbleiben sollen.

Am 20.06.2007 legt der Diözesanbaumeister dem Domkapitel Skizzen und Pläne des Architekturbüros Mäckler vor. Das vorgesehene Raumprogramm sowie die Akzentuierung des Oratoriums durch einen Turm weckt Unzufriedenheit. Den vom Diözesanbaumeister eingebrachten Überlegungen hinsichtlich des Bauprogramms wird gefolgt; es werden folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Das Domkapitel stimmt dem Neubau eines zweigeschossigen Wohnhauses mit einem Oratorium zu. Grundlage sollen die vom Diözesanbaumeister Staudt eingebrachten Skizzen sein.

2. Das Domkapitel stimmt dem Abriss des vorhandenen Gebäudes Domplatz 14 zu.

Nach ersten, überschlägigen Berechnungen ist für die gesamte Baumaßnahme (Sanierung des Gebäudes Domplatz 7, Abriss des bestehenden Gebäudes Domplatz 14, Neubau des Gebäudes Domplatz 14, Gestaltung des Hofes, des Kreuzganges und des Gartens sowie der Parkplätze) mit einem Volumen von 4,0 Mio. € zu rechnen. Es ist zeitnah ein Kommunikationskonzept für das Bauvorhaben zu entwickeln, damit die Mitglieder des Domkapitels und des Bischöflichen Ordinariates in einer einheitlichen Sprachregelung das Vorhaben darstellen können.“

Das Domkapitel befasst sich am 05.09.2007 ausgiebig und intensiv mit den Gebäudeplanungen, die das Architekturbüro Mäckler nach den Gesprächen mit der Arbeitsgruppe entwickelt hat, sowie mit den Kosten sowohl für den Neubau eines Bischofshauses als auch für die Sanierung des gesamten Areals.

Der Vorschlag, eine Umgestaltung im Priesterseminar mit der Option einer angemessen großen Wohnsituation für den Bischof als Alternative zu prüfen, wird von der Mehrheit der Mit-

glieder des Kapitels abgelehnt, aber auch für den vorgeschlagenen Entwurf findet sich noch keine Mehrheit.

Am 25.10.2007 beschließt das Kapitel, den Vorschlägen von Prof. Mäckler mit Modifikationen zu folgen: „Wichtige Fragen und Entscheidungen hinsichtlich des Bauprojekts werden im gesamten Domkapitel besprochen und entschieden.“

2.4.2.2.3 Zeit zwischen Ernennung und Amtseinführung Bischof Dr. Tebartz-van Elst

In der Kapitelsitzung vom 13.12.2007 teilt der Diözesanadministrator mit, dass der bereits gewählte und ernannte Bischof Dr. Tebartz-van Elst den bisherigen Überlegungen und Entscheidungen des Kapitels folgt. Man einigt sich auf eine gemeinsame Sprachregelung, die aber nicht kommuniziert wird.

Am 08.01.2008 findet eine Sondersitzung des Kapitels statt, nachdem auf die Verlautbarungen „Bauvorhaben am Domberg“ durchweg negative Kritik, vor allem an der Höhe der Bausumme, laut wird. Nach langer und ausführlicher Diskussion wird folgendes Verfahren besprochen:

Das Domkapitel hält an der Ansiedlung der Bischöfe von Limburg mit ihrem Wohn- und Dienstsitz auf dem Gelände des Domplatzes fest. Der Dienstsitz der Bischöfe soll im Domplatz 7 untergebracht und eine dazu erforderliche Sanierung des Objektes durchgeführt werden. Das Wohnhaus soll im Gelände Domplatz 14 neu errichtet werden, was einen Abriss des vorhandenen Gebäudes notwendig macht.

Es soll ein Wettbewerb für eine Neuplanung mit drei Architekturbüros durchgeführt werden.

Als grundlegende Rahmenbedingungen werden genannt: Ein- bis zweigeschossiges Gebäude mit einem geneigten Dach mit etwa 150 – 170 m² Wohnfläche zuzüglich eines Kapellenraumes im Standard eines guten Pfarrhauses. Die Kosten sollen sich an einem Preis von 500 € pro Kubikmeter umbauten Raumes orientieren.

Die Bausumme für das Bischofshaus soll zwischen 500.000 € bis 750.000 € einschließlich der Abrisskosten liegen. Die Renovierung des Fachwerkhouses soll mit einer Summe von etwa 1.000.000 € durchgeführt werden. Die weiteren Projekte (Parkplätze, Mauersanierung) sollen zunächst einmal nicht realisiert werden.

Mit Architekt Mäckler ist ein Gespräch zu führen, in dem ihm die Entscheidung des Domkapitels, die Zusammenarbeit zu beenden, mitgeteilt wird und gleichzeitig soll ein Vertrag erreicht werden, der ein gegenseitiges Einvernehmen über die Beendigung dieser Zusammenarbeit herstellt.

Mit Bischof Dr. Tebartz-van Elst wird über dieses Vorgehen gesprochen. Im Domkapitel herrscht eine kontroverse Auffassung darüber, ob in der Außendarstellung dieses Vorgehen

als vom Bischof initiiert dargestellt werden oder ob eine Kommunikation dahingehend stattfinden soll, die diese Linie als aktives Handeln des Domkapitels einbringt.

In der Kapitelsitzung vom 17.01.2008 stellt das Domkapitel fest, dass die Aufgaben des Domkapitels hinsichtlich des Neubaus eines Wohnhauses für den Bischof von Limburg sowie die Sanierung des Gebäudes Domplatz 7 für einen Dienstsitz des Bischofs von Limburg erfolgreich erfüllt sind. Damit endet die Zuständigkeit des Domkapitels, da Durchführung und Umsetzung der Maßnahme in die Zuständigkeit des Bischöflichen Ordinariates fallen.

2.4.2.2.4 Amtszeit Bischof Dr. Tebartz-van Elst

Letztmalig befasst sich das Domkapitel mit der Baumaßnahme laut Protokollauszug der Kapitelsitzung am 11.03.2008: „Finanzdirektor Althausen führt in den Tagesordnungspunkt ein und erläutert die Vorgaben der Ausschreibung, in den zeitlichen Ablauf des Verfahrens und informiert über die beteiligten Architekturbüros, die für den Wettbewerb eingeladen wurden.“

Ab diesem Zeitpunkt taucht das Vorhaben in den Protokollen des Kapitels nicht mehr auf.

In der Anhörung des Kapitels am 16.12.2013 wird einhellig berichtet, dass der Ausgang des Wettbewerbs nicht vom Domkapitel entschieden wurde und auch keine weitere Befassung mehr mit dem Bau stattfand.

2.4.2.3 Gesamtschau und rechtliche Einordnung

Aus den Protokollen des Domkapitels wird klar ersichtlich, dass es im Gremium eine Entwicklung hinsichtlich der Ausübung von Kompetenzen gegeben hat: Zunächst war klar, dass eine Zuständigkeit des Domkapitels für den Bau am Dom nicht gegeben ist:

Am 03.09.2004 wird festgehalten, dass das Bistum die finanzielle und administrative Zuständigkeit für die Immobilie bis zur Übertragung der Bauherrenschaft auf das Domkapitel behält. Eine entsprechende formale Übertragung wird jedoch nie vollzogen.

Ohne die Bauherrenschaft übernehmen und Finanzierungsfragen lösen zu wollen, beansprucht das Domkapitel dann aber die Gestaltungshoheit, wie sie nur dem Bauherrn oder dem Eigentümer zukommt:

Am 10.05.2007 stellt das Domkapitel ohne feststellbaren Auftrag durch das Ordinariat fest, dass der Bauherr des Bauvorhabens Domplatz 6/7 das Bistum Limburg ist, jedoch das Domkapitel die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Konzeption der Gebäude in dem Areal wahrnimmt.

Schließlich zieht sich das Domkapitel aus der Verantwortung für die beanspruchten Gestaltungshoheit wieder zurück: Am 17.01.2008 stellt das Domkapitel fest, dass mit Beginn der Beschreibung der Grunddaten für die Durchführung des Wettbewerbs seine Aufgaben für die Errichtung eines Dienstsitzes des Bischofs von Limburg erfüllt sind. Damit endet die Zustän-

digkeit des Domkapitels, da Durchführung und Umsetzung der Maßnahme in die Zuständigkeit des Bischöflichen Ordinariates fallen.

Ohne Prüfung, wie realistisch die Beträge für das Vorhaben sind, werden als Eckdaten für die Finanzierung für das Bauprojekt eine Bausumme einschließlich Abrisskosten von 500.000 € bis 750.000 € und für die Renovierung des Fachwerkhauses etwa 1.000.000 € festgelegt:

Die Frage nach der Verantwortung des Kapitels aufgrund der Statuten des Bischöflichen Stuhls beantwortet ein Domkapitular im Einklang mit allen anderen in der Anhörung am 16.12.2013: „Als Verwaltungsrat des Bischöflichen Stuhles haben wir nach meiner Erinnerung uns damals nicht gefühlt, weil wir in dieser Eigenschaft auch in Bischof Franz Kamphaus'schen Zeiten [...] nicht aktiviert gewesen sind. Wir haben den Bischöflichen Stuhl nicht beaufsichtigt als Verwaltungsrat, weder vorher noch zu diesem Zeitpunkt. Also vom Bischöflichen Stuhl als ein von uns zu beaufsichtigendes Finanzierungsinstrument war auch in dieser Übergangszeit Mäckler/Hamm nach meiner Erinnerung nicht die Rede.“

Offensichtlich wurde das Vorgehen von den nach dem Baustatut zuständigen Gremien und Amtsinhabern nicht nur geduldet, sondern implizit auch gebilligt, da die erteilten Aufträge schließlich vergütet wurden.

Aus einer Protokollnotiz über ein Gespräch des Domkapitels mit dem Bischof am 20.02.2011 im Priesterseminar geht hervor, dass es nach dem Beschluss des Domkapitels, sich aus dem Bauvorhaben zu verabschieden, zu keiner Befassung des Domkapitels mit dem Bau am Domberg mehr gekommen ist. Der Bischof teilt dem Domkapitel zu diesem Zeitpunkt mit, dass er in nächster Zeit eine Neufassung des Statuts für den Bischöflichen Stuhl beabsichtige.

Dem Domkapitel wird dabei zur Kenntnis gebracht, dass der Bau und die Unterhaltung des „Hauses der Bischöfe“ Sache des Bischöflichen Stuhles sein wird. Die Änderung des Statuts des Bischöflichen Stuhles soll darin bestehen, dass sich die Verwaltung des Vermögens des Bischöflichen Stuhles nicht länger nach den Bestimmungen über die Vermögensverwaltung des Diözesanvermögens richten, sondern dass dafür can. 1280 CIC einschlägig sein wird.

Mit dieser Änderung geht einher, dass in der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles weder Vermögensverwaltungsrat (Verwaltungskammer) des Bistums noch das Konsultorenkollegium (Domkapitel Limburg) direkte Aufsichts- oder Beispruchsrechte zukommen.

Das Limburger Domkapitel hat die veränderte Rechtsauffassung des Statutgebers hinsichtlich der für die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles einschlägigen Bestimmungen und damit einhergehende Absicht zur Änderung des Statutes für den Bischöflichen Stuhl zur Kenntnis genommen und mit Schreiben des Domdekans vom 11.03.2011 auf die Unterbreitung der vom Bischof erbetenen Modi verzichtet.

Eine Beendigung der Zuständigkeit der diözesanen Gremien für den Bischöflichen Stuhl wurde dem Domkapitel nicht mitgeteilt. Dass der Bischof zum 01.04.2011 das neue Statut in Kraft gesetzt hat, hat das Domkapitel erst durch die Übergabe der rechtsgültigen Fassung am 19.08.2013 erfahren. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Namen der drei Vermögensverwaltungsratsmitglieder erstmals mitgeteilt.

Da der Bischof für die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Konsultorenkollegiums braucht oder zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes das Gremium zumindest

anhören muss, ist der Bischof auch verantwortlich für die Anhörung oder Einholung der Zustimmung. Eine Pflicht, vorhandene Beispruchsrechte einzufordern, besteht nicht, auch wenn ein Verstoß gegen eine solche Pflicht hätte vermutet werden können.

Insofern trifft ein Vorwurf des Versäumnisses des Konsultorenkollegiums an dieser Stelle das Domkapitel nicht. Allerdings ist festzustellen, dass der letztendlich vom Domkapitel gefasste Beschluss, den Neubau des Gebäudes für den Bischof auf dem Gelände Domplatz 14 zu verwirklichen, in keiner Phase der Planungen mehr in Frage gestellt wird.

Gemäß can. 1295 CIC und Partikularnorm 19 Abschnitt II braucht der Bischof die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums für Rechtsgeschäfte (sog. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte), die zu einer Verschlechterung der Vermögenslage einer juristischen Person führen können (nicht müssen) nur, wenn es dabei um Stammvermögen geht. Allerdings ist ein solches nach Auskunft aller Befragten nie ausgewiesen worden. Daher ist eine Beteiligung des Konsultorenkollegiums gemäß can. 1295 CIC und Partikularnorm 19 bei der Baumaßnahme am Domberg zu keinem Zeitpunkt erforderlich geworden.

Unabhängig von der betroffenen Vermögensart braucht der Bischof diese Zustimmung aber gemäß can. 1277 CIC und Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz auch für alle Akte der außerordentlichen Verwaltung, für die Annahme von Zuwendungen (Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen oder Belastungen, für die Aufnahme von Darlehen außer zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft und für den Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie für den Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 € im Einzelfall überschritten wird.

Anhören muss der Bischof gemäß can. 1277 CIC den Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium, unabhängig von der betroffenen Vermögensart, bei Akten der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind; eine Abgrenzung, welche das sind, gibt es nicht.

Folgende Rechtsgeschäfte wären dem Konsultorenkollegium vorzulegen gewesen:

1. Veräußerung der GSW-Geschäftsanteile des Bischöflichen Stuhles von Limburg an das Bistum Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009

Ausweislich des Notarvertrags Nummer 840 der Urkundenrolle für 2009 (1181-09d091218) vom 18.12.2009 wurde der Notar in das Gebäude des Ordinariates zu Limburg, Roßmarkt 4, gebeten, um die Veräußerung von GSW-Geschäftsanteilen des Bischöflichen Stuhles von Limburg an das Bistum Limburg zu beurkunden. Für das Bistum Limburg handelte der Generalvikar kraft Amtes, für den Bischöflichen Stuhl der Finanzdirektor aufgrund der ihm vom Generalvikar am 22.10.2009 erteilten Vollmacht, also nicht als Ökonom des Bischöflichen Stuhls, der gemäß § 5 des Statuts des Bischöflichen Stuhls von 2003 vom Bischof hätte bestellt werden müssen.

Für die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erforderlich, die mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 07.12.2009 gegeben ist.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Bischöfliche Stuhl zu Limburg noch diverses Treuhandvermögen besitzt, das sich bei der Gesellschaft befindet und in der Bilanz unter Treu-

handvermögen ausgewiesen ist. Des Weiteren ist dieses Treuhandvermögen und in der Bilanz bischöflicher Stuhl unter GSW-Treuhandvermögen aufgeführt. Dieses Treuhandvermögen ist durch den Kaufvertrag nicht getroffen. Es verbleibt beim Bischöflichen Stuhl zu Limburg.

Insgesamt verkauft der Bischöfliche Stuhl zu Limburg an das Bistum Limburg drei Geschäftsanteile zum Nennbetrag in Höhe von 6.714.954,03 €.

Ein Wertgutachten gemäß can. 1293 § 1 n. 2 CIC wird nicht eingeholt, das Erfordernis der Beteiligung der diözesanen Gremien gemäß can. 1292 CIC wird nicht beachtet, insofern handeln der Generalvikar und der Finanzdirektor als Beauftragter des Generalvikars ohne Nachweis der Beteiligung des Bischofs und ohne die erforderlichen Gremienbeschlüsse.

2. Schenkung der Gebäude- und Freifläche Domplatz 6, 7, von der Diözese an den Bischöflichen Stuhl Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009

Ausweislich des Notarvertrags Nummer 841 der Urkundenrolle für 2009 (1054-09c091218) wurde der Notar in das Gebäude des Ordinariates zu Limburg, Roßmarkt 4, gebeten, um die Schenkung des im Grundbuch des Amtsgerichtes Limburg von Limburg Blatt 3554 verzeichneten Grundbesitzes lfd. Nr. 11, Flur 24, Flurstück 54/1, Gebäude- und Freifläche Domplatz 6,7, groß 1.465 m², vom bisherigen Eigentümer Bistum Limburg an den Bischöflichen Stuhl von Limburg zu beurkunden. Für das Bistum Limburg handelte der Generalvikar kraft Amtes, für den Bischöflichen Stuhl der Finanzdirektor aufgrund der ihm vom Generalvikar am 22.10.2009 erteilten Vollmacht, also nicht als Ökonom des Bischöflichen Stuhls, der gemäß § 5 des Statuts des Bischöflichen Stuhls von 2003 vom Bischof hätte bestellt werden müssen.

Ein Wertgutachten gemäß can. 1293 § 1 n. 2 CIC wurde nicht eingeholt, der Wert des Grundbesitzes wurde im Kosteninteresse einvernehmlich mit 895.000 € angegeben. Bei der Wertangabe wird berücksichtigt, dass der Grundbesitz nicht für allgemeine Zwecke nutzbar ist.

Das Erfordernis der Beteiligung der diözesanen Gremien gemäß can. 1292 CIC wurde nicht beachtet, insofern handeln der Generalvikar und der Finanzdirektor als Beauftragter des Generalvikars ohne Nachweis der Beteiligung des Bischofs und ohne die erforderlichen Gremienbeschlüsse.

3. Aufhebung des Diözesanwerks für Wiederaufbau und Wohnungsbau in der Diözese Limburg – St. Georgswerk (gegründet vom Bischof von Limburg 1948) zum 30.09.2011

Nach can. 1277 CIC muss der Diözesanbischof bei Akten der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind, neben dem Vermögensverwaltungsrat auch das Konsultorenkollegium hören. Eine Beteiligung des Konsultorenkollegiums ist weder bei der Auflösung des St. Georgswerks noch bei der Veräußerung der Forderungen gegenüber den Darlehensnehmern erfolgt. Für den Fall, dass die Veräußerung als Aktivtausch gewertet wird, ist der Mangel der Beteiligung ohne Rechtsfolgen.

Die Frage der Notwendigkeit der Beteiligung des Konsultorenkollegiums als Träger von Beispruchsrechten für Rechtsgeschäfte des Bischofs als Verwalter des Bistums an der Auflösung des St. Georgswerks und der Feststellung des Heimfallrechts kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden (vgl. Ziff.: 2.4.5).

2.4.3 Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls (VVR)

2.4.3.1 VVR im Statut des Bischöflichen Stuhls

Dem Vermögensverwaltungsrat, bestehend aus drei vom Bischof für fünf Jahre ernannten Mitgliedern, obliegt gemäß § 6 (3) des Statuts die Verabschiedung des Haushaltsplans, die Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung sowie die Festlegung der Höhe des Stammvermögens. Solange die Zuweisung zum Stammvermögen nicht erfolgt, sind im Zweifel dem Stammvermögen jene Vermögenswerte zuzurechnen, ohne welche die juristische Person nicht über die erforderlichen Mittel zur dauerhaften Erreichung ihrer Zwecke verfügen würde.

Nach § 6 (4) des Statuts bedarf der Bischof der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Gütern, die von hohem Wert sind, sowie bei Abschlüssen von Arbeitsverträgen.

Alle Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrates werden erst durch die schriftliche Zustimmung des Bischofs wirksam (§ 7 Abs. 3).

2.4.3.2 Befassung des VVR

Der mit Statut vom 01.04.2011 eingerichtete Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls tagt am 13.05.2011 zum ersten Mal. Eine urkundliche Ernennung der Mitglieder erfolgte nicht; der Bischof lädt die Mitglieder lediglich mit Schreiben vom 21.04.2011 zur konstituierenden Sitzung ein. Bei dieser Sitzung wird den Mitgliedern auch das Statut übergeben.

Mit Ausnahme vom 28.08.2013 ist Bischof Dr. Tebartz-van Elst bei allen Sitzungen des Vermögensverwaltungsrats anwesend; mit Ausnahme der Protokolle vom 13.05.2011 und 02.11.2011 werden alle von ihm unterzeichnet und die erfolgten Beschlüsse in Kraft gesetzt.

In der Sitzung vom 13.05.2011 erhalten die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats laut Protokoll einen Überblick über das Vermögen des Bischöflichen Stuhls; dieser erfolgt offensichtlich mündlich und ohne detaillierte Vorlage. Ferner werden die Mitglieder über das bereits laufende Bauprojekt am Domberg informiert. Eine hier vorgestellte Aufteilung in zehn Teilprojekte sei mit der Vereinfachung der Verwaltung begründet worden, da man sich auf diese Weise eine notwendige Romgenehmigung hätte sparen können. Baupläne wurden den Mitgliedern des Vermögensverwaltungsrats nach eigenen Angaben zu keinem Zeitpunkt vorgelegt. Das Projekt sei lediglich anhand eines Modells und durch Baubegehung erläutert worden.

Bezüglich der Vermögenslage des Bischöflichen Stuhls stellt das Protokoll fest: „Über die anstehenden Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Bischöflichen Stuhls zu Limburg an das Bistum Limburg bzw. andere Körperschaften sowie die Übertragung unselbständiger Nachlässe, Stiftungen und Fonds wird informiert. Es erfolgt eine zustimmende Kenntnisnahme.“

Dem Vermögensverwaltungsrat werden die Berichte über die externe Prüfung der Jahresabschlüsse 2009/2010 vorgelegt; sie werden anerkannt. Nach dem für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 geltenden Statut des Bischöflichen Stuhls von 2003 hätte dies durch die Verwaltungskammer des Bistums erfolgen müssen.

Ferner wird dem Vermögensverwaltungsrat eine vom Generalvikar zu erlassende Verwaltungsvorschrift vorgelegt; es sollen die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen festgelegt werden. Nach dieser Verwaltungsvorschrift kann mit Genehmigung des Vermögensverwaltungsrates in begründeten Fällen von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen (§ 42 HOB) abgewichen werden; Anweisungen dazu erlässt der Generalvikar. Die Verwaltungsvorschrift soll erstmalig für die Rechnungslegung 2010 gelten.

Da die Verwaltungsvorschrift vom Generalvikar als Generalvikar des Bistums und nicht vom Bischof bzw. von seinem Vertreter erlassen wurde, ist von ihrer Rechtsunwirksamkeit auszugehen.

In der Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 01.07.2011 werden dessen Mitglieder wiederum über die eingeleiteten Maßnahmen bzgl. zukünftiger Finanzausstattung des Bischöflichen Stuhls, die bis zum 1. Halbjahr 2012 abgeschlossen sein sollten, mündlich informiert; konkrete Aufstellungen werden ihnen offensichtlich nicht ausgehändigt. Ebenso erfolgt laut Protokoll wieder ein mündlicher Bericht über den Stand der Baumaßnahmen auf dem Domberg.

Vom Generalvikar wird der Haushaltplan 2011 vorgestellt und vom Vermögensverwaltungsrat genehmigt. Der Haushaltplan umfasst einen Investitionshaushalt von 17,0 Mio. € für die Baumaßnahmen auf dem Domberg; davon sind zu diesem Zeitpunkt bereits 5,1 Mio. € verbraucht. Ferner wird der Stellenplan, der insgesamt drei Stellen ausweist, genehmigt.

Über die Auflösung des St. Georgswerks zum 30.09.2011 (siehe eigener Punkt) berichtet der Generalvikar dem Vermögensverwaltungsrat in der Sitzung vom 02.11.2011. Ferner berichtet er von rund 130 – teils bebauten – Grundstücken, die nicht unmittelbar dem Zweck der Körperschaft dienen. In diesem Zusammenhang übernimmt der Vermögensverwaltungsrat den Beschluss, wie er in der Vorlage vorformuliert war: „Der Vermögensverwaltungsrat erteilt gemäß § 6 Abs. 4 lit. a des Statuts seine Zustimmung zur Veräußerung von Grundvermögen des Bischöflichen Stuhls zu Limburg an das Bistum Limburg, soweit es sich um Immobilien handelt, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck des Bischöflichen Stuhls stehen. Die Veräußerung soll mindestens zu den Netto-Buchwerten von rd. 13,5 Mio. € (Stand: 31.12.2010) erfolgen, wobei diese im Vorfeld auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen sind. Der Vermögensverwaltungsrat stimmt dem Abschluss der notwendigen notariellen Verträge unter den genannten Voraussetzungen zu.“ Aufgrund des Hinweises auf § 6 Abs. 4 lit. a und die notariellen Verträge muss davon ausgegangen werden, dass dieser Beschluss nicht nur als Votum zur Ordnung der Vermögenslage gedacht, sondern als konkrete Zustimmung zum Verkauf von Immobilien verstanden worden ist. Da die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats zum Zeitpunkt des Beschlusses weder Kenntnis davon haben, um welche Immobilien es sich konkret handelt, noch deren Schätzwert kennen, muss der Beschluss nicht nur als unerlaubt, sondern auch als rechtsunwirksam (ungültig) angesehen werden. Die Frage nach einer für solche Rechtsgeschäfte notwendigen Romgenehmigung braucht daher an dieser Stelle nicht weiter gestellt werden.

Die Ankündigung des Generalvikars, aufgrund der Neustrukturierung der Vermögensverhältnisse für das Haushaltsjahr 2012 keinen Haushaltplan erstellen zu können, nimmt der Vermögensverwaltungsrat ohne zu hinterfragen „zustimmend zur Kenntnis“. Bezüglich der Haushaltsführung 2012 wird auf § 8 Abs. 4 des Statuts verwiesen, wonach der Geschäftsführer im Falle eines fehlenden Haushaltsplans berechtigt ist, alle Aufwendungen zu leisten, die not-

wendig sind, um rechtlich begründete Verpflichtungen der Körperschaft zu erfüllen sowie alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind. Mit diesem Beschluss wird vom Vermögensverwaltungsrat eine Generalvollmacht ausgestellt, die einem Verzicht auf ein wesentliches Element der Ausgabenkontrolle gleichkommt, insbesondere was das Bauprojekt „Domberg“ betrifft, das im Haushaltsplan 2011 behandelt wurde. Dies kann zudem als Generalbevollmächtigung für neue Aufträge und als Generalgenehmigung für alle Änderungsplanungen in der Baumaßnahme interpretiert werden und wurde offensichtlich auch von den in der Baumaßnahme handelnden Personen so verstanden.

Neben Informationen zum aktuellen Stand der Finanzausstattung des Bischöflichen Stuhls und einem Bericht über den Fortschritt im Projekt „Haus der Bischöfe von Limburg“, die im Detail aufgrund der Vorlagen und des Sitzungsprotokolls nicht nachzuvollziehen sind, erbittet der Bischof in der Sitzung des VVR's vom 08.02.2012 um Zustimmung zur Bestellung eines Geschäftsführers zum 01.01.2012.

Die vom Bischof unterzeichnete Ernennungsurkunde des Geschäftsführers trägt das Datum vom 21.12.2011. „Der Vermögensverwaltungsrat stimmt nachträglich dem bereits mit Wirkung zum 01.01.2012 abgeschlossenen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer der Körperschaft (unbefristet; geringfügiges Beschäftigungsverhältnis) zu. Ebenso stimmt der Vermögensverwaltungsrat einem Arbeitsvertrag für eine Elternzeitvertretung des Referenten und Büroleiters zum 01.02.2012 nachträglich zu.

Laut Protokoll der Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 19.06.2012 erläuterten der Generalvikar und der Geschäftsführer „unter Hinweis auf den vorliegenden Bericht der Deloitte & Touche GmbH WPG, Frankfurt am Main, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011“ die Einzelposten des Jahresabschlusses 2011. Der Vermögensverwaltungsrat erteilt die Feststellung und Anerkennung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sowie Entlastung der Verwaltung gemäß § 8 Abs. 7 i. V. m. § 6 Abs. 3 lit. b des Statuts.

In der gleichen Sitzung wird laut Protokoll in Anwesenheit des Diözesanbaumeisters und des Bischofs „umfassend über den aktuellen Stand der Realisierung des Bauvorhabens auf dem Limburger Domberg, die Kostenentwicklung sowie die weitere zeitliche Planung informiert“. Nähere Angaben bzgl. der Vermögensverwaltungsrat-Sitzung sind weder dem Protokoll noch sonstigen Dokumentationen zu entnehmen. Allerdings berichtet der Geschäftsführer über einen zu erwartenden „temporären Engpass“ der „derzeitigen Liquiditätsausstattung“ aufgrund der zeitlich verzögernden Übertragung des Grundvermögens und der aktuellen Mittelabflüsse. Da aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus eine Veräußerung von Anteilen des Bischöflichen Stuhls an dem BIL UNIVERSAL-FONDS II aus wirtschaftlicher Sicht nicht opportun erscheint, berichtet der Geschäftsführer über eine Kontaktaufnahme mit der Deutschen Bank bzgl. einer Zwischenfinanzierung durch einen Kredit. „Die Mitglieder nehmen den Bericht und die beabsichtigte Zwischenfinanzierung durch einen Lombardkredit bei der Deutschen Bank AG zustimmend zur Kenntnis.“ Konkretere Angaben finden sich im vorliegenden Protokoll nicht, was schließlich eineinhalb Jahre später in der Sitzung vom 28.08.2013 zum Disens im Verwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls führt.

Der Beschluss des Vermögensverwaltungsrats vom 19.06.2012, einen Mitarbeiter für die Ministrantenarbeit im Rahmen eines vom 01.04.2012 bis 31.03.2014 befristeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses anzustellen, wird nicht umgesetzt.

Abermals zur nachträglichen Zustimmung werden dem Vermögensverwaltungsrat auf seiner Sitzung vom 11.12.2012 vorgelegt: ein Vertrag mit der Kongregation der „Arme Dienstmägde Christi“, Dernbach, zur Gestellung zweier Ordensschwwestern für das Bauprojekt zum 01.07.2012, ein Arbeitsvertrag für die Sprecherin des Bischofs zum 01.09.2012 sowie eine Entfristung des Arbeitsvertrages des Büroleiters im Sekretariat des Bischofs.

Mit Verweis „auf noch offene Fragen der künftigen Vermögensausstattung und der zu erwartenden Aufwendungen des Diözesanen Zentrums“ wird die Aufstellung eines Haushaltplanes für das Jahr 2013 zum wiederholten Male als nicht möglich dargestellt und auf § 8 Abs. 4 des Statuts verwiesen. Ein Votum des Vermögensverwaltungsrats, dass dies nicht den Vorschriften der Statuten entspreche und auf Dauer nicht hingenommen werden könne, lässt sich dem Protokoll über die Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 11.12.2012 nicht entnehmen.

Die „Maßnahmen der Zwischenfinanzierung, die bereits in der letzten Sitzung des Vermögensverwaltungsrates erörtert wurden“, finden die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates. Genauere Angaben über diese Maßnahmen und eine förmliche Beschlussfassung sind dem Protokoll nicht zu entnehmen.

Ausführlich wird in der Sitzung vom 11.12.2012 hingegen über eine Rückabwicklung des Verkaufs der GSW-Anteile an das Bistum zum 01.01.2010 und der Veräußerung von Immobilien beraten; ein Beschluss ergeht in diesen Angelegenheiten nicht.

Diese beiden oben genannten Themen werden in der Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 21.02.2013 ausweislich des Protokolls und der Vorlagen zur Sitzung ausführlich dargestellt und beraten. Im Falle der GSW-Anteile sieht man keine kurzfristige Lösung in der für den Bischöflichen Stuhl nachteiligen Abwicklung des Geschäftes; für diesbezügliche Verhandlungen setzt man drei bis fünf Jahre an. Einen kurzfristigen Verkauf von Immobilien lehnt der Vermögensverwaltungsrat – entgegen seiner Zustimmung vom 30.09.2011 und trotz nunmehr vorliegender Schätzung des Immobilienbestandes – neuerdings ab. Zum ersten Mal lässt sich eine genaue Befassung des Vermögensverwaltungsrats mit der Wirtschaftslage der juristischen Person feststellen, wie sie in can. 1292 § 4 CIC von einem Vermögensverwaltungsrat vor einer Beratung oder Zustimmung zu einem Geschäft gefordert wird.

Unter Verweis auf die aktuelle Finanzsituation, wonach der „Körperschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt deutlich weniger liquide Mittel bzw. rentierliche Finanzanlagen zur Verfügung [stehen], was auf die derzeit nicht gegebene Umsetzbarkeit dem Grunde und der Höhe nach weiterhin sinnvoller und aus Sicht der Körperschaft notwendiger Maßnahmen zurückzuführen ist“ wird in der Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 24.04.2013 eine Ausweitung der Fremdfinanzierung für notwendig erachtet. „Der Vermögensverwaltungsrat beschließt die Aufstockung des derzeit bei der Deutsche Bank AG bestehenden Darlehensrahmens von 13,0 Mio. € auf 15,0 Mio. € zu gleichen Konditionen (EURIBOR zzgl. Marge von 1.0%-Pkt.). Die Sicherung erfolgt weiterhin durch die Finanzanlagen der Körperschaft (Lombardkredit).“ Die Kredite sollen jeweils kurzfristig abgeschlossen und jeweils verlängert werden. Die Frage nach ggf. notwendigen Genehmigungen wegen einer möglichen Schlechterstellung durch diese Geschäfte (can. 1295 CIC) wird nicht gestellt. Erstmals finden sich in den protokollarisch aufgezeichneten Beschlüssen des Vermögensverwaltungsrats konkrete Angaben über die Höhe der Kredite.

Ferner beschließt der Vermögensverwaltungsrat, die im Eigentum der Körperschaft stehende Immobilie Mühlberg 1 (Schätzwert 250.000 – 305.000 €) im Wege der Schenkung an das

Limburger Domkapitel zu übertragen. Eine Annahme der Schenkung durch das Domkapitel ist nicht dokumentiert, eine Mitteilung der Schenkungsabsicht durch den Generalvikar wird für die Sitzung des Domkapitels vom 20.06.2013 angekündigt.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgesehene Tischvorlage in dieser Sitzung vom 24.04.2013 auch wirklich vorgelegt worden ist, erfolgt erstmalig eine ungefähre Angabe des Vermögens des Bischöflichen Stuhls gegenüber den Mitgliedern des Vermögensverwaltungsrats: „Insgesamt ist aktuell somit ein (grundsätzlich liquidierbares) Vermögen von 60,3 Mio. € bis 79,6 Mio. € der Disposition entzogen.“ Die Finanzlage des Bischöflichen Stuhls wird wie folgt beschrieben: „Vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmendaten (siehe auch Ausführungen zu TOP 2 a) kann aus heutiger Sicht in den Jahren 2014 ff. nur bei äußerst sparsamer Haushaltsführung der laufende Liquiditätsbedarf aus bereits erschlossenen Ertragsquellen gedeckt werden. Eine Möglichkeit struktureller Ausweitungen bzw. Realisierung größerer zahlungswirksamer Einzelmaßnahmen ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht gegeben.“

Dem Vermögensverwaltungsrat wird ein vorläufiger Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2012 vorgelegt. Die Vorlage eines endgültigen Jahresabschlusses gemäß § 8 Abs. 5 Statut ist in den Protokollen der Vermögensverwaltungsrats-Sitzungen nicht belegt.

In der Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 07.06.2013 informiert der Generalvikar über die Umsetzung der erfolgten Beschlüsse (Kredit und Mühlberg 1) und regt einen Verkauf der derzeit sich im Eigentum des Bischöflichen Stuhls stehenden, jedoch ausschließlich durch das Bistum genutzten Immobilien an. Als Gegenleistung für den Buchwert der Immobilien in Höhe von rund 3,57 Mio. € schlägt er eine Übertragung von Anteilsscheinen an dem BIL-UNIVERSAL-FONDS II vor. Eine Beschlussfassung durch den Vermögensverwaltungsrat erfolgt nicht.

Bezüglich der Diskussion um die Veräußerung der GSW-Anteile wird dem Vermögensverwaltungsrat die Auffassung der Wirtschaftsprüfer der Deloitte & Touche GmbH WPG zur Kenntnis gebracht, wonach man einen wirtschaftlichen Nachteil für den Bischöflichen Stuhl faktisch erst dann gegeben ansehe, falls das Bistum die Geschäftsanteile an der GSW verwertet oder in anderer Weise Erträge hieraus erzielt. Daher rät man zu einer Beteiligung des Bischöflichen Stuhls an solchen Erträgen im Wege eines Besserungsscheines.

Erst in der Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 28.08.2013 fallen den Mitgliedern die fehlenden Informationen bezüglich der Kredite zur Finanzierung des Bauprojektes „Domberg“ in der Sitzung vom 19.06.2012 auf. Während die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats von einer Finanzierung von 14,5 Mio. € ausgingen, sehen Generalvikar und Geschäftsführer einen Betrag von 29,5 Mio. € durch die Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrats freigegeben. Der Generalvikar erläutert noch einmal die Aufteilung in zehn Einzelprojekte, „die im Übrigen auch der Wirklichkeit entsprechen“ um darüber hinaus auch keiner Romgenehmigung zu bedürfen, und betont die vorherige Abstimmung des Vorgehens mit dem Nuntius; dieser habe auch bei seinem Besuch vor Ort das Vorgehen noch einmal bestätigt. Im Anschluss an die Erläuterungen des Generalvikars ist im Protokoll vermerkt: „Der Vermögensverwaltungsrat beschließt hiermit im Nachhinein den Betrag von 29,5 Mio. € als Zwischenfinanzierung für die Einzelprojekte auf dem Limburger Domberg.“

Auf der Grundlage einer vom Diözesanbaumeister erstellten und den Anwesenden vorliegenden Tischvorlage, die die zu erwartenden Kosten mit 31,5 Mio. € angibt, verweist der Ge-

schäftsführer auf eine immer noch bestehende Finanzierungslücke von 2,0 Mio. €. Als Reaktion des Vermögensverwaltungsrats ist im Protokoll vermerkt: „Der Vermögensverwaltungsrat beschließt hiermit die weitere Zwischenfinanzierung zum Abschluss der Maßnahmen in Höhe von 2,0 Mio. € insgesamt sind somit 31,5 Mio. € als Zwischenfinanzierung [Anm. d. Verf.: vermutlich ist die Genehmigung der Gesamtfinanzierung gemeint] für die zehn Einzelprojekte auf dem Limburger Domberg genehmigt.“ Für die nächste Sitzung verlangt der Vermögensverwaltungsrat die Vorlage der Haushaltpläne 2012 und 2013.

Der Bischof ist in dieser Sitzung vom 28.08.2013 zwar nicht anwesend, bestätigt aber mit seiner Unterschrift vom 11.09.2013, dass er im Vorfeld der Sitzung vom Beratungs- und Beschlussgegenstand Kenntnis hatte.

2.4.3.3 Ergebnis der Befassung VVR

Zu den bisher genannten Sachverhalten ist festzustellen:

1. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob dem Vermögensverwaltungsrat jeweils die für eine Beschlussfassung notwendigen Informationen durch den Bischof oder seinen Vertreter zur Verfügung gestellt wurden. So wurden laut Aktenlage die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats erst im April 2013 detaillierter über das bestehende Vermögen des Bischöflichen Stuhls in Kenntnis gesetzt. Änderungen des Bauprojekts „Domberg“ sowie hierdurch bedingte Kostensteigerungen wurden den Mitgliedern des Vermögensverwaltungsrats nicht zur Kenntnis gebracht. Es fehlen in den Protokollen meist konkrete Angaben über die Baumaßnahmen sowie über die zu beschließenden Immobilien, Grundstücke, Vermögenslagen, Haushaltspositionen und deren Wert. Auch die vorhandenen Tischvorlagen sind erst zu einem späteren Zeitpunkt bedingt aussagekräftig. Neben dem in den Protokollen aufgeführten Gestellungsvertrag und den Arbeitsverträgen existieren fünf bis acht weitere Minijobs und bei bestehenden Verträgen erhebliche, die angemessene Höhe überschreitende Zulagen, die dem Vermögensverwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt wurden. Unter Anwendung von § 8 Abs. 4 Statut ist die Notwendigkeit der Aufstellung von Haushaltplänen umgangen worden.

2. Der Vermögensverwaltungsrat ist seinen Pflichten nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. So erfolgte weder eine Festlegung des Stammvermögens (§ 6 Abs. 3 lit. c) oder der Wertgrenzen für die Zustimmung zur Veräußerung von beweglichen Gütern (§ 6 Abs. 4 lit. c). Die Aufstellung der Haushalte wurde erst eingefordert, als die Kosten für das Bauprojekt „Domberg“ in ihrer tatsächlichen Höhe bekannt worden waren. Vielfach werden Maßnahmen wie z. B. Personalangelegenheiten nachträglich „zustimmend zur Kenntnis genommen“, Kreditaufnahmen wurden offenbar bewilligt, ohne einen wirklichen Überblick über die Finanzen und den Finanzbedarf zu haben. Selbst bei der mutmaßlichen Verdoppelung der Kosten für die Baumaßnahme „Domberg“ wird nachträglich die Zustimmung erteilt. Dieser Eindruck wird bei der Anhörung von zwei Mitgliedern des Vermögensverwaltungsrates bestätigt. Man habe sich mehr als Ratgeber und nicht als Kontrollorgan verstanden und habe auf die Rechtmäßigkeit des Handelns von Generalvikar und Bischof vertraut.

3. Allen Beteiligten einschließlich dem Bischof war seit dem 01.07.2011 bekannt, dass für das Bauprojekt „Haus der Bischöfe von Limburg“ deutlich mehr als die zunächst veranschlagten 17 Mio. € aufgebracht werden mußte. Spätestens mit der Unterzeichnung des Protokolls der Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 28.08.2013 am 11.09.2013, war nach dem Vermögensverwaltungsrat auch Bischof Dr. Tebartz-van Elst bekannt, dass für dieses Projekt rund 31,5 Mio. € aufzubringen sein würden, da er mit Unterschrift zu diesem Zeitpunkt bestä-

tigt, Kenntnis vom Beratungs- und Beschlussgegenstand der Sitzung vom 28.08.2013 erlangt zu haben, so er hiervon nicht schon vor dem 28.08.2013, etwa durch die nicht protokollierte, aber stattgefundenene Sitzung des VVR am 22.08.2013, Kenntnis hatte.

2.4.4 Verwaltungskammer

2.4.4.1 Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg vom 10.11.1978

Die Satzung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg ist ausweislich der entsprechenden Amtsblätter in ihrer jeweiligen Fassung vom Bischof von Limburg in Kraft gesetzt worden.

Die Verwaltungskammer ist gemäß § 1 der Satzung der Vermögensverwaltungsrat der Diözese. Damit kommen ihr alle Anhörungs- und Zustimmungsrechte zu, die der CIC 1983 dem Vermögensverwaltungsrat zuschreibt (vgl. insbes. can. 1277, 1292 und 1295 CIC).

Darüber hinaus hat die Verwaltungskammer neben anderem zu beschließen in Bau- und Grundstücksangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von schwerwiegendem Umfang, Planungs- und Baufreigabe von Neubauten und wesentlichen Um- und Erweiterungsbauten, sonstige Baufreigaben, soweit die Gesamtkosten 100.000 DM übersteigen und arbeitsvertragliche Angelegenheiten.

Gemäß Baustatut für das Bistum Limburg hat die Verwaltungskammer den im Ordinariat geprüften kirchlichen Bauantrag und den Finanzierungsplan zu beschließen. Dieser Beschluss wird dem Bauherrn in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

2.4.4.2 Befassung der Verwaltungskammer

Die Zuständigkeit der Verwaltungskammer für Vermögens- und Bauangelegenheiten des Bischöflichen Stuhls war aufgrund des Statutes von 2003 bis zum Erlass des Statutes des Bischöflichen Stuhls zu Limburg am 01.04.2011, mit dem die Verwaltungskammer durch einen eigenen Vermögensverwaltungsrat in ihrer Zuständigkeit abgelöst wurde, in vollem Umfang gegeben.

In den Protokollen der Verwaltungskammer finden sich keine Beschlüsse für folgende Rechtsgeschäfte, die ordnungsgemäß zur Beschlussfassung hätten vorgelegt werden müssen:

1. Veräußerung der GSW-Geschäftsanteile des Bischöflichen Stuhles von Limburg an das Bistum Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009

Insgesamt verkaufte der Bischöfliche Stuhl zu Limburg an das Bistum Limburg drei GSW-Geschäftsanteile zum Nennbetrag in Höhe von 6.714.954,03 €.

Ein Wertgutachten gemäß can. 1293 § 1 n. 2 CIC wurde nicht eingeholt, das Erfordernis der Beteiligung der diözesanen Gremien gemäß can. 1292 CIC wurde nicht beachtet, insofern handelten der Generalvikar und der Finanzdirektor als Beauftragter des Generalvikars ohne Nachweis der Beteiligung des Bischofs und ohne die zur Rechtswirksamkeit erforderlichen Gremienbeschlüsse.

2. Schenkung der Gebäude- und Freifläche Domplatz 6, 7, von der Diözese an den Bischöflichen Stuhl Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009

Ein Wertgutachten gemäß can. 1293 § 1 n. 2 CIC wurde nicht eingeholt, der Wert des Grundbesitzes wurde einvernehmlich im Kosteninteresse angegeben mit 895.000 €.

Das Erfordernis der Beteiligung der diözesanen Gremien gemäß can. 1292 CIC wurde nicht beachtet, insofern handelten der Generalvikar und der Finanzdirektor als Beauftragter des Generalvikars ohne Nachweis der Beteiligung des Bischofs und ohne die zur Rechtswirksamkeit erforderlichen Gremienbeschlüsse.

3. Bauantrag und Finanzierungsplan für die Baumaßnahme auf dem Domberg

Gemäß Baustatut für das Bistum Limburg hat die Verwaltungskammer den im Ordinariat geprüften kirchlichen Bauantrag und den Finanzierungsplan zu beschließen. Dieser Beschluss wird dem Bauherrn in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Die Zuständigkeit für Vermögens- und Bauangelegenheiten des Bischöflichen Stuhls endete mit dem Erlass des Statutes des Bischöflichen Stuhls zu Limburg am 01.04.2011 mit der Einrichtung eines eigenen Vermögensverwaltungsrates durch Bischof Dr. Tebartz-van Elst.

Die für die Unterzeichnung der Genehmigungsplanung und der Bauaufträge erforderlichen Bescheide wurden von der Verwaltungskammer nicht erstellt. Eine Befassung der Verwaltungskammer mit der Baumaßnahme ist nach der Überweisung der für das Projekt zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr feststellbar.

4. Änderungsplanungen von erheblichem Umfang

Auch wenn die Verwaltungskammer am Verfahren zur Planung und Umsetzung des letztendlich vom Bischof beschlossenen Entwurfs des Büros BLFP Frielinghaus nicht beteiligt war, so wurde gemäß Haushalt des VVR's des Bischöflichen Stuhls von einer Bausumme von 17 Mio. € ausgegangen und (widerrechtlich, insofern als Genehmigung des Bauvorhabens verstanden) vom VVR beschlossen. Die Differenz zwischen den „genehmigten“ 17 Mio. € und der tatsächlichen aufgelaufenen Summe der Baukosten zeugen von erheblichen Änderungen gegenüber den genehmigten Planungen während der Bauzeit. Eine Genehmigung durch die Verwaltungskammer bzw. das Bischöfliche Ordinariat nach § 4 Abs. 1 Satzung Verwaltungskammer i.V.m. § 12 Abs. 3 (5) Baustatut lag zu keinem Zeitpunkt vor.

5. Veräußerung der langfristigen Ausleihungen des St. Georgswerks an Dritte durch den Bischöflichen Stuhl und Kauf durch das Bistum Limburg

Die zuständige Verwaltungskammer stimmte auf der Sitzung vom 26.10.2011 dem Erwerb der Forderungen zum Buchwert von 6.893.600 € zu. Ein eigenes Wertgutachten wurde nicht erstellt. Das Weiterbestehen einer Zweckbindung der Erträge aus den erworbenen Ausleihungen wurde von der Prüfungskommission nicht eigens geprüft.

6. Neugestaltung des Mariengartens (Garten der Stille)

Der Mariengarten befindet sich im Besitz des Bischöflichen Stuhls. Seine Umgestaltung im Werte von rund 789.000 € erfolgte vor dem 01.04.2011. Damit handelte es sich um eine Bau- und Grundstücksangelegenheit, die deutlich über der Marke von 100.000 € liegt, womit die Baumaßnahme in die Kompetenz der Verwaltungskammer fällt. Eine Beteiligung der Verwaltungskammer lässt sich zu keinem Zeitpunkt feststellen.

7. Durchgang durch das Museum

Beim Diözesanmuseum handelt es sich um ein Gebäude im Besitz der Diözese (Bistumsdotationsfonds). Bauliche Veränderungen und eine kostenintensive Erweiterung der Alarmsysteme in diesem Gebäude stellen eine Bauangelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung dar. Auch in diesem Fall war die Verwaltungskammer nicht vorschriftsmäßig an der Planung und Genehmigung der Baumaßnahme beteiligt.

2.4.5 Exkurs: Behandlung von unselbständigem Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls: St. Georgswerk

Das St. Georgswerk „Diözesanwerk für Wiederaufbau und Wohnungsbau in der Diözese Limburg“ wurde durch Verfügung von Bischof Ferdinand Dirichs vom 28.11.1948 errichtet.

In der Errichtungsurkunde wird als Zweck und Aufgabe des Sondervermögens bestimmt, zum Wiederaufbau kirchlicher Gebäude und zur Erstellung von Wohnungen beizutragen (Art. 2). Diese Zweckbindung des Vermögens wird in Art. 7 Satz 1 der Satzung nochmals eingeschränkt, insofern darauf abgestellt wird, dass das Werk ausschließlich den in Art. 2 angegebenen kirchlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken dient. Als Träger des St. Georgswerks wird der „Diözesanbischof (Bischöflicher Stuhl) von Limburg“ bestimmt (Art. 5). Hierdurch kommt es dem Diözesanbischof zu, einen Diözesangeschäftsführer und fünf Diözesanbeiräte zu ernennen, denen nur beratende Stimme zuerkannt wird. Für eingegangene Verbindlichkeiten haftet das Bistum mit seinem Vermögen.

Für den Fall der Auflösung des Werkes wurde bestimmt, dass der Bischof gehalten ist, das vorhandene Reinvermögen für die in Art. 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

In rechtlicher Hinsicht ist das St. Georgswerk damit als ein unselbständiges Sondervermögen zu betrachten, für dessen Verwaltung der Diözesanbischof verantwortlich ist, wobei ihm ein Diözesangeschäftsführer und fünf Diözesanbeiräte mit beratendem Stimmrecht zur Seite gestellt sind. Das Sondervermögen ist dem Bischöflichen Stuhl zugeordnet.

Durch Verfügung von Bischof Dr. Wilhelm Kempf vom 02.11.1954 erfolgte eine Neufassung des Art. 7 der Satzung des St. Georgswerks, wobei dies mit einem Anpassungserfordernis an die steuerliche Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 begründet wird. Satz 2 des neu gefassten Art. 7 der Satzung trifft eine Neuregelung für den Fall der Aufhebung oder Auflösung des Werkes oder den Fall des Fortfalls seiner bisherigen Zwecke, wonach das Vermögen des Werkes vom Bischöflichen Stuhl zu Limburg nur für ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden darf. Damit werden aber die ursprünglichen Bestimmungen für die Verwendung des Reinvermögens bei Auflösung des Werkes nicht aufgehoben.

Mit Dekret vom 27.09.2011 hat Bischof Dr. Tebartz-van Elst die Aufhebung des St. Georgswerks mit Wirkung zum 30.09.2011 verfügt. Zur Begründung führte der Bischof an, dass eine

Erfüllung des festgelegten Zwecks des St. Georgswerks im Sinne der Satzung in der Fassung vom 28.12.1954 in der heutigen Zeit nicht mehr möglich sei.

Das Urteil, dass der satzungsmäßige Zweck des Werkes im Jahre 2011 nicht mehr erfüllt werden kann, steht dem Bischof zu. Soweit ersichtlich, ist eine vorgängige Gremienberatung weder durch den Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls noch durch die – möglicherweise zuletzt nicht mehr ernannten – Diözesanbeiräte des St. Georgswerks erfolgt. Die Befassung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhles ist nach dem Statut des Bischöflichen Stuhles vom 01.04.2011 nicht vorgeschrieben.

Die Befassung der Verwaltungskammer und des Konsultorenkollegiums könnte jedoch angezeigt gewesen sein, da es sich bei dem Werk nicht um eine Gründung des Bischöflichen Stuhls handelt, sondern um ein Werk des Bistums, das an den Bischöflichen Stuhl angebunden ist (somit handelt es sich zumindest um eine res mixta zwischen Bistum und Bischöflicher Stuhl). Zur genaueren Prüfung dieser Frage wäre jedoch ein ausführliches Rechtsgutachten erforderlich; dies zu erstellen ist im Rahmen der Aufgabenstellung der Prüfungskommission nicht möglich.

Im Unterschied zur Satzung des St. Georgswerks in der Fassung vom 02.11.1954 findet sich hinsichtlich der Vermögensverwendung für den Fall der Aufhebung des Werkes in Art. 3 des Aufhebungsdekret die einschränkende Formulierung, dass der Bischöfliche Stuhl dieses Vermögen „ausschließlich und unmittelbar für seine [sic!] kirchlichen Zwecke verwenden“ wird. Auch unter Berücksichtigung des Statuts für den Bischöflichen Stuhl in der Fassung vom 01.04.2011 und der dort dargelegten Zwecke bedeutet die im Aufhebungsdekret beschriebene Verwendung eine nicht durch die Satzung von 1954 beschriebene Vermögensverwendung. Nach can. 1300 CIC ist aber stets der Wille des Gebers zu beachten. Die Engführung auf eine Verwendung des Vermögens ausschließlich und unmittelbar für die kirchlichen Zwecke des Bischöflichen Stuhles ist als ein Verstoß gegen die getreue Beachtung des Willens der ursprünglichen Geber zu werten, insbesondere da das vorhandene Vermögen gemäß Art. 4 Nr. 4 ursprünglich aus Spenden, Kollekten und Sammlungen stammt.

Wenige Wochen nach Aufhebung des St. Georgswerks erfolgte eine Veräußerung der gegen Dritte gerichteten Forderungen an das Bistum. Die zuständige Verwaltungskammer stimmte auf der Sitzung vom 26.10.2011 dem Erwerb der Forderungen zum Buchwert von 6.893.600 € ordnungsgemäß zu. Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls nahm laut Protokoll seiner Sitzung vom 02.11.2011 diese Transaktion zur Kenntnis. Eine Zustimmungserfordernis des Vermögensverwaltungsrats bei Erwerb und Veräußerung von beweglichen Gütern, die von hohem Wert sind nach § 6 (4) lit. b Statut ist in diesem Fall nicht gegeben, da weder die Wertgrenze für eine Zustimmung festgelegt wurde, noch es sich um eine Veräußerung im eigentlichen Sinne handelt; vielmehr wurden bestehende Verbindlichkeiten gegen Geld getauscht, de facto keine Veränderung des Vermögens vorgenommen.

Zusammenfassend bleibt zum einen fraglich, ob die vom Bischof angeführte Begründung für die Auflösung des St. Georgswerks im Hinblick auf die Erstellung von Wohnungen tatsächlich gegeben ist. Sofern die an das Bistum veräußerten Ausleihungen von 6.893.600 € nicht zweckfremd geschehen sind, dienen sie auch gegenwärtig noch der Erfüllung des ursprünglichen Zweckes gemäß Art. 2 der Gründungsurkunde. Zum anderen ist nicht geklärt, ob die dem Bischöflichen Stuhl zufallenden Mittel entsprechend für den vom Gründer bestimmten Zweck bei der Auflösung verwendet wurden, nämlich die Verwendung des vorhandenen

Reinvermögens für die in Abs. 2 angegebenen Zwecke (Wiederaufbau kirchlicher Gebäude und Errichtung von Wohnungen); die Wiedergabe des Verwendungszwecks der Satzung („ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke“), die durch eine Anpassung an die steuerliche Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bedingt war, im Aufhebungsdekret des Bischofs („ausschließlich und unmittelbar für seine kirchliche Zwecke“) dürfte eine Engführung des Zwecks des St. Georgswerks sein, die nicht mit can. 1300 CIC zu vereinbaren ist. Der Bau einer Wohnung für den Bischof dürfte bei der Gründung des Werkes nach dem Krieg nicht intendiert gewesen sein.

2.4.6 Bauabwicklung

2.4.6.1 Baustatut für das Bistum Limburg

Das Baustatut für das Bistum Limburg wurde am 25.04.1997 (Az.: 568 A/97/05/1) von der Verwaltungskammer veröffentlicht. Damit ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zusammenstellung von Verwaltungsbestimmungen im Rahmen des geltenden diözesanen Rechts handelt, auch wenn es am 01.07.1997 das „Baustatut für das Bistum Limburg“ (Az.: 568 A/97/05/1) von der Verwaltungskammer formal ohne Gesetzgebungsbefugnis in Kraft gesetzt wurde.

In § 1 Abs. 1 wird ausdrücklich festgehalten, dass das Statut u. a. auch für alle Planungs- und Bauleistungen des Bischöflichen Stuhls gilt; gemäß § 1 Abs. 2 hat die Mitwirkung des Bischöflichen Ordinariates in allen Stufen der Planung und Ausführung nach den Bestimmungen dieses Statuts zu erfolgen. Unberührt bleiben die einschlägigen Bestimmungen des CIC und die einschlägigen Bestimmungen über die Mitwirkung des Domkapitels, die Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und die diözesanen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Gemäß § 4 ist Bauherr, wer rechtlich oder tatsächlich auf eigene Verantwortung Bauleistungen vorbereitet, ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt oder verantwortlich auftritt. Der Bauherr, die Kraft kirchlichen Rechts Verpflichteten und im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die staatlichen und kirchlichen Vorschriften eingehalten werden.

Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedarf der Abschluss von Dienst-, Werk und Geschäftsbesorgungsverträgen mit Rechtsanwälten, Architekten und Ingenieuren sowie Verträge mit bildenden Künstlern zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates (§ 3 Abs. 1).

Die Aufgaben des Bischöflichen Ordinariates werden gemäß § 6 in den jeweiligen Zuständigkeiten vom Dezernat Bau oder vom Dezernat Finanzen (Haushalts- und Rechtsaufsicht, Grundstückswesen und die Baufinanzierung) wahrgenommen.

Der Bauherr hat am Ende seiner Planung beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau) den kirchlichen Bauantrag zu stellen.

Nach Prüfung im Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau) hat es zusammen mit dem Bauherrn den Finanzierungsplan vorzulegen, der auch die zu erwartenden

Betriebskosten sowie einen Finanzierungsvorschlag für die sich ergebenden Folgekosten zu enthalten hat. Der geprüfte kirchliche Bauantrag und der Finanzierungsplan sind der Verwaltungskammer zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Verwaltungskammer über den kirchlichen Bauantrag wird dem Bauherrn in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Die kirchliche Baugenehmigung enthält einen Bau- und Finanzierungsbescheid. Werden während der Bauzeit Änderungen gegenüber den genehmigten Planungen erforderlich, so ist vor ihrer Durchführung die schriftliche Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates unter Angabe von Mehr- oder Minderkosten gegenüber den ursprünglichen Planungen einzuholen.

2.4.6.2 Befassung der zuständigen diözesanen Stellen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch in der Phase der Planung des Hauses der Bischöfe von Limburg ab 2004 das Baustatut offensichtlich nur eingeschränkt beachtet wurde (vgl. z. B. §§ 9 und 10 Baustatut). Nachdem das Domkapitel die Initiative für den Bau eines neuen Bischofshauses übernommen hatte, wurde zur Finanzierung des Vorhabens vom damaligen Finanzdirektor am 30.06.2004 vorgeschlagen, aus für ein anderes Projekt nicht verbrauchten Mitteln 2,0 Mio. € umzubuchen und diese dem Domkapitel für sein Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Dies wurde von seinem Nachfolger als Finanzdirektor im gleichen Jahr umgesetzt, allerdings nicht durch eine Rückstellung zugunsten des Domkapitels, sondern zugunsten des Bistums selbst. Des Weiteren wurden anfallende Aufwendungen für das Bauprojekt von rund 520.000 € vom Bistum Limburg aus dem Baukonto bestritten. Nach Abzug der bis dahin erfolgten Ausgaben wurden zum 31.12.2009 die noch verbliebenen rund 1,768 Mio. € auf den Bischöflichen Stuhl übertragen.

In seiner Sitzung vom 09.12.2010 stellt die Verwaltungskammer fest, „dass die bisher getätigten Ausgaben für das Haus der Bischöfe ausschließlich aus der Rücklage im Bistums-Haushalt in Höhe von ursprünglich 2,0 Mio. € getätigt worden sind, deren Bildung die Verwaltungskammer im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 des Bistums Limburg beschlossen und die der Diözesankirchensteuerrat entsprechend gebilligt hat.

Die Inanspruchnahme dieser vorhandenen Rücklage bedurfte keiner weiteren Gremienentscheidung, so dass der Ökonom insoweit bislang vollständig im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen und Statuten gehandelt hat. Hinzu kam ein weiterer Zuschuss für die Baumaßnahme von 500.000 € aus den nichtpfarrlichen Baumitteln des Baubudgets der Diözese im Jahr 2011, der nach Genehmigung der Bauliste durch die Verwaltungskammer zweckgebunden an den Bischöflichen Stuhl übertragen wurden. Hierbei wurde die Vorschrift des Baustatuts nicht eingehalten, das die Freigabe der Mittel erst vorsieht, wenn die Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates zum Kostenanschlag (§ 15 Ziffer 5 Abs. 2) erteilt worden ist. Die im Baustatut vorgesehene Aufgabenstellung des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 a) oder notwendige Genehmigungen zur Beauftragung zur Planung von Architekten sind nicht dokumentiert.

Parallel hierzu begannen neue Planungen, zunächst durch das Architektenbüro Schattner (Dezember 2008 bis Mai 2010), dann durch das Büro BLFP Frielinghaus (ab Mai 2010), die jeweils eine Erweiterung des Bauvorhabens und somit einen erhöhten Finanzierungsbedarf sahen. Der Ökonom des Bistums sowie alle anderen an Baumaßnahmen zu beteiligenden Organe des Bistums waren hierüber offenbar nicht hinreichend informiert, da sie zu diesem Zeitpunkt von einem Finanzierungsvolumen für alle Maßnahmen von 5,5 Mio. € (2,5 Mio. € Bistumsmittel/Kirchensteuermittel und 3 Mio. € Bischöflicher Stuhl) ausgingen, eine Angabe, die in der Pressemeldung vom Dezember 2010 veröffentlicht wurde.

Nach Aktenlage waren das Ordinariat des Bistums Limburg sowie die zuständigen Organe und Gremien nach Ablauf des Jahres 2010 nicht mehr mit der Finanzierung des Hauses der Bischöfe befasst. Partikularrechtliche Vorgaben wurden vom Bauherrn nicht mehr berücksichtigt.

Der Nachfolger des am 31.12.2010 ausgeschiedenen Finanzdezernenten (Finanzdirektor) wurde mit Wirkung vom 02.04.2012 ausdrücklich nicht zum Ökonomen der Diözese ernannt. Dieses Amt wurde dem Generalvikar selbst übertragen. Ob bei der Ernennung des Generalvikars zum Ökonomen das Konsultorenkollegium ordnungsgemäß beteiligt wurde, konnte nicht erhoben werden. In der Umschreibung der Vollmachten des Finanzdezernenten durch den Generalvikar wird ausdrücklich vermerkt, dass der Bischöfliche Stuhl nicht Gegenstand der Bevollmächtigung des Finanzdezernenten ist.

Bei der Bestellung des Geschäftsführers des Bischöflichen Stuhls wird ebenfalls deutlich herausgestellt, dass dieser ausschließlich gegenüber den Organen des Bischöflichen Stuhls und nicht dem Finanzdezernenten als seinem Vorgesetzten berichtspflichtig und durch ihn nicht weisungsgebunden ist. Darüber hinaus soll der Geschäftsführer bestimmte Einzelaufgaben in unmittelbarem Zuständigkeitsbereich des Ökonomen des Bistums wahrnehmen, worin er ebenfalls nicht seinem Vorgesetzten im Ordinariat unterstellt ist. Erst am 16.10.2013 erhält der Finanzdezernent Einblick in die Unterlagen des Bischöflichen Stuhls durch den Generalvikar.

Die einzige Ausnahme bezüglich einer Beteiligung diözesaner Stellen bildet der Diözesanbaumeister, allerdings „ad personam“ und nicht als Vertreter des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau.

2.5 Einzelprojekte in Zusammenhang mit der Baumaßnahme am Domberg

2.5.1 Diözesanmuseum

Das auf dem Domberg in Limburg gelegene Grundstück Flur 24, Flurstück 49, auf dem das Diözesanmuseum steht, gehört dem Bistumsdotationsfonds und ist in dessen Grundbuchblatt 6083 eingetragen. Der Bistumsdotationsfonds ist rechtlich ein unselbständiges Sondervermögen, das dem Bistum Limburg – nicht dem Bischöflichen Stuhl – übertragen ist. Der Bistumsdotationsfonds wird im Vermögen des Bistums Limburg geführt. Das Fondsvermögen ist ohne Auflagen vom Staat auf das Bistum übergegangen. Die Verwaltung und Vertretung des Bistumsdotationsfonds obliegt dem Bistum Limburg als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Da der Bischof gerne den Mariengarten nutzt ohne sich jedoch der Öffentlichkeit zu zeigen, wird als Lösung ein Durchgang durch das Diözesanmuseum geschaffen. Da das Museum wegen des Werts der Stauothek bestens gesichert ist, muss eine technische Lösung für ein Durchschreiten der Alarmanlage gefunden werden. Ein Fenster wird zu einer Türe umgebaut, die Alarmanlage erheblich nachgerüstet und bei der Planung der Brandschutzertüchtigung musste dafür Sorge getragen werden, dass der Eingangsbereich der Rezeption durchgängig bleibt. Eine Gremienbefassung erfolgte weder auf Seiten des Bischöflichen Stuhls gemäß Statut von 2003 noch auf Seiten des Bistums, das für die Verwaltung des Bistumsdotationsfonds als Eigentümer zuständig gewesen wäre. Auftraggeber war der Bischof über den Diözesanbaumeister.

Ein materieller Schaden ist dem Eigentümer dabei nicht entstanden, die Kosten hatte der Bischöfliche Stuhl zu tragen.

2.5.2 Mariengarten

Der Mariengarten wurde trotz einer neuen Gestaltung, die dem Bischof als Nutzer nicht gefiel, vollständig erneuert. Der planende Architekt legte bei der Planungsbesprechung dem Bischof, dem Generalvikar und dem Diözesanbaumeister den Kostenvoranschlag für den Mariengarten vor. Der Bischof war einverstanden und ließ bei dieser Gelegenheit die Aufträge erteilen.

Eine Beteiligung der gemäß Statut des Bischöflichen Stuhls 2003 zuständigen Gremien erfolgte nicht. Auftraggeber war der Bischof.

2.6 Einzelpersonen

2.6.1 Bischof Dr. Tebartz-van Elst

Die Ausgestaltung des Bauprojekts in der ihm eigenen Wertigkeit geht vorwiegend auf Wünsche und Aufträge des Bischofs zurück. Der Bischof bespricht zusammen mit dem Architekten und dem Diözesanbaumeister die Gestaltung des Bauprojekts. Der Bischof ging davon aus, als Bauherr und Alleinverantwortlicher des Bischöflichen Stuhls bei der Umsetzung des Bauvorhabens nicht auf die Verwaltung und Gremien der Diözese zurückgreifen zu müssen; ausschließlich der Bischof selbst, der Generalvikar, der Diözesanbaumeister und der Geschäftsführer des Bischöflichen Stuhls waren als Personen aus dem Bistum involviert (vgl. Ziff.: 6).

Grundsätzlich hat der Bischof bei der Verwaltung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls das universale Kirchenrecht und das Partikularrecht zu beachten. Der Diözesanbischof vertritt die Diözese wie auch den Bischöflichen Stuhl als eigene Körperschaften in allen Rechtsgeschäften (can. 393 CIC und § 6 Abs. 1 Statut 2011), d. h. ihm kommt nach dem Gesetz die Letztverantwortung für die Vermögensverwaltung zu. Zu seinen Pflichten als Diözesanbischof gehört es darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung in Bezug auf die Vermögensverwaltung einschleicht (vgl. can. 396 § 1 CIC).

Als Diözesanbischof kann er als eigener Gesetzgeber sich von den Normen diözesanen Rechts dispensieren, jedoch nicht von Vorschriften des universalen Kirchenrechts, die ihn als Vermögensverwalter des Bischöflichen Stuhls binden. Allerdings bedarf jede Dispens von den diözesanen Ordnungen der Schriftform, ebenso die Aufträge des Bischofs an seine Vertreter als Bauherr; diesbezügliche Schriftstücke liegen der Kommission nicht vor.

Der Bischof war, anders als bei der Auflösung des St. Georgswerks, an den einzelnen Geschäften wie z. B. die Veräußerung der GSW-Geschäftsanteile des Bischöflichen Stuhles von Limburg an das Bistum Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009 oder die Schenkung der Gebäude- und Freifläche Domplatz 6 und 7, von der Diözese an den Bischöflichen Stuhl Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009 nicht direkt beteiligt.

Auch gibt er zu Protokoll, zu Beginn seiner Amtszeit sich erkundigt zu haben, ob ausreichend Mittel vorhanden seien. Er selbst habe sich aber nicht um die Einzelheiten der Finanzierung gekümmert, sondern dies seinem Generalvikar überlassen; dies wird vom Generalvikar bestätigt. Den Bischof habe nach dessen Darstellung grundsätzlich die Herkunft der Mittel für seine Projekte nicht interessiert, sondern dieser habe von ihm erwartet, dass er für die Bereitstel-

lung der nach seiner Auffassung ausreichend vorhandenen Mittel zu sorgen habe, ohne selbst zu wissen, wie das erfolgen wird.

Wie detailliert der Bischof über die jeweiligen Kosten der von ihm gewünschten und über seinen Diözesanbaumeister in Auftrag gegebenen Baumaßnahmen bzw. deren Abänderungen informiert war, lässt sich wegen widersprüchlicher Angaben anderer Beteiligter nicht bis ins Letzte klären (siehe Ziff.: 6.3). Der Bischof erläutert mit Schreiben vom 31.01.2014 an die Kommission, dass er Vorstellungen und aus seiner Sicht naheliegende Wünsche geäußert habe. Auf finanzielle Konsequenzen sei er nicht hingewiesen worden und habe diese als Laie im Bereich des Bauens auch nicht selbst überschlagen. In allen Bereichen des Baus einschließlich der Gestaltung des Innenhofes mit dem Fischteich sei er von verantwortlicher Seite nicht auf Kostenauswirkungen hingewiesen worden, wo er von seiner Seite aus Vorschläge oder Wünsche artikuliert habe. Dies entspricht zwar den Angaben der Beteiligten über die Baubesprechungen und -begehungen mit dem Bischof, dass dieser dabei nie mit Kosten konfrontiert werden wollte und der Bischof tatsächlich danach auch nicht gefragt habe. Jedoch gibt es Aussagen, dass der Bischof bei Gesprächen ohne Architekten über die Kosten informiert worden sei.

2.6.2 Generalvikar Dr. Kaspar

Dem Generalvikar kommt kraft Amtes in der ganzen Diözese die ausführende Gewalt zu, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (can. 479 § 1 CIC). Insofern ist der Generalvikar für die Verwaltung der Diözese zuständig.

Laut Satzung des Bischöflichen Stuhls nimmt der Generalvikar nicht aufgrund seines Amtes, sondern als eine durch ein Amt definierte Person die (rechtliche) Vertretung und Verwaltung der Körperschaft in Vertretung für den Bischof (§ 4 Abs. 1 Statut 2011) wahr; anders als im Amt des Generalvikars kommt ihm als Vertreter des Bischofs im Bischöflichen Stuhl keine eigenberechtigte stellvertretende Vollmacht (*potestas ordinaria vicaria*) zu, sondern lediglich stellvertretende Vollmacht (*potestas vicaria*); er handelt also nicht in eigenem Namen, sondern als Stellvertreter des Bischofs.

Aus den Protokollen des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls geht jedoch hervor, dass der Generalvikar insbesondere die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls übernommen hat, wie sie ihm als Generalvikar und Ökonom der Diözese zukommt. Insofern erfolgt überwiegend keine Trennung zwischen seiner Rolle als Generalvikar und seiner Rolle als Vertreter des Bischofs im Hinblick auf die Repräsentation des Bischöflichen Stuhls. Deutlich wird die mangelnde Trennschärfe auch an der Ernennungsurkunde des Geschäftsführers des Bischöflichen Stuhls, wo es heißt: „Er ist an die Weisungen des Bischofs von Limburg, dessen Generalvikars und an die Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrates der Körperschaft gebunden.“

Der Generalvikar verfügte als einziger (neben dem Geschäftsführer) nachweislich über einen umfassenden Einblick in die Vermögensstruktur des Bischöflichen Stuhls. Nach seiner Vorstellung des Investitionshaushaltes 2011 im Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls sollten Gesamtinvestitionen in Höhe von 17,0 Mio. € in Form der baulichen Maßnahmen auf dem Domberg geleistet werden. Diesen Investitionen standen Zuschüsse des Bistums Limburg in Höhe von insgesamt 2.268.077,55 € gegenüber, d.h. es bestand eine Differenz bzw. ein Bedarf an liquiden Mitteln von rund 15,0 Mio. €.

In der Übersicht über die Finanzlage in der Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 24.04.2013 stellt der Generalvikar fest, dass durch die nachteilige und zu korrigierende Veräußerung der GSW-Anteile und der momentan nicht zu veräußernden 130 Immobilien aktuell ein (grundsätzlich liquidierbares) Vermögen zwischen 60,3 Mio. € und 79,6 Mio. € der Disposition entzogen sei; als Folge werden Ertragsverluste und damit ein Liquiditätsengpass beim Unterhalt des Bischöflichen Stuhls zunächst für das Jahr 2014 festgestellt; d. h. unter anderem mit den Erträgen sollen die laufenden Kosten für den Bischöflichen Stuhl gedeckt werden. Darüber hinaus muss das Bauprojekt „Diözesanes Zentrum St. Nikolaus“ mit einem Kreditrahmen von 15,0 Mio. € zwischenfinanziert werden, da der BIL UNIVERSAL-FONDS II im Wert von 24,4 Mio. € nach Beschluss des Vermögensverwaltungsrats nicht liquide gemacht werden soll.

Der Generalvikar erteilte dem Geschäftsführer den Auftrag, die Gespräche mit der Bank zur Bereitstellung der Darlehensmittel, der Zwischenfinanzierung, zu führen. Der Generalvikar bekam die entsprechenden Anweisungen vorgelegt, wenn Tranchen auf das Treuhandkonto zu überweisen waren mit einer Übersicht, in welchem Umfang bisher Mittel auf das Treuhandkonto bereitgestellt waren und auf welchen Wert die Bereitstellung mit der aktuellen Anweisung anwachsen wird. Daraus ergibt sich, dass offensichtlich dem Generalvikar bekannt war, dass die Ausgaben schon im Januar 2012 die Summe von 10,0 Mio. € und Ende September 2012 die Summe von 20,0 Mio. € erreicht hatten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Generalvikar, obwohl es dem Bischöflichen Stuhl an Geldmitteln mangelte, Tranchen auf das Treuhandkonto freigegeben hat, um immer neue Rechnungen in Zusammenhang mit dem Bauprojekt „Diözesanes Zentrum St. Nikolaus“ begleichen zu lassen. Ein aktives Einschreiten für eine sorgfältige Finanzierung ist gemäß der Aktenlage nicht feststellbar.

Der Generalvikar selbst gibt zu Protokoll, den Bischof regelmäßig über die finanziellen Verhältnisse informiert zu haben, diesen habe aber die Herkunft der Mittel für seine Projekte nicht interessiert.

Der Generalvikar erklärt, dass er es als seine Aufgabe gesehen hat, die aufgrund von Rechnungen geschuldeten Beträge, bereitzustellen, auch wenn er versucht habe, den Bischof in seinen Wünschen zu mäßigen und ihn dazu zu bewegen, die Kosten zu reduzieren; mit der Zeit habe er resigniert. Darüber habe er nach eigenen Angaben persönliche schriftliche Aufzeichnungen.

2.6.3 Diözesanbaumeister

Die einzige Ausnahme bezüglich einer direkten Beteiligung diözesaner Stellen der Verwaltung bildet der Diözesanbaumeister. Dieser hatte vom Bischof die Aufgabe erhalten, sich mit den Architekten BLFP Frielinghaus um die Durchführung des Bauvorhabens zu kümmern und auch für die Umsetzung der Wünsche und Weisungen des Bischofs zu sorgen.

Von Generalvikar und Bischof wurde der Diözesanbaumeister in allen seinen Aufgaben im Bischöflichen Stuhl zu strengster Vertraulichkeit und zu absoluter Verschwiegenheit angehalten und verpflichtet (vgl. Ziff.: 6.3). Obwohl im Dienst einer anderen Körperschaft (Bistum) stehend, wurde der Diözesanbaumeister nicht vom rechtlichen Vertreter des Bischöflichen Stuhls durch Dekret zum Bauherrnvertreter für das Bauprojekt des Bischöflichen Stuhls ernannt und damit auch nicht schriftlich beauftragt. Andererseits erfolgte eine Beauftragung

durch das Ordinariat als seinem Arbeitgeber weder in schriftlicher Form noch in Form von mündlichen Absprachen. Eine strukturelle Zuständigkeit wäre für ihn lediglich dann gegeben gewesen, wenn die Zuständigkeit für den Bau beim Bistum verblieben wäre. Spätestens mit Beauftragung der Planung an BLFP Frielinghaus war der Bischöfliche Stuhl offiziell Bauherr. Während der Diözesanbaumeister seit dem 05.08.2009 die Vollmacht besaß, jegliche Bauanträge nach Zustimmung durch die Verwaltungskammer zu unterschreiben, erhielt er im Falle des Bischöflichen Stuhls für die Auftragserteilung nur einen mündlichen bischöflichen Auftrag ohne Vorlage entsprechender Genehmigungen.

Darüber hinaus wurden alle Aufträge und Weisungen während der Bauphase sowohl vom Bischof als auch vom Generalvikar an den Diözesanbaumeister mündlich erteilt und von ihm unter Berücksichtigung von Würde und Stand seines Auftraggebers treu und loyal, aber auch kreativ im Sinne des Bauherrn ausgeführt.

2.7 Fragen der Transparenz und Information

2.7.1 Dezernentenkonferenz

2.7.1.1 Satzung der Dezernentenkonferenz

Die Dezernentenkonferenz hat die Aufgabe der nach dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat umfassenden Informationspflicht, besonders über solche Entscheidungen und Maßnahmen, deren Bedeutung und Auswirkung über ein Dezernat hinausgehen, Rechnung zu tragen (§ 2). Jedes Mitglied der Dezernentenkonferenz hat das Recht, beim Generalvikar Beratungsthemen anzumelden (§ 7).

2.7.1.2 Befassung der Dezernentenkonferenz

Ob die Mitglieder der Dezernentenkonferenz, insbesondere der Generalvikar, ihrer Informationsverpflichtung nachgekommen sind, ist nicht nachvollziehbar. Nach mündlichen Berichten ist dies nicht ständig geschehen. Rechtliche Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

2.7.2 Plenarkonferenz

2.7.2.1 Satzung der Plenarkonferenz

Die Plenarkonferenz hat ein Anhörungsrecht gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat und hat die Aufgabe, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung abschließend kurial zu beraten u. a. auch Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen.

2.7.2.2 Befassung der Plenarkonferenz

Eine Befassung der Plenarkonferenz mit der Baumaßnahme am Domberg erfolgte erstmals am 19.08.2013. Da es sich um ein kuriales Beratungsrecht handelt, das nicht im Sinne einer Anhörungspflicht zwingend vorgeschrieben ist, entfaltet die Nichtbeteiligung des Gremiums keine rechtliche Wirkung; es liegt zwar ein Verstoß gegen die diözesane Satzung vor, in Bezug auf die Baumaßnahme entfaltet dieser aber keine rechtlichen Folgen.

2.7.3 Verschwiegenheitspflicht

Nach Aussagen der Domkapitulare war es auch in der Zeit der satzungsgemäßen Zuständigkeit des Kapitels und der Verwaltungskammer nicht möglich, Informationen über das Bauvorhaben zu erhalten, da es neben dem Bischof nur drei verantwortlich handelnde Personen gab, die jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. „Diskretion war eine Tugend, die höher rangierte als Glaube, Hoffnung und Liebe ... Und diese Sache mit der Diskretion, der Verschwiegenheit, die betrifft diese drei genannten Mitarbeiter, die verpflichtet wurden, über nichts zu reden, sodass auch ein zuständiger Dezernent für den einen oder für die beiden anderen nichts wusste und wissen durfte von dem, was seine Leute da machen.“

Der Bischof selbst begründet die Übernahme des Bauvorhabens durch den Bischöflichen Stuhl mit der Absicht, die öffentliche Diskussion zu beenden, auch wenn dabei eine andere Zielrichtung im Vordergrund steht: „Auf dem Hintergrund dieser permanenten öffentlichen Diskussion schien hier ein Weg gefunden zu sein, zu sagen, mit diesem stiftungsgebundenen, also an einen Stiftungszweck gebundenen Vermögen ist, wenn das jetzt auch für die Finanzierung genommen wird, erreicht, dass keine Stelle im Bistum mehr bespart wird und auch kein Projekt in den Gemeinden weniger gefördert wird.“

Der Bischof ist davon ausgegangen, dass der Bischöfliche Stuhl überhaupt nichts zu veröffentlichen hätte.

Ab der Einbindung des Architekten Schattner wurde die Kommunikation über das Bauvorhaben allein auf den Bischof ausgerichtet und ab September 2009 mit dem Wechsel im Amt des Generalvikar auch auf diesen, häufig über seine Privatadresse. Begründet wurde diese Maßnahme mit der scheinbaren oder wirklichen Unzuverlässigkeit und damit mangelnder Vertrauenswürdigkeit vieler Stellen im Ordinariat. Auslöser für diese Geheimhaltung war der Wunsch, dass der Planungsprozess mit Architekt Schattner weder von bistumsinterner noch von öffentlicher Diskussion und nicht wieder von breitester öffentlicher Kritik begleitet sein sollte. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen war später auch die Einschaltung der KPMG für die Abwicklung der Zahlungsvorgänge des Bauvorhabens, weil sonst durch die Begleichung von Rechnungen weiterhin eine kritische Begleitung durch das Ordinariat hätte erfolgen können. Der Diözesanbaumeister wäre nämlich gegenüber dem Finanzdezernenten rechenschaftspflichtig gewesen und jede Buchungsanweisung hätte über das zentrale Rechnungswesen abgewickelt werden müssen, so dass über die Einsicht in die Baurechnungen jeder, der auf dieses System Zugriffsrecht hat, die Aufträge für die Baumaßnahme zugänglich gewesen wäre. Damit wäre z. B. die Abschlagszahlung, die dem Architekten Schattner ohne Rechtstitel für die Entwurfsplanung gewährt wurde, unter Umständen im Ordinariat öffentlich geworden.

Von Anfang an war auch dem Architekten klar, dass das Projekt besonderer Vertraulichkeit unterliegt, da alle seine Mitarbeiter eine sonst nicht übliche „Vertraulichkeitserklärung“ zu unterschreiben hatten, dass sie gegenüber Dritten nicht über Qualitäts-, Kosten- und sonstigen Detailfragen sprechen werden. Aufgrund der ihnen vorgeschriebenen Kommunikationswege konnten sie davon ausgehen, dass dies im selben Maß auch für die Amtsträger des Bischöflichen Stuhls galt; Pläne, Rechnungen und Dokumentationen wurden daher nur persönlich übergeben.

Der Bischof hat bei der Übergabe des Vertrages an den Geschäftsführer diesen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sein hohes Interesse sei, die Dinge, die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt, aber auch mit dem Bischöflichen Stuhl, mit der Körperschaft insgesamt, an-

gehen oder zusammenhängen, in größter Verschwiegenheit zu bearbeiten seien. Alles, was den Bischof oder seinen unmittelbaren Bereich betraf, wurde in durchgängig nummerierten und durch den Sekretär des Bischofs zweifach mit Siegel verschlossenen Umschlägen übergeben.

Im Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls wurde im zeitlichen Zusammenhang mit der Konstituierung das Modell des Bauobjektes von Frielinghaus vorgestellt und auch über die erste Kostensituation mit einem Preis von 17,0 Mio. € gesprochen. Da die in den Medien veröffentlichten Kosten mit dem tatsächlichen Betrag bei weitem nicht übereinstimmten, wurde aus Sorge um die Konsequenzen, wenn die tatsächlichen Kosten bekannt würden, die Korrektur der Zahlen und die Entwicklung einer guten Strategie zur Begründung der Kosten angemahnt. Dem Bischof wurde geraten, den Bau nicht mehr Haus des Bischofs oder Haus der Bischöfe zu nennen, da damit die Vorstellung verbunden sei, es gehe nur um eine Wohnung für den Bischof, was nicht die Wirklichkeit abbilden würde. Einigkeit bestand unter den Vermögensverwaltungsräten, dass der Gesamtbetrag am Ende bekannt werde, auch wenn durch die Buchführung bei der KPMG, durch die Führung eines Kontos in Berlin, die Einstellung des Versandes von Sitzungsunterlagen und die Vermeidung der Probleme mit der Discretion des Hauses durch die Umorganisation des Posteinlaufs und der Registratur, wodurch ein unmittelbarer Einblick im Ordinariat nicht mehr gegeben war, alle Vorkehrungen zur Geheimhaltung getroffen zu sein scheinen. Der Wunsch des Bischofs, dass die Baumaßnahme nicht zu einer Panne für ihn werden darf, führte schließlich wohl dazu, dass die Vorgehensweise, die Gesamtkosten nicht zu veröffentlichen, vom Vermögensverwaltungsrat schließlich mitgetragen wurde. Eine Folge der Entscheidung, die Gesamtkosten nicht zu nennen, war die Nennung falscher Zahlen in der Pressekonferenz am 28.06.2013 durch den Diözesanbaumeister, was die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats sehr stark verärgert hat, als sie den genannten Betrag aus den Medien erfuhren. Die Bereitschaft im Vermögensverwaltungsrat, die Kosten geheim zu halten, war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben.

Am 30.08.2013 gab der Bischof den Auftrag im Hinblick auf den geplanten Brief an die Gemeinden, in dem die Kosten veröffentlicht werden sollten, zu prüfen, welche Kosten nicht in die Bausumme eingerechnet werden müssten, um zu kommunikablen Gesamtkosten zu kommen. Eine Mitwirkung an einer Veröffentlichung falscher Angaben oder unzutreffender Daten durch die bewusste Weglassung von Angaben wurde von den Teilnehmern abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt ging man intern von rund 30,0 Mio. € aus, während dem Bischof immer noch der Meinung war, dass ein Betrag von unter 20,0 Mio. € errechnet werden könnte, was nach Ansicht des Vermögensverwaltungsrats nicht gelingen konnte.

Enggeführt kann gesagt werden:

Am 08.01.2008 findet eine Sondersitzung des Kapitels statt, nachdem auf die Verlautbarungen „Bauvorhaben am Domberg“ durchweg negative Kritik vor allem an der Höhe der Bausumme von 5,5 Mio. € aufgekommen war. Daraufhin wird vom Domkapitel der Beschluss gefasst, für den Neubau der Bischofswohnung am Standort Domberg festzuhalten und die Bausumme für das Bischofshaus auf 500.000 € bis 750.000 € einschließlich der Abrisskosten zu drücken, ohne eine realistische Kostenplanung durchgeführt zu haben. Die Renovierung des Fachwerkhäuses sollte mit einer Summe von etwa 1,0 Mio. € durchgeführt werden. Die weiteren Projekte (Parkplätze, Mauersanierung) sollen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisiert werden.

In der Festlegung des Ortes und der Deckelung der Baukosten lag für den Bischof, wie er es auch im Nachhinein benennt, „eine große Hypothek“. Vor allem die vorausgehende Diskussion über die für zu hoch erachtete Bausumme wurde für den Bischof als Bauherr ein Problem.

Mit der Einschaltung des Architekten Schattner wurde das Bauvorhaben in die Verantwortlichkeit des Bischöflichen Stuhls gezogen mit dem Ziel, ungestört und ohne öffentliche Diskussion die Planung und Erstellung der Bischofswohnung durchführen zu können. Von Anfang an wurden die Pläne geheim gehalten und nicht zutreffende Angaben über die Kosten in die Öffentlichkeit gebracht. Dies war allen direkten Akteuren und ebenso dem Bischof bekannt.

Das gesamte Architekturbüro Frielinghaus und die drei diözesanen Mitwirkenden am Bau des Bischöflichen Stuhls wurden zu strenger Geheimhaltung aller Vorgänge verpflichtet (Diözesanbaumeister und Geschäftsführer ausdrücklich, Generalvikar von Amts wegen), die bisherigen Aufgaben des Ordinariats in der Abwicklung von Zahlungen, der Registratur und des Posteinlaufs wurden neu organisiert oder ausgelagert, mit dem Statut von 2011 wurden die Beispruchsrechte und Mitbestimmungsrechte des Bischöflichen Ordinariats und des Domkapitels beseitigt bzw. als unbeachtlich gesehen, der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls wurde als reines Beratungsorgan ohne Aufsichtsrechte behandelt und sah sich selbst in der Rolle des Beraters und Begleiters des Bischofs ohne im letzten die von ihm geforderte Strategieänderung bezüglich der Veröffentlichung der Baukosten durchsetzen zu können.

Der Bischof sah nach eigenen Angaben im Nachhinein in dem „ganzen Komplex-Bau“ die bestehenden Schwierigkeiten, in die er durch die falschen Zahlen mehr und mehr geraten war. Durch die negativen Reaktionen auf die zu erwartenden hohen Baukosten wurde das Bauvorhaben von vornherein in eine der Öffentlichkeit entzogene Schiene gebracht. Die Möglichkeit einer Korrektur dieser Vorgehensweise wurde nicht gefunden. In dieser Not wurde auch intern in den Gremien des Bistums die Beratung nicht gesucht, sondern es wurde im wahrsten Sinne des Wortes bis zum Schluss an falschen Zahlen festgehalten, die von loyalen Mitarbeitern so lange in der Öffentlichkeit verteidigt wurden, bis es nicht mehr ging.

2.7.4 Kenntnisstand über die Kostenentwicklung

Das Domkapitel hält in der Sitzung am 07.01.2008 an der Ansiedlung der Bischöfe von Limburg mit ihrem Wohn- und Dienstsitz auf dem Gelände des Domplatzes fest. Der Dienstsitz der Bischöfe soll im Domplatz 7 untergebracht werden und eine dazu erforderliche Sanierung des Objektes durchgeführt werden. Das Wohnhaus soll im Gelände Domplatz 14 neu errichtet werden. ... Als grundlegende Rahmenbedingungen [für den Architektenwettbewerb] werden genannt: 1) Ein- bis zweigeschossiges Gebäude mit einem geneigten Dach mit etwa 150 – 170 m² Wohnfläche zuzüglich eines Kapellenraumes im Standard eines guten Pfarrhauses. Die Kosten sollen sich an einem Preis von 500 € pro Kubikmeter umbauten Raumes orientieren. 2) Für das Fachwerkhaus soll eine grundlegende Sanierung erfolgen. Baulich sollen dadurch im Erdgeschoss und dem ersten Obergeschoss geeignete Räume für den Dienstsitz entstehen. Auf Gästezimmer im zweiten Obergeschoss wird verzichtet. 3) Die Bausumme für das Bischofshaus soll zwischen 500.000 bis 750.000 € einschließlich der Abrisskosten liegen. Die Renovierung des Fachwerkhauses soll mit einer Summe von etwa 1,0 Mio. € durchgeführt werden. Die weiteren Projekte (Parkplätze, Maurersanierung) sollen zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Pressestelle des Bistums Limburg veröffentlicht am 09.12.2010 auf der Homepage den Bericht über den „Startschuss für ein anspruchsvolles Bauprojekt – Bistum Limburg informiert über Planungen zum „Haus der Bischöfe“: „Der Sanierungsbedarf der Bauwerke auf dem Domberg ist uns seit langem bekannt. Deshalb haben wir bereits 2004 Rücklagen aus Kirchensteuermitteln von insgesamt 2,5 Mio. € im Finanzhaushalt des Bistums gebildet“, erklärte der Diözesanbaumeister. Am 20.02.2011 findet ein Gespräch zwischen dem Bischof und dem Domkapitel statt. Vor dem Hintergrund, dass es bezüglich der Aktivitäten des bischöflichen Stuhls seit längerem zu keiner Befassung des Domkapitels als Konsultorenkollegium gekommen ist, stellte sich für das Domkapitel die Frage, ob die Bestimmungen des Statuts von 2003 gegenwärtig noch einschlägig sind. Der Herr Bischof teilte ausweislich des Protokolls des Domkapitels dem Domkapitel mit, dass er in nächster Zeit eine Neufassung des Statuts für den Bischöflichen Stuhl beabsichtige. Im Nachgang zu diesem Gespräch erhält jeder Kapitular – streng vertraulich – eine Kopie des Entwurfs, um eventuelle Modi einzugeben. Eine Befassung mit dem Bau am Domberg geht aus dem Protokoll nicht hervor.

Der Bischof kommentiert den Schritt der Übernahme der Bauherrenschaft und der Statutenänderung in der Stellungnahme gegenüber der Bischofskongregation: „Auf dem Hintergrund dieser permanenten öffentlichen Diskussion schien hier ein Weg gefunden zu sein, zu sagen, mit diesem stiftungsgebundenen, also an einen Stiftungszweck gebundenen Vermögen ist, wenn das jetzt auch für die Finanzierung genommen wird, erreicht, dass keine Stelle im Bistum mehr bespart wird und auch kein Projekt in den Gemeinden weniger gefördert wird.“

Ausweislich des Protokolls über die Sitzung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Limburg vom 01.07.2011, bei der Bischof, Generalvikar und alle Mitglieder teilnahmen und das alle Teilnehmer mit Unterschrift am 02.11.2011 bestätigten, wurde bei einem Jahresertrag des Bischöflichen Stuhls in Höhe von 643.580,00 € beschlossen, als erforderliche Mittel zur Finanzierung für die Baumaßnahme am Domberg auch über das Haushaltsjahr hinaus einen Investitionshaushalt von 17,0 Mio. € festzustellen. Diesen Investitionen stehen inzwischen vollständig (in 2009 und 2011) realisierte verlorene Zuschüsse des Bistums Limburg in Höhe von insgesamt 2.268.077,55 € gegenüber.

In der Sitzung vom 02.11.2011 wird bei vollständiger Anwesenheit des Vermögensverwaltungsrats über die Auflösung des St. Georgswerks berichtet und die dabei dem Bischöflichen Stuhl zufallenden Mittel in Höhe von 13,854 Mio. €: „Hinsichtlich der ausgewiesenen rückzahlbaren Ausleihungen (6,9 Mio. €) berichtet der Generalvikar, dass diese durch das Bistum Limburg zum Buchwert erworben werden und dem Bischöflichen Stuhl somit eine entsprechend höhere Liquidität zur Verfügung stehe.

In der Sitzung vom 19.07.2012 wird der konsolidierte Jahresabschluss 2011 für den Bischöflichen Stuhl vorgelegt, der bei einer Bilanzsumme von 81.779.759,26 € einen Jahresfehlbetrag von 759.842,60 € aufweist. Der Vermögensverwaltungsrat wird in Anwesenheit des Bischofs und des Diözesanbaumeisters „umfassend über den aktuellen Stand der Realisierung des Bauvorhabens auf dem Limburger Domberg, die Kostenentwicklung sowie die weitere zeitliche Planung informiert“. Gleichzeitig informiert der Geschäftsführer über bestehende Liquiditätsprobleme. Da eine Veräußerung von Anteilen des Bischöflichen Stuhls an dem BIL UNIVERSAL-FONDS II aus wirtschaftlicher Sicht nicht opportun erschien und „eine – auch kurzfristige – Zwischenfinanzierung durch das Bistum Limburg aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht gezogen werden“ sollte, wurde vom Vermögensverwaltungsrat eine

Zwischenfinanzierung durch einen Lombardkredit bei der Deutschen Bank AG zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am 19.08.2012 wurde ausweislich der Homepage des Bistums Limburg aufgrund von Nachfragen und Diskussionen in einem Schreiben an alle Priester, Diakone, Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an alle Mitglieder der Synodalen Gremien im Bistum Limburg und des Diözesankirchensteuerrates und an alle Pfarrämter in der Diözese Limburg über den Stand der Baumaßnahmen auf dem Domberg informiert. Es wurde ausgeführt, dass es sich ergeben hat, „dass die Bezeichnungen „Bischofshaus“/„Haus der Bischöfe“ bei weitem nicht das beinhalten, was dort tatsächlich entstehen wird.“... Unter anderem steht im rückwärtigen Teil des Gebäudes „künftig eine Drei-Zimmer-Wohnung für den Diözesanbischof und seine Nachfolger zur Verfügung: ein kombiniertes Ess- und Wohnzimmer neben der Küche und im Untergeschoss (darunter) ein Schlafzimmer mit anschließendem Bad. ... Für das gesamte Bauprojekt wurden 5,5 Mio. € eingeplant. Die gedeckelte Summe von 2,5 Mio. € aus Kirchensteuermitteln stammt aus einer dafür angelegten Rücklage des Bistumshaushaltes aus dem Jahr 2004 und bewilligten Mitteln aus der Bauliste 2011, 3,0 Mio. € bringt der Bischöfliche Stuhl als eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts (seit Gründung des Bistums) ein. Der Bischöfliche Stuhl steht ähnlich einer Stiftung unter einem Aufsichtsgremium. „Durch Unwägbarkeiten bei den Arbeiten an der historischen Bausubstanz, insbesondere bei der fachgerechten Sanierung der mittelalterlichen Mauern und der Alten Vikarie aus dem Jahr 1492, wird sich der angestrebte Kostenrahmen wohl nicht einhalten lassen“, erklärt der Diözesanbaumeister. Seriöse Angaben zum Gesamtkostenrahmen würden dementsprechend erst nach Abschluss aller Arbeiten möglich sein. Für die Gesamtfinanzierung gelte aber nach wie vor, dass dadurch keine Projekte in den Pfarreien und Einrichtungen des Bistums bzw. Personalstellen in der Diözese finanziell benachteiligt werden.“ Bis zum 28.06.2012 waren tatsächlich bereits 18,0 Mio. € auf das Baukonto geflossen, von dem sukzessive die Rechnungen für das Projekt beglichen wurden (Vgl. Ziff. 6.3.5).

Ausweislich des Protokolls vom 11.12.2012 wurde in Anwesenheit des Bischofs wiederum über die Zwischenfinanzierung und über Veräußerungen, die die Liquidität des Bischöflichen Stuhls verbessern würden, gesprochen, was voraussetzt, dass der Mittelbedarf für das Bauvorhaben auf dem Domberg bekannt war.

In der darauf folgenden Sitzung am 21.02.2013 wurde abermals über die Finanzierungsproblematik im Bischöflichen Stuhl gesprochen: „Die Verschiebung dieser wesentlichen Maßnahmen macht eine gründliche Befassung mit der künftigen Liquiditätssituation der Körperschaft erforderlich. Der Generalvikar und der Geschäftsführer werden gebeten, für die nächste Sitzung einen Einstieg in diese Thematik vorzubereiten.“

Aufgrund der Vermögenslage beschließt der Vermögensverwaltungsrat am 23.04.2013 „die Aufstockung des derzeit bei der Deutsche Bank AG bestehenden Darlehensrahmens von 13,0 Mio. € auf 15,0 Mio. € zu gleichen Konditionen (EURIBOR zzgl. Marge von 1.0 %-Pkt.). Die Sicherung erfolgt weiterhin durch die Finanzanlagen der Körperschaft (Lombardkredit).“

Am 07.06.2013 besteht in Anwesenheit des Bischofs Zustimmung des Verwaltungsrates mit dem Abschluss des Vertrages zur Aufstockung des Darlehensrahmens (auf 15 Mio. €) und die Verlängerung des bestehenden Vertrages über die bereits in Anspruch genommenen Darlehens tranchen von 11,75 Mio. € zum 27.06.2013.

Am Rande der Feier zur Einweihung der alten Vikarie am 29.06.2013 kam es zu einer Zusammenkunft des Vermögensverwaltungsrates, in der die Mitglieder die am Vortag kommunizierte Gesamtsumme von 9,85 Mio. € unter Verweis auf die tatsächlich höheren Kosten deutlich kritisierten. Im Verlauf dieses Gesprächs wurde die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Bereitstellung in Höhe von 29,5 Mio. € auf das Treuhandkonto bei der KPMG in Anwesenheit des Bischofs ausdrücklich erwähnt.

Am 05.07.2013 kam es zu einem weiteren Gespräch des Vermögensverwaltungsrates, bei dem ausgehend von einer in Anwesenheit des Bischofs erörterten Gesamtsumme von 30,0 Mio. € Überlegungen angestellt wurden, in welcher Höhe die Kostenbestandteile gegebenenfalls unmittelbar abgeschrieben werden können und nicht bilanziell zu aktivieren sind.

In einer Pressemeldung auf der Homepage des Bistums Limburg wurde am 08.07.2013 ein Interview des Diözesanbaumeisters mit der Pressestelle des Bistums Limburg zur Korrektur der im vorausgehenden Interview genannten Zahlen für die Kosten der Baumaßnahme veröffentlicht: „Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen am Diözesanen Zentrum St. Nikolaus genannten Kosten von 9,85 Mio. € beziehen sich auf die Arbeiten am historischen Bestand des Komplexes, nämlich an der historischen Stadtmauer, dem ehemaligen Küsterhaus und der Alten Vikarie mit den zusätzlichen Räumen für Verwaltung. Der Diözesanbaumeister hat hier leider eine unzutreffende Aussage gemacht. Die Kosten für das gesamte Ensemble werden deutlich höher liegen. Diese können jedoch erst beziffert werden, wenn Schlussrechnung und endgültige Kostenfeststellung vorliegen.“ Wörtlich sagte der Diözesanbaumeister: „Der derzeitige Zwischenstand von 9,85 Mio. € ist eine Zwischensumme der Abschlagsrechnungen für diese Einzelprojekte. Doch vor dem endgültigen Abschluss der Rechnungsstellung der Einzelgewerke sind keine Kostenangaben möglich.“ Die ursprüngliche Fassung der Pressemeldung vom 28.06.2013 steht nur noch in einer überarbeiteten Fassung im Pressearchiv der Diözese Limburg.

Am 22.08.2013 fand eine Verwaltungsratssitzung mit dem Bischof statt, in der der Diözesanbaumeister ausgehend von dem ursprünglichen Kostenrahmen die aktuellen Zahlen aufgliedert nach Kostenberechnung, Kostenstand und Kostenprognose vorlegte. Die Gesamtkosten wurden bei einem Kostenstand von 29.271.784,69 € mit 31.540.000 € beziffert. Bei Abzug der Kostengruppen 200, 600 und 700 verbleiben zu erwartende Baukosten in Höhe von 26.450.000 €. Die Tischvorlage wurde nach Vorstellung der Zahlen vom Diözesanbaumeister wieder eingesammelt, die Sitzung wurde nicht protokollarisch dokumentiert.

Am 28.08.2013 wird in Abwesenheit des Bischofs über den Dissens bezüglich der Zwischenfinanzierungen verhandelt. Es ergeht folgender Beschluss:

„Der Vermögensverwaltungsrat beschließt hiermit im Nachhinein den Betrag von 29,5 Mio. € als Zwischenfinanzierung für die Einzelprojekte auf dem Limburger Domberg.

Der Vermögensverwaltungsrat hat hiermit die weitere Zwischenfinanzierung zum Abschluss der Maßnahmen in Höhe von 2,0 Mio. €, insgesamt sind somit 31,5 Mio. € als Zwischenfinanzierung für die zehn Einzelprojekte auf dem Limburger Domberg genehmigt.“

Der Bischof nimmt am 11.09.2013 Kenntnis von den Beschlüssen und stimmt ihnen zu; er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er im Vorfeld der Sitzung vom Beratungs- und Beschlussgegenstand Kenntnis hatte.

Vom 09.09. – 16.09.2013 fand der Besuch von Giovanni Kardinal Lajolo in der Diözese Limburg statt, bei dem das Bauprojekt und die Finanzierungsfragen im Gespräch mit dem Bischof zur Sprache kamen und Bischof Dr. Tebartz-van Elst gemäß der in seiner Stellungnahme gegenüber der Bischofskongregation gemachten Angaben nur mitteilen konnte, dass sich die Summe zwischen 20,0 und 30,0 Mio. € bewegen würde, weil ihm eine differenzierte Gesamtsummenrechnung noch nicht vorlag und zum damaligen Zeitpunkt noch eine Unterscheidung zwischen den reinen Baukosten und der abzuwartenden Endsumme (einschließlich der Inneneinrichtung) gemacht wurde. Die Summe von 31,5 Mio. € sei ihm vom Diözesanbaumeister in der Vorbereitung auf die Sitzung des Vermögensverwaltungsrates am 07.10.2013 eine Woche zuvor in der Differenzierung und Gesamtsumme vorgelegt worden.

Aus der Vorlage für die Sitzung des Vermögensverwaltungsrates des Bischöflichen Stuhls zu Limburg zum 07.10.2013 geht hervor, dass der nach Beschlussfassung des Vermögensverwaltungsrates vom 24.04.2013 auf 15,0 Mio. € aufgestockte Darlehensrahmen bisher mit 14,0 Mio. € beansprucht wurde und die letzte Tranche von 1,0 Mio. € voraussichtlich im Laufe des Monats Oktober bzw. November 2013 zur Begleichung eingehender Schlussrechnungen benötigt wird. „Die Darlehensaufnahme erfolgte ausdrücklich als Zwischenfinanzierung zur vorübergehenden Aushilfe und Deckung des Liquiditätsbedarfs.“

Ein eigener Tagesordnungspunkt war die Vorstellung und Beratung der vorläufigen Kostenfeststellung der baulichen Maßnahmen auf dem Limburger Domberg, für die als Anlage eine Übersicht der vorläufigen Kostenfeststellung sowie Bericht zur Entwicklung des Projektes angekündigt war. Diese Anlage liegt der Kommission nicht vor.

2.7.5 Ergebnis zu Transparenz und Information

Im Januar 2008 plante das Domkapitel die Renovierung der alten Vikarie und den Neubau eines Bischofshauses mit einem Kostenrahmen von weniger als 2,0 Mio. €. Ab diesem Zeitpunkt endet die Aufgabe des Domkapitels als Kümmerer, die Mitglieder werden über das Bauvorhaben nicht mehr informiert.

Am 09.12.2010 hat die Pressestelle des Bistums Limburg den Baubeginn veröffentlicht mit einem Kostenrahmen von 5,5 Mio. €, davon 200.000 € für das Bischofshaus und 300.000 € für die Kapelle.

Am 01.07.2011 wird Vermögensverwaltungsrat zur Finanzierung für die Baumaßnahme am Domberg über die bereits realisierten verlorenen Zuschüsse des Bistums Limburg in Höhe von insgesamt 2.268.077,55 € hinaus ein Betrag von 17,0 Mio. € beschlossen.

Am 19.07.2012 wird der Vermögensverwaltungsrat in Anwesenheit des Bischofs und des Diözesanbaumeisters „umfassend über den aktuellen Stand der Realisierung des Bauvorhabens auf dem Limburger Domberg, die Kostenentwicklung sowie die weitere zeitliche Planung und über bestehende Liquiditätsprobleme informiert“.

Am 19.08.2012 wurden aufgrund von Nachfragen und Diskussionen in einem Schreiben an alle Priester, Diakone, Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an alle Mitglieder der Synodalen Gremien im Bistum Limburg und des Diözesankirchensteuerrates und an alle Pfarrämter in der Diözese Limburg über den Stand der Baumaßnahmen auf dem Domberg informiert. Es wurde ausgeführt, dass unter anderem eine Drei-Zimmer-Wohnung für den Diözesanbischof errichtet wird mit einem kombinierten Ess- und Wohnzimmer neben der Küche

und im Untergeschoss (darunter) ein Schlafzimmer mit anschließendem Bad. Die eingeplanten Kosten für das gesamte Bauprojekt wurden mit 5,5 Mio. € beziffert.

Am 07.06.2013 besteht nach wiederholter Befassung mit der Liquiditätsproblematik in Anwesenheit des Bischofs Zustimmung des Verwaltungsrates mit dem Abschluss des Vertrages zur Aufstockung des Darlehensrahmens (auf 15,0 Mio. €).

Am 29.06.2013 fand im Verlauf der Feier zur Einweihung der alten Vikarie eine Zusammenkunft des Vermögensverwaltungsrates statt, bei der die am Vortag kommunizierte Gesamtsumme von 9,85 Mio. € unter Verweis auf die tatsächlich höheren Kosten deutlich kritisiert wird; dabei wurde die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Kostensumme mit Bereitstellung in Höhe von 29,5 Mio. € in Gegenwart des Bischofs ausdrücklich erwähnt.

Am 05.07.2013 wurde in Gegenwart des Bischofs mit dem Vermögensverwaltungsrat erörtert, welche Kosten aus der Gesamtsumme von 30,0 Mio. € noch herausgerechnet werden können.

In der Plenarkonferenz am 19.08.2013 nahm der Bischof zu den Berichten in der Presse über den Bau des „Diözesanen Zentrums St. Nikolaus“ Stellung und zeigt die Genese des Bauvorhabens auf, aus der sich die Vorgehensweisen ergeben; in diesem Zusammenhang erläutert er die Finanzierung des Bauprojektes. Die tatsächlichen Kosten wurden dabei offensichtlich nicht genannt, entsprechende Unterlagen konnten der Prüfungskommission nicht vorgelegt werden.

Am 22.08.2013 fand eine Verwaltungsratsitzung mit dem Bischof statt, in der der Diözesanbaumeister eine Übersicht vorgelegt hat, in der ein historischer Kostenrahmen, eine historische Kostenberechnung, der aktuelle Kostenstand sowie eine vorläufige Kostenprognose mit einer Gesamtsumme von 31,5 Mio. € dargestellt wurde (die Gesamtkosten wurden bei einem Kostenstand von 29.271.784,69 € mit 31.540.000 € beziffert). Bei Abzug der Kostengruppen 200, 600 und 700 verbleiben zu erwartende reine Baukosten in Höhe von 26.450.000 €.

Am 28.08.2013 wird in Abwesenheit des Bischofs, der diese Beschlüsse am 11.11.2013 zur Kenntnis nimmt und ihnen zustimmt, der Betrag von 29,5 Mio. € als Zwischenfinanzierung für die Einzelprojekte auf dem Limburger Domberg und die weitere Zwischenfinanzierung zum Abschluss der Maßnahmen in Höhe von 2,0 Mio. € beschlossen; insgesamt waren damit 31,5 Mio. € für die zehn Einzelprojekte auf dem Limburger Domberg bereitgestellt.

Damit steht fest, dass zuverlässige Zahlen über die Größe der Fläche und die Höhe der Kosten des Bauvorhabens weder vom Bischof noch von den an der Baumaßnahme Beteiligten in die Öffentlichkeit gebracht wurden. Die Größenordnung von 31,5 Mio. € war auch dem Bischof spätestens am 28.08.2013 bekannt, die erste Kostenberechnung im Beschluss des Vermögensverwaltungsrates in Höhe von 17 Mio. € bereits zu Beginn der Baumaßnahme. Damit wussten alle Beteiligten zu jedem Zeitpunkt, dass in der Öffentlichkeit mit Beginn der Baumaßnahme falsche Zahlen vorgestellt wurden.

2.8 Zwischenergebnis

- 1.** Zu Beginn (ab dem Jahr 2004) beanspruchte das Domkapitel die Gestaltungshoheit für den Neubau der Bischofswohnung ohne Rücksicht darauf, dass es sich beim Bischöflichen Stuhl als Eigentümer des Bauareals um einen eigenständigen Rechtsträger handelt.

2. Trotz öffentlicher Kritik an den hohen Baukosten und einem gegenteiligen Votum von Bischof Dr. Kamphaus hielt das Domkapitel am Beschluss fest, das neue Bischofshaus auf dem Areal des Dombergs zu errichten.
3. Der neu ernannte Bischof Dr. Tebartz-van Elst folgte zunächst den Beschlüssen des Domkapitels.
4. Das Domkapitel legte ohne jegliche Kostenschätzung oder -berechnung die Bausumme auf eine in der Öffentlichkeit akzeptable Höhe von ca. 1,75 Mio. € fest.
5. Die Bereitstellung von 2,5 Mio. € einschließlich bereits verausgabter Planungskosten sowie der durch das Bauamt veranlasste Abriss des bestehenden Gebäudes auf dem Bauareal erfolgte ohne Anträge eines Bauherren und ohne die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Gremien.
6. Nach dem Amtsantritt von Bischof Dr. Tebartz-van Elst Anfang 2008 sah das Domkapitel seine Aufgabe als erledigt an.
7. Der Bischof übernahm selbst die Auswahl der Architekten und kümmerte sich um die Ausgestaltung des Objektes, während er die bauliche Abwicklung dem Diözesanbaumeister und die finanziellen Details dem Generalvikar überließ.
8. Bei den verschiedenen Vorplanungen, bei der Auftragserteilung oder bei der Vergabe der Aufträge wurde das diözesane Baustatut nicht beachtet; die nach den diözesanen Regelungen zuständigen Stellen des Ordinariates (Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau) wurden nicht eingebunden. Eine dafür notwendige und mögliche Dispens durch den Bischof oder die in seiner Regelungskompetenz stehende Aufhebung der einschlägigen diözesanen Bestimmungen für den Bischöflichen Stuhl ist nicht erfolgt; eine diesbezügliche Entscheidung wurde den Zuständigen im Ordinariat auch nicht kommuniziert.
9. Die Beispruchsrechte von Konsultorenkollegium (Domkapitel) und Vermögensverwaltungsrat (Verwaltungskammer), sei es in ihrer Eigenschaft als Kontrollorgane der Diözese oder sei es als Organe des Bischöflichen Stuhls gemäß seinem Statut von 2003 wurden für das vom Bischof verantwortete Bauprojekt nicht beachtet.
10. Neben der Nichtbeachtung der diözesanen Normen (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, Baustatut, Statut des Bischöflichen Stuhls 2003, Satzung der Verwaltungskammer als diözesaner Vermögensverwaltungsrat) ist auch keine in den jeweiligen Satzungen vorgesehene Befassung der Dezernentenkonferenz und der Plenarkonferenz mit dem Bauprojekt dokumentiert; die Missachtung der Rechte der letzteren ist rechtlich nicht relevant, verursachte jedoch wegen der mangelnden Information gravierende Folgen in der Öffentlichkeit.
11. Mit dem Erlass des neuen Statuts für den Bischöflichen Stuhl im Jahr 2011 entpflichtete der Bischof die Verwaltungskammer des Ordinariates und das Domkapitel von ihrer Verantwortung als Organe des Bischöflichen Stuhls und setzte einen eigenen Vermögensverwaltungsrat ein.
12. Während die unterlassene Vorlage des Status beim Hessischen Kultusministerium rechtlich unschädlich ist, ist eine Unterstellung des Bischöflichen Stuhls unter die Aufsicht des

Apostolischen Stuhls ohne dessen vorherige Approbation bzw. Recognition rechtlich unwirksam. Eine in diesem Fall notwendige Zusendung einer Jahresrechnung oder der Protokolle des Vermögensverwaltungsrates erfolgte nachweislich nicht.

13. Ausweislich der vorliegenden Akten wurde der Vermögensverwaltungsrat erst im April 2013 durch den Generalvikar genauer über die Vermögenslage des Bischöflichen Stuhls informiert.
14. Der Vermögensverwaltungsrat hatte teilweise die für eine Beschlussfassung notwendigen Informationen nicht zur Verfügung und forderte diese auch nicht ein.
15. Konkrete Angaben über die Baumaßnahmen sowie über die zu beschließenden Immobilien, Grundstücke, Vermögenslagen, Haushaltspositionen und deren Wert wurden offenbar nicht gemacht; Gestellungs- und Arbeitsverträge sowie die Gewährung von Zulagen bei bestehenden Arbeitsverträgen, die eine angemessene Höhe deutlich überschreiten und deren Vereinbarkeit mit der Kirchlichen Besoldungsordnung in Zweifel zu ziehen ist, wurden dem Vermögensverwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt; er nahm jeweils die bereits durchgeführten Maßnahmen auch in Personalangelegenheiten nachträglich „zustimmend zur Kenntnis“.
16. Der Vermögensverwaltungsrat bewilligte Kreditaufnahmen ohne einen Überblick über den Finanzbestand und den Finanzbedarf zu haben, versäumte es Wertgrenzen festzulegen, tolerierte die Nichteinhaltung der Pflicht zur rechtzeitigen Erstellung von Haushalten und Jahresabschlüssen. Unter Anwendung von § 8 Abs. 4 des Statuts Bischöflicher Stuhl von 2011 wurde die Notwendigkeit der Aufstellung von Haushaltplänen umgangen und dem Bischof bzw. Generalvikar faktisch eine Generalvollmacht zur Begleichung aller Ausgaben in unbeschränkter Höhe ermöglicht.
17. Der Vermögensverwaltungsrat verstand sich im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit des Handelns von Generalvikar und Bischof ausschließlich als Ratgeber des Bischofs und unterstützte ihn in seinen Vorhaben; erst als die Kosten nahezu die Endsumme erreicht hatten, begann der Vermögensverwaltungsrat seine im Statut festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.
18. Im Rahmen des Erlasses neuer Statuten für den Bischöflichen Stuhl im Jahre 2011 wurde von Bischof und Generalvikar nicht beachtet, dass das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz und das Baustatut der Diözese auch für den Bischöflichen Stuhl gelten. Die von allen Beteiligten eingeforderte Vertraulichkeit hinsichtlich der Abwicklung des Bauvorhabens rechtfertigt nicht die Missachtung des diözesanen Rechts, insbesondere weil diese Vorschriften verhindern sollen, dass Fehlplanungen, Freihandvergaben, Begünstigungen, Kostensteigerungen etc. unkontrolliert möglich werden.
19. Eine Verletzung universalkirchlichen Rechts über die Missachtung der Konsultationsorgane hinaus ist im Rahmen des Auftrags der Kommission nicht abschließend zu beurteilen. Die Investition von eigenem Vermögen zur Errichtung und Ausstattung einer Immobilie ist im Sinne der sogenannten „Romgenehmigung“ grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig; sie bedarf nicht der Genehmigung des Apostolischen Stuhles, sofern dafür nicht Grundstücksveräußerungen und Verbrauch von Stammvermögen erforderlich sind. Zu beachten ist, dass der Vermögensverwaltungsrat seiner Pflicht zur Ausweisung von Stammvermögen nicht nachgekommen ist und die verbleibenden in Betracht kommenden

Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Beteiligung der bepruchsberechtigten Organe erfolgt sind. Lediglich bei der Aufnahme von Krediten kann von einer Genehmigungspflicht ausgegangen werden. Ob die verbleibende Vermögensmasse für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bischöflichen Stuhls auf Dauer ausreichen, kann von der Prüfungskommission im Einzelnen nicht beurteilt werden.

- 20.** Die von Bischof und Generalvikar zum Teil öffentlich vertretene Aufteilung des Bauprojektes in zehn Einzelprojekte mit dem Zweck der Umgehung von „Romgenehmigungen“ ist rechtlich nicht relevant, auch wenn sie nicht der Realität entsprach und zu erheblichen Kostensteigerungen geführt hat.
- 21.** Obwohl laut Statut des Bischöflichen Stuhls nur Vertreter des Bischofs übernahm der Generalvikar ohne entsprechende Vollmacht, offensichtlich aber im Auftrag des Bischofs bzw. mit Duldung durch den Bischof, die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls, wie ihm dies in der Diözese als Generalvikar und Ökonom qua Amt zukam. Er verfügte als einziger (neben dem Geschäftsführer des Bischöflichen Stuhls) nachweislich über einen umfassenden Einblick in die Vermögensstruktur des Bischöflichen Stuhls.
- 22.** Obwohl es an liquiden Mitteln mangelte, wurden immer neue Rechnungen für das Bauprojekt beglichen (Januar 2012: 10,0 Mio. €, Ende September 2012: 20,0 Mio. €). Ein aktives Einschreiten des Generalvikars für eine sorgfältige Finanzierung ist gemäß Aktenlage nicht feststellbar. Der Generalvikar gibt an, mit der Zeit resigniert zu haben und bestätigt, dass der Bischof sich nicht um die Finanzierung seiner Wünsche und Anregungen gekümmert habe, obwohl er von ihm bei Überschreiten jeder 5-Millionen-Grenze ausdrücklich auf die explodierenden Kosten hingewiesen wurde.
- 23.** Allen Beteiligten, auch dem Bischof, war seit dem 01.07.2011 bekannt, dass für das Bauprojekt deutlich mehr als die zunächst veranschlagten 17 Mio. € aufgebracht werden müssen; bedingt war dies durch das Wachsen des Umfangs und der Ausstattung des Bauprojekts im Vergleich zu den ersten Planungen sowie dem Verzicht auf eine Kostenvorgabe.
- 24.** Die Anregungen und Wünsche des Bischofs führten in erheblichem Maße zu einer Steigerung der Baukosten. Bischof Dr. Tebartz-van Elst hatte kein Interesse an Details bezüglich der entstehenden Kosten und der Form der Finanzierung; dies überließ er seinem Generalvikar.
- 25.** Allen Beteiligten, auch dem Bischof, war zumindest durch die Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates bekannt, dass es zur Finanzierung des Bauprojektes immer neuer liquider Mittel bedurfte. Die Kenntnis des Bischofs der Kosten von rund 30 Mio. € ist seit dem 29.06.2013 anzunehmen, seine Information über die Summe von 31,5 Mio. € spätestens mit seiner Unterzeichnung des Protokolls der Sitzung des Vermögensverwaltungsrates vom 28.08.2013 am 11.09.2013 sicher belegt.
- 26.** Der Bischof verlangte sowohl vom Diözesanbaumeister, dem Geschäftsführer des Bischöflichen Stuhls, den Angestellten der Firma BLFP Frielinghaus sowie den Mitgliedern des Vermögensverwaltungsrates eine strikte Geheimhaltung der Baukosten.
- 27.** Der Diözesanbaumeister führte unter Berücksichtigung von Würde und Stand seines Bischofs dessen Wünsche und Aufträge treu aus. Dieser hatte sich mit den Architekten BLFP Frielinghaus um die Durchführung des Bauvorhabens zu kümmern und auch für die

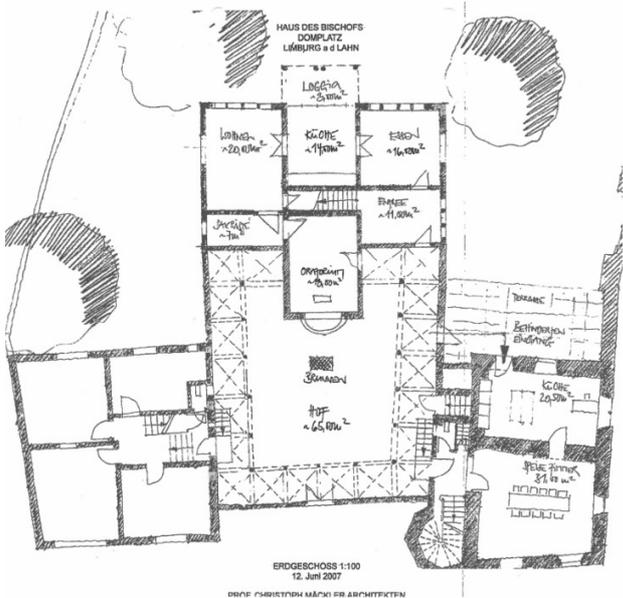
Umsetzung der Wünsche und Weisungen des Bischofs zu sorgen. Alle Anweisungen an ihn erfolgten mündlich. Als Angestellter, der die Weisungen seines bischöflichen Dienstherrn erfüllt, sind ihm keine rechtlichen (oder sonstige) Vergehen anzulasten.

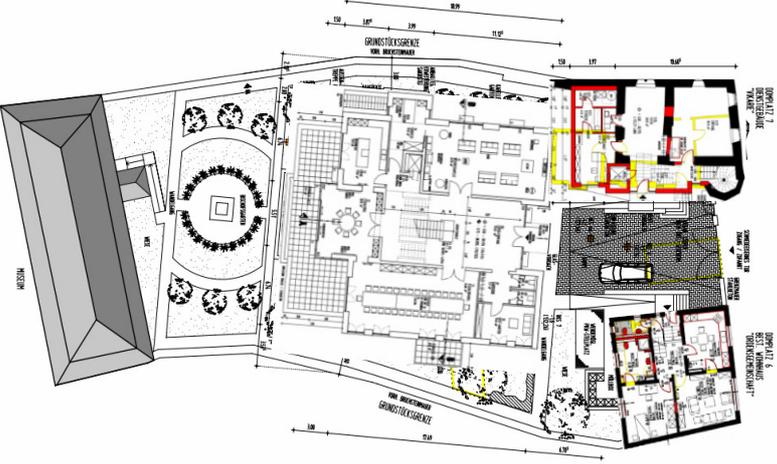
- 28.** Gegenüber der Öffentlichkeit und den diözesanen Mitarbeitern wurden auf Geheiß des Bischofs entweder keine genauen oder falsche Angaben über die Kosten des Bauprojektes gemacht (2010: 5,5 Mio. € bzw. 2013: 9,85 Mio. €) und von loyalen Mitarbeitern so lange in der Öffentlichkeit verteidigt, bis die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates hierzu nicht mehr bereit waren.
- 29.** Gegenüber dem Gesandten des Heiligen Stuhls, Giovanni Kardinal Lajolo, wurden Anfang September 2013 durch den Bischof nicht die ihm bereits bekannten Zahlen angegeben.
- 30.** Der Bischof trägt sowohl als Diözesanbischof als auch als rechtlicher Vertreter des Bischöflichen Stuhls die Letztverantwortung für eine geordnete Vermögensverwaltung (can. 396 § 1 CIC).

3 Zeitliche Abfolge der Planungs- und Baumaßnahme

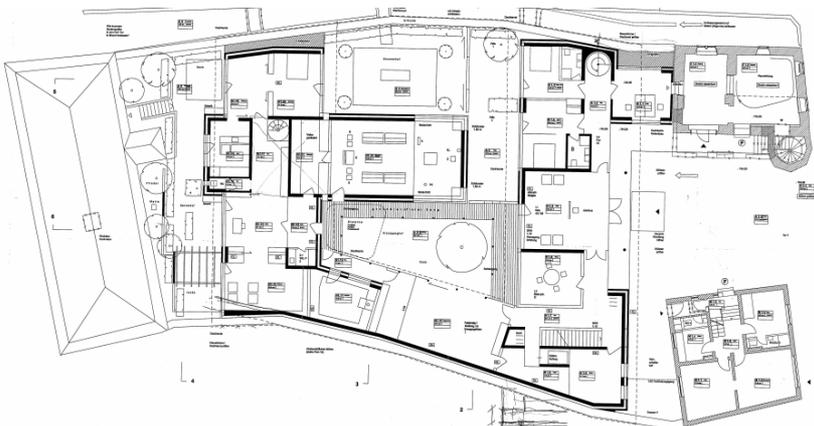
Im Zeitraum 2004 bis zur baulichen Realisierung des Bauprojektes im Jahr 2013 wurden verschiedene Ansätze für die Schaffung eines neuen Bischofhauses verfolgt. Die nachfolgende Übersicht der verschiedenen Planungsansätze soll die Entwicklung und weitere Konkretisierung der ursprünglichen Projektidee veranschaulichen.

Phase 1	Amtszeit Bischof Dr. Kamphaus
Zeitraum	2004 bis Februar 2007
	<input type="checkbox"/> Untersuchungen der Bestandshäuser Domplatz 6 und 7 <input type="checkbox"/> Überlegungen des Domkapitels zur Situierung des neuen Bischof-Wohnsitzes auf dem Domberg

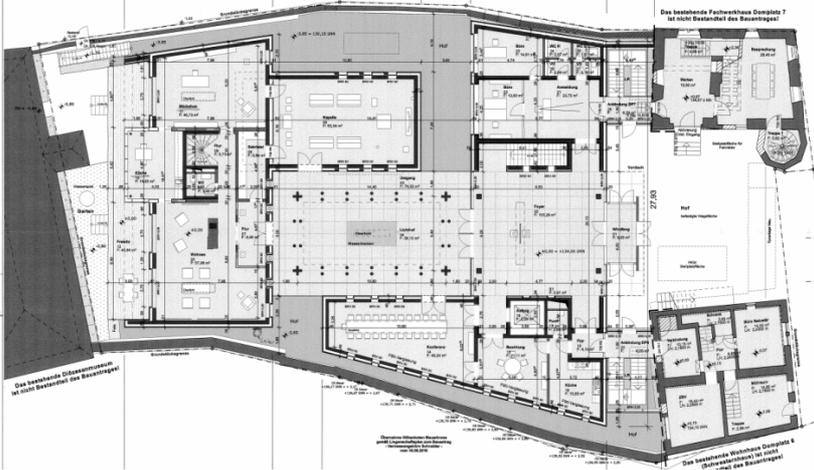
Phase 2	Amtszeit Diözesanadministrator Dr. Geis (Sedisvakanz)
Zeitraum	März 2007 bis Januar 2008
Skizze	 <p>Skizze: Prof. Mäckler</p>
Auftraggeber	Domkapitel Limburg
Entwurfsverfasser	Prof. Mäckler
Nutzungsanforderungen	<input type="checkbox"/> Wohnen Bischof (Wohnen, Arbeiten, Bibliothek, Oratorium) <input type="checkbox"/> Begegnung (Sekretariat, Büroraum, Bibliothek)
Flächen	Neubau = 147 m ² NF Domplatz 7 = 150 m ² NF Domplatz 6 = 120 m ² NF
Investitionskosten	ca. 6 Mio. € brutto
Randbedingungen	Neubau 2-geschossig (EG + 1.OG) geringe Eingriffe in den Untergrund
Änderungen zum Vorprojekt	Neubaulösung für Wohnhaus statt lediglich Umbau (Renovierung von Domplatz 6 und 7)

Bemerkungen	Keine Akzeptanz in der Öffentlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Kosten
Phase 3 / 3.1	Amtszeit Bischof Dr. Tebartz-van Elst
Zeitraum	Januar 2008 bis Dezember 2008
Skizze	 <p>Plan: Architekturbüro Hamm</p>
Auftraggeber	Bistum Limburg
Entwurfsverfasser	Architekturbüro Hamm
Nutzungsanforderungen	<p>Vorgabe gemäß Raumprogramm Gutachterverfahren (April 2008):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Neubau ca. 200 m² (Wohnen, Gastbereich, Oratorium, Haushälterin) <input type="checkbox"/> Domplatz 7 ca. 95 – 120 m² (Empfang, Küche, Büros für Bischof, Referent, Sekretariat)
Flächen	<p>Vorgabe gemäß Raumprogramm Gutachterverfahren ca. 313 m² NF</p> <p>Flächen gemäß 1. Entwurf Arch.-Büro Hamm ca. 475 m² NF</p> <p>Flächen Entwurfsstand Dezember 2008 ca. 1.323 m² NGF, davon 818 m² als Neubau</p>
Investitionskosten	<p>Kostenvorgabe für Entwurfsverfahren:</p> <p>Neubau: ca. 0,50 Mio. € brutto Domplatz 7: ca. 0,85 Mio. € brutto</p>

	<p>Außenanlagen: <u>ca. 0,10 Mio. € brutto</u> ca. 1,45 Mio. € brutto</p> <p>Kosten Entwurf Arch.-Büro Hamm, Stand 12/2008: ca. 7,15 Mio. € brutto KG 200 – 500 + 700</p>
Randbedingungen	<p>Vorgaben gemäß Auslobung Gutachterverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mittlere bis leicht gehobene Qualität <input type="checkbox"/> Ein- bis Zweigeschossiges Haus <input type="checkbox"/> Auf Probleme bei etwaiger Unterkellerung im Wohnhaus hingewiesen
Änderungen zum Vorprojekt	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Neubauteil mit ca. 197 m² Unterkellerung <input type="checkbox"/> Erweiterung des Raumprogrammes um Gästeräume und -wohnungen, Speisesaal, Schwesternwohnung und Empfang
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Planung bis Genehmigungsplanung erstellt <input type="checkbox"/> Planung grundsätzlich genehmigungsfähig, nach Berücksichtigung zusätzlicher Wünsche des Bischofs (Natursteinfassade, höhere Räume etc.) Genehmigungsfähigkeit nicht mehr gegeben (gemäß Angabe Diözesanbaumeister), Abbruch des Planungsauftrages

Phase 3 / 3.2	Amtszeit Bischof Dr. Tebartz-van Elst
Zeitraum	März 2009 bis Mai 2010
Skizze	 <p>Plan: Architekturbüro Dischinger Schattner Zierer</p>
Auftraggeber	Bistum Limburg / Bischöflicher Stuhl Limburg
Entwurfsverfasser	Architekturbüro Dischinger Schattner Zierer
Nutzungsanforderungen	<input type="checkbox"/> Wohnen Bischof (Wohnen, Arbeiten) <input type="checkbox"/> Begegnung (Gast, Küche, Essen, Bibliothek, Kapelle)
Flächen	Flächen gemäß Entwurf Dischinger Schattner Zierer ca. 1.500 m ² NGF, davon ca. 1.050 m ² NGF als Neubau, davon 197 m ² Wohnfläche Wohnung Bischof
Investitionskosten	5,02 Mio. € brutto (KG 200 – 500) – hierzu sind Nebenkosten (KG 700, ca. 23 – 25 %) zu ergänzen. Somit ergeben sich Kosten von 6,22 Mio. € brutto für die KG 200 – 500 + 700. Weiterhin sind Kosten für Möbel/ Ausstattung (KG 600) zu berücksichtigen.
Randbedingungen	Vorgaben des Auftraggebers sind nicht bekannt
Änderungen zum Vorprojekt	<input type="checkbox"/> Flächenmehrung ca. 177 m ² NGF <input type="checkbox"/> Flächenmehrung des Untergeschosses Neubau um

	<p>ca. 306 m² auf insgesamt 504 m² NGF</p> <p><input type="checkbox"/> Zusätzliche Räume für Registratur, Reliquien, historischer Keller</p>
Bemerkungen	<p><input type="checkbox"/> April 2010 Trennung vom Büro Dischinger Schattner Zierer nach Abschluss Genehmigungsplanung</p> <p><input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung nicht genehmigungsfähig; keine Bereitschaft von Herrn Schattner, Wünsche des Bischofs in Verbindung mit Auflagen der Genehmigungsbehörde zu erfüllen (gemäß Angabe Diözesanbaumeister): Abbruch der Planung</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Jahresende 2009 Fertigstellung des Mariengartens im vorangegangenen Zustand (Kosten ca. 175.000 €), danach Abriss und auch Neugestaltung</p>

Phase 3 / 3.3	Amtszeit Bischof Dr. Tebartz-van Elst
Zeitraum	Mai 2010 bis Oktober 2013
Skizze	 <p>Plan: BLFP Frielinghaus Architekten</p>
Bauherrschaft	Bischöflicher Stuhl Limburg
Entwurfsverfasser	BLFP Frielinghaus Architekten
Nutzungsanforderungen	<p>Nicht durch den Auftraggeber im Vorfeld definiert.</p> <p>Im August 2012, ca. 2 Jahre nach Planungsbeginn, Umbenennung des „Hauses der Bischöfe“ in Diözesanes Zentrum St. Nikolaus. Hierauf abgestimmte Nutzungsanforderungen sind nicht bekannt.</p>
Flächen	<p>Eine Flächenvorgabe wurde seitens des Auftraggebers nicht definiert.</p> <p>Ca. 1.753 m² NGF ohne Terrasse/ Loggiaflächen, davon ca. 1.301 m² NGF Neubau, davon ca. 283 m² Wohnfläche Wohnung Bischof</p>
Investitionskosten	<p>Eine Kostenvorgabe wurde seitens des Auftragsgebers nicht definiert.</p> <p>Mit Stand September 2010 wurde von BLFP Frielinghaus Architekten eine Kostenschätzung in Höhe von 6,19 Mio. € brutto für KG 300 und 400 vorgelegt.</p> <p>Hierzu sind Erschließungskosten (KG 200, geschätzt in Höhe von ca. 150.000 €),</p> <p>Nebenkosten (KG 700, ca. 23 – 25 % ca. 1,48 Mio. €) und Kosten für Außenanlagen (KG 500, geschätzt in Höhe von ca.</p>

	<p>500.000 €) und Möbel/ Ausstattung zu ergänzen (KG 600, geschätzt 7 % von KG 300 + 400 ca. 433.000 € brutto). Somit belaufen sich die Schätzkosten KG 200 – 700 auf ca. 8,75 Mio. €.</p> <p>Mit Stand Mai 2011 wurde vom Architekten eine Kostenberechnungssumme von brutto 22,0 Mio. € inkl. 2 Mio. € für Unvorhergesehenes für KG 200 – 500 + 700 ermittelt. Darin waren Kosten für KG 300 + 400 in Höhe von 13,43 Mio. € enthalten.</p> <p>Insofern musste bei einem geschätzten Ansatz für KG 600 Ausstattung und Möbel in Höhe von ca. 7 % von KG 300 + 400, entsprechend ca. 0,94 Mio. € brutto, mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 20,94 Mio. € inkl. Nebenkosten und Ausstattung (KG 200 – 700), ohne Reservekosten, maximal gerechnet werden.</p> <p>Die aktuellen Kosten (Stand 18.10.2013) liegen bei 29,35 Mio. € brutto für KG 200 – 700. Hierin sind 2,04 Mio. € Ausstattung und Möbel (KG 600) enthalten. Hinzu kommen ca. 0,67 Mio. € für den Neubau des Mariengartens und ca. 0,697 Mio. € für Vorkosten.</p>																																
Randbedingungen	Nicht definiert																																
Änderungen zum Vorprojekt	<p>Die gesamte Grundstücksfläche zwischen den Gebäuden Domplatz 6 und 7 sowie dem Diözesanmuseum wurde um ca. 4 m tiefer gelegt und damit großflächige Untergeschossflächen geschaffen.</p> <p>Daraus resultierten aufwändige Felsabbruch-, Unterfangungs- und Entwässerungsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenmehrung ca. 256 m² NGF auf 1.753 m² NGF <input type="checkbox"/> Flächenmehrung des Untergeschosses Neubaus um ca. 230 m² auf ca. 734 m² NGF <input type="checkbox"/> Erhebliche Änderungen hinsichtlich Standards und Ausstattung 																																
Bemerkungen	<p>Untergeschoss Wohnung Bischof:</p> <table border="0"> <tr> <td>17</td> <td>Schlafen</td> <td>48,04</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>Treppe</td> <td>o.B.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Bad</td> <td>20,92</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>Flur</td> <td>17,85</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>19</td> <td>Vorbereitung</td> <td>40,63</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>39</td> <td>Nebenraum</td> <td>o.B.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>Technik</td> <td>o.B.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>21</td> <td>Nebenraum</td> <td>o.B.</td> <td></td> </tr> </table>	17	Schlafen	48,04	m ²	16	Treppe	o.B.		18	Bad	20,92	m ²	15	Flur	17,85	m ²	19	Vorbereitung	40,63	m ²	39	Nebenraum	o.B.		20	Technik	o.B.		21	Nebenraum	o.B.	
17	Schlafen	48,04	m ²																														
16	Treppe	o.B.																															
18	Bad	20,92	m ²																														
15	Flur	17,85	m ²																														
19	Vorbereitung	40,63	m ²																														
39	Nebenraum	o.B.																															
20	Technik	o.B.																															
21	Nebenraum	o.B.																															

	<p>40 Keller West o.B.</p> <p>13 Freisitz 11,62 m²</p> <hr/> <p>Wohnfläche Untergeschoss 139,06 m²</p>
	<p>Erdgeschoss Wohnung Bischof</p> <p>Arbeit+ Bibliothek 45,48 m²</p> <p>Flur 7,92 m²</p> <p>WC 3,04 m²</p> <p>Küche 20,47 m²</p> <p>Flur 10,68 m²</p> <p><u>Wohnen</u> 56,37 m²</p> <hr/> <p>Wohnfläche Erdgeschoss 143,96 m²</p> <p>Gesamtwohnfläche nach WoFIV Wohnung Bischof 283,02 m²</p> <p>Somit erhöhte sich die Wohnfläche der Bischofswohnung gegenüber dem Entwurf Dischinger/Schattner/Zierer um 86 m².</p>

4 Baumaßnahme und ihre Veränderung auf der Grundlage nach DIN 277 und DIN 276

4.1 Bedarfsanforderungen

Gemäß Aussagen des Domkapitels war der Wohnsitz des alten Bischofshauses aus vielen Gründen nicht mehr als adäquat anzusehen. Daher sollte ein neuer Wohnsitz für den Bischof, möglichst auf dem Domberg, geschaffen werden.

Eine ursprünglich angedachte ausschließliche Nutzung der Bestandsgebäude Domplatz 6 und 7 wurde schnell verworfen.

Bei der nachfolgend dargestellten Entwicklung der Bedarfsflächen ist anzumerken, dass in den verschiedenen Phasen keine einheitliche Flächendefinition gemäß DIN 277 oder Wohnflächenverordnung (WoFIV) durchgeführt wurde.

Im Jahr 2007 wurde auf Basis eines Entwurfes von Professor Mäckler ca. 147 m² Nutzfläche für den Neubau des Wohnhauses des Bischofs veranschlagt.

Im Altbau (Domplatz 6 und Domplatz 7) waren insgesamt 270 m² Nutzfläche (ohne ausgewiesene Nutzungsart) vorgesehen, in Summe somit ca. 417 m² Nutzfläche, jedoch wurde dieser Plan nicht weiter verfolgt.

Im Jahr 2008 wurden im Rahmen der Vorgaben für einen Wettbewerb für den Neubau der Wohnung ca. 196 m² Nutzflächen vorgesehen. Diese setzen sich zusammen aus 118 m² für den Wohnbereich des Bischofs einschließlich Hauskapelle und 78 m² für zwei Gästeapartements und Appartement der Haushälterin.

Die Diensträume (Büros) des Bischofs sollten im Bestandsgebäude Domplatz 7 mit ca. 117 m² vorgesehen werden. Insgesamt war somit eine Programmfläche von ca. 313 m² definiert.

Das Büro Hamm wurde im Rahmen des Architektenwettbewerbs beauftragt und entwickelte, ausgehend von einem ersten Konzept mit ca. 475 m² Nutzfläche, bis Dezember 2008 eine Planung mit einem Raumprogramm von insgesamt 1.323 m² Nettogrundfläche, davon sind ca. 818 m² als Neubau, 52 m² als Anbau und ca. 453 m² im Altbau (Domplatz 6 und 7) geplant. Auf die Bischofswohnung entfallen ca. 265 m². Im Rahmen der verbleibenden ca. 1.058 m² waren Kapelle, Speisesaal, Gästeräume, Küche, Büroräume, Empfang und Schwesternzimmer vorgesehen.

Im Rahmen einer planungsbegleitenden Beratung durch Professor Schattner wurde Anfang 2009 ein Raumprogramm von ca. 430 m² Nutzfläche entwickelt. Unterlagen hierüber liegen der Prüfungskommission nicht vor.

Im Zeitraum März 2009 bis Mai 2010 wurden durch das Planungsteam Dischinger Schattner Zierer ein Raumprogramm von ca. 1.500 m² Nettogrundfläche entwickelt. Daraus entfielen für Neubaumaßnahmen ca. 1.050 m² und für Sanierungsmaßnahmen (Domplatz 6 und 7) ca. 450 m² Nutzfläche.

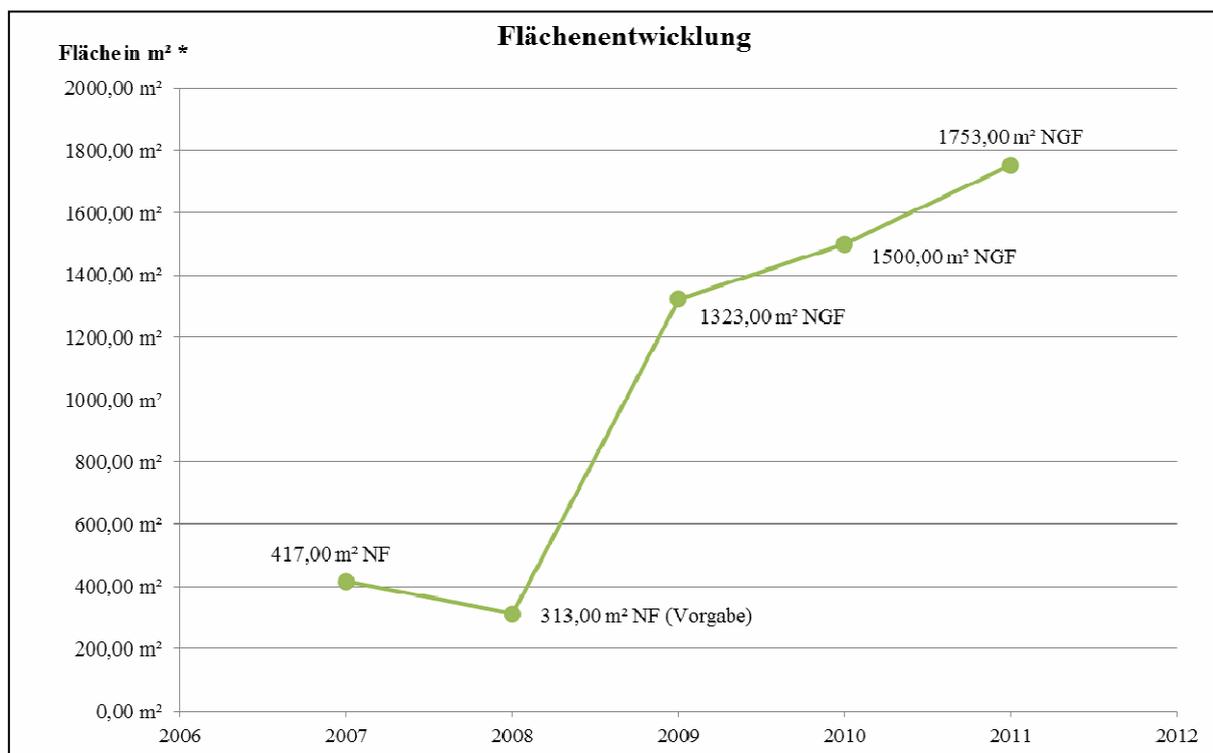
Für die Wohnung des Bischofs waren ca. 197 m² vorgesehen. Die übrigen 1.303 m² beinhaltenen Büroräume, Lager, Hauswirtschaftsraum, Bibliothek, Sozialräume, Kapelle, Begegnungsräume, zwei Gästeapartements, Schwesternzimmer, Küche und Speisezimmer.

Im Mai 2010 wurde das Architekturbüro BLFP Frielinghaus mit den Planungsleistungen für das Bauprojekt beauftragt. Dabei wurde kein Raum- und Funktionsprogramm als Vertragsgrundlage vorgegeben. Im Planungsverlauf wurde vom Architekten ein Raumprogramm von ca. 1.753 m² Nettogrundfläche entwickelt.

Davon sind ca. 283 m² Wohnfläche des Bischofs. Die übrigen Flächen beinhalten Büroräume, Lager, Hauswirtschaftsraum, Bibliothek, Sozialräume, Kapelle, Begegnungsräume, Gästeapartements, Schwesternzimmer, Küche und Speisezimmer. Von der Gesamtfläche von 1.753 m² des Raumprogramms entfielen 452 m² auf den Altbau und 1.301 m² auf den Neubau. Die großen Flächenmehrungen zum Vorprojekt ergaben sich aus der Vergrößerung der Untergeschossflächen (u. a. „Ausstellung“ mit 181 m²) und der Vergrößerung der Wohnflächen Bischof. Neu hinzugekommene Nutzungen waren die Nebenstelle der Domsakristei.

Im August 2012 wurde durch den Bischöflichen Stuhl eine Umbenennung des Projektes „Haus der Bischöfe“ in „Diözesanes Zentrum St. Nikolaus“ durchgeführt. Bedarfsanforderungen der Diözese sind der Prüfungskommission nicht bekannt. Das Raumprogramm konnte auf Grund des fortgeschrittenen Ausführungsstandes nicht mehr geändert werden.

4.1.1 Flächenbedarf



*keine einheitliche Flächendefinition nach DIN 277 dokumentiert
 NGF=Nutzfläche (NF) + Verkehrsfläche (VF) + Technische Funktionsfläche (TF)

4.1.2 Ergebnis

Mit Ausnahme des Architektenwettbewerbs/ Gutachterverfahrens Anfang des Jahres 2008 wurden seitens des Bauherren keine exakten Vorgaben für das Raum- und Funktionsprogramm und den Flächenbedarf gemacht.

Auch die Flächenvorgabe des Gutachterverfahrens wurde durch den dann zur Weiterplanung vorgesehenen Entwurf (Hamm) deutlich überschritten und die Flächen in der Weiterentwicklung des Entwurfs nochmals vergrößert.

Insofern kann von einer Lenkung und Steuerung der Flächenentwicklung durch konkrete Nutzerbedarfsanforderungen kaum gesprochen werden.

Die Flächen haben sich von Entwurf zu Entwurf durch die Architekten weiterentwickelt.

4.2 Kostenentwicklung

4.2.1 Kostenvorgaben für die Projektentwicklung des Bischofshauses

Im Rahmen der Diskussion zur Schaffung einer angemessenen Wohnsituation für einen neuen Bischof wurde im Jahre 2007 Herr Professor Mäckler damit beauftragt, einen Entwurf für die Schaffung eines Bischofshauses auf dem Domberg zu erstellen. Konkrete Kostenvorgaben für diese Planungsaufgabe sind der Prüfungskommission nicht bekannt.

Im Ergebnis wurde von Professor Mäckler ein Entwurf vorgelegt, der Gesamtinvestitionskosten von 6 Mio. € brutto auswies.

Nach Ablehnung des Mäckler-Entwurfes wurden für den im Frühjahr 2008 gestarteten Architektenwettbewerb (Gutachterverfahren) seitens des Bistums Kostenvorgaben für den zu schaffenden Entwurf in der Auslobungsunterlage gemacht. So sollten für den Neubau ca. 500.000 € brutto, für Domplatz 7 ca. 850.000 € brutto und für die Außenanlagen ca. 100.000 € brutto, insgesamt also maximal 1,45 Mio. € brutto veranschlagt werden.

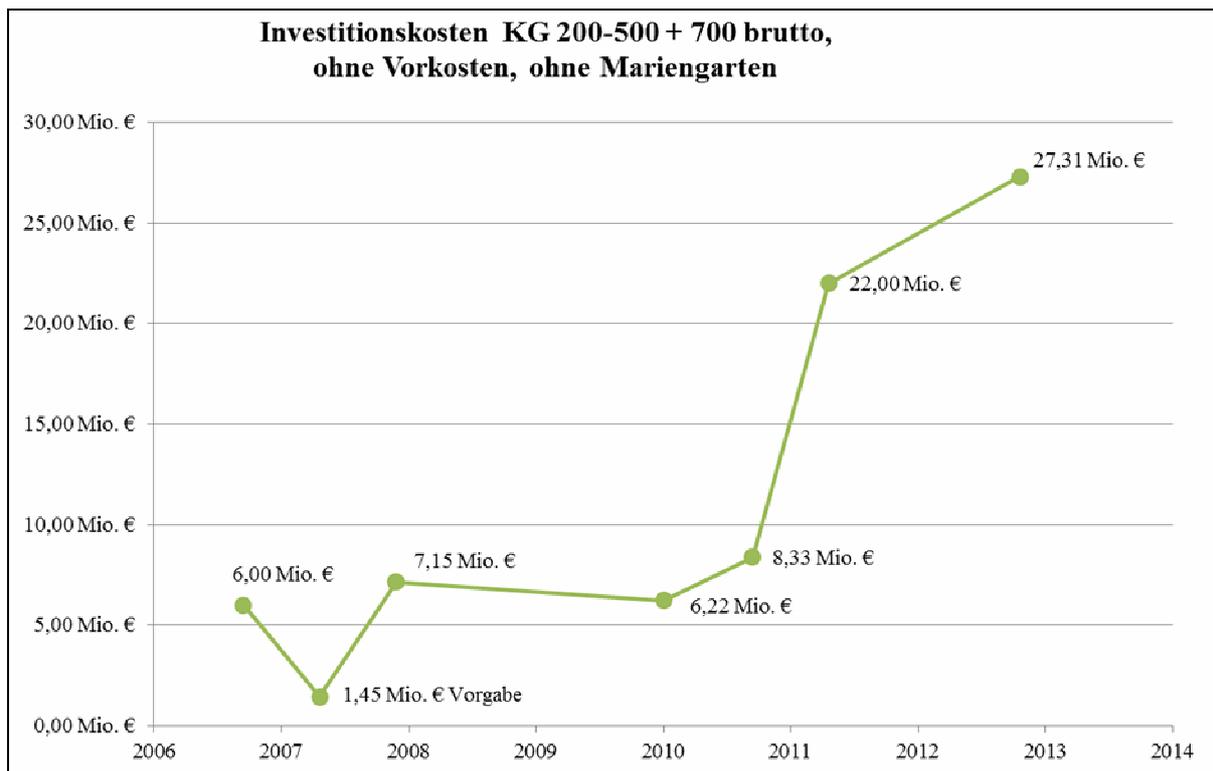
Die Kosten des Siegerentwurfes (Hamm) beliefen sich zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung (Dezember 2008) dann (für KG 200 – 500, 700) auf ca. 7,15 Mio. € brutto (ohne Ausstattung, KG 600).

Nachdem auch der Entwurf Hamm abgebrochen wurde, ist durch das Architekturbüro Dischinger Schattner Zierer ein neuer Entwurf entwickelt worden. Dessen Investitionskosten beliefen sich auf 5,02 Mio. € brutto (KG 200 – 500), somit einschließlich eines Ansatzes für Nebenkosten (KG 700) von ca. 24 % auf ca. 6,22 Mio. € brutto.

Nach Abbruch der Planung Dischinger Schattner Zierer wurde BLFP Architekten mit der Planung für das Bauprojekt beauftragt. Im September 2010 wurde eine Kostenschätzung in Höhe von 6,19 Mio. € brutto (für KG 300 + 400) vorgelegt. Bei Ansatz von Erschließungskosten in Höhe von geschätzt 150.000 €, Nebenkosten (KG 700) von ca. 24 % und einem Ansatz für Außenanlagen in Höhe von 500.000 € brutto inklusive Nebenkosten sowie Ausstattung (KG 600, ca. 7 % von KG 300 + 400 = ca. 433.000 € brutto) wäre mit Gesamtkosten von ca. 8,75 Mio. € brutto (KG 200 – 700) zu rechnen gewesen.

Im Mai 2011 wurde von BLFP Architekten eine Kostenberechnung in Höhe von 22,0 Mio. € brutto für KG 200 – 500 + 700 vorgelegt. Hierin war eine Reserve von 2 Mio. € bereits eingerechnet. Bei Ansatz von ca. 7 % der KG 300 + 400 für Ausstattung und Möbel, entsprechend ca. 940.000 € brutto, entspricht dies einer Kostenberechnungssumme von 20,94 Mio. € brutto ohne Reservekosten.

Die aktuelle Kostenermittlung Stand Oktober 2013 liegt bei 27,31 Mio. € brutto für KG 200 – 500 + 700.



4.2.2 Ergebnis

Mit Ausnahme der Vorgabe für den Architektenwettbewerb/ Gutachterverfahren Anfang des Jahres 2008 wurde seitens des Auftraggebers für die Planungen der Architekten keine Kostenvorgabe gemacht. Da es auch keine klaren Vorgaben für ein Raum- und Funktionsprogramm gab, mangelte es an einer darauf basierenden, realistischen Kosteneinschätzung des vorgesehenen Neubaus eines Hauses der Bischöfe.

Man war daher auf die sich quasi frei entwickelnde Planung der Architekten und sonstigen Planungsbeteiligten angewiesen. Eine darauf dann aufsetzende Steuerung der Investitionskosten zur Begrenzung des Investitionsvolumens wurde unterlassen. Stattdessen wurde die Planung mit immer neuen Wünschen des Bauherrn bezüglich Flächenmehrungen und Standard- bzw. Ausstattungserhöhungen verändert und damit erhebliche Kostenerhöhungen produziert.

5 Allgemeine Abwicklung der Baumaßnahme hinsichtlich Steuerung, Management der Planerverträge und Dokumentation

5.1 Vorlaufende Planungen September 2004 bis April 2010

Das Anliegen für die Errichtung einer neuen Wohnung für den Bischof auf dem Domberg zu Limburg wurde ab September 2004 vom Domkapitel Limburg betrieben. In diesem Zeitraum wurden verschiedene Lösungsvorschläge zur Errichtung einer Wohnung für den Bischof sowie für den Weihbischof diskutiert.

In erster Linie standen Lösungsvorschläge zur Revitalisierung der Bestandsgebäude Domplatz 6 und 7 im Vordergrund, aber auch eine Neubaulösung des Bischofhauses wurde diskutiert.

Mitte 2007 wurde die Grundsatzentscheidung für einen Neubau des Bischofhauses getroffen. Kosten von 4,0 Mio. € standen im Raum.

Gemäß Protokollierung der Sitzung des Domkapitels wurden in diesem Zeitraum Entwürfe des Architekturbüros Prof. Mäckler bis zur Genehmigungsplanung erstellt.

In der Sitzung des Domkapitels am 08.01.2008 wurde die Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Prof. Mäckler beschlossen und ein Nutzungs- und Kostenrahmen für den Neubau des Bischofhauses sowie der Renovierung von Domplatz 6 und 7 beschlossen.

Über den vorgenannten Zeitraum liegen der Prüfungskommission nur wenige Dokumente vor. Die Informationen beruhen vorwiegend aus entsprechenden Niederschriften von Sitzungen des Domkapitels. Entscheidungsvorlagen, die Grundlage für die Beschlüsse des Domkapitels waren, liegen nicht vor. Ebenso ist unklar, in welcher Eigenschaft das Domkapitel und das Bistum fungierten. Eine eindeutige Bauherrenverantwortung konnte nicht festgestellt werden.

Gemäß Domkapitelsitzung vom 17.01.2008 wird die bis dahin wahrgenommene Zuständigkeit des Domkapitels für die Neubaumaßnahme des Wohnhauses für den Bischof sowie die Sanierung des Gebäudes Domplatz 7 für beendet erklärt, da die Durchführung und Gestaltung der Maßnahme in die Zuständigkeit des Bischöflichen Ordinariats falle.

Mitte 2008, nach einer Wettbewerbsphase 04/2008 zwischen verschiedenen geladenen Büros, wurden vom Bischöflichen Ordinariat Planungsleistungen für die Baumaßnahmen am Domplatz an das Architekturbüro Hamm & Partner vergeben. Die Leistungen wurden bis zur Genehmigungsplanung erbracht. Da diese nach Änderungswünschen des Bischofs (z. B. Natursteinfassade, Raumhöhen) nicht genehmigungsfähig war (Angabe des Diözesanbaumeisters), wurden die Leistungen beendet.

Der Zeitpunkt des Übergangs der Bauherreneigenschaft vom Bistum Limburg zum Bischöflichen Stuhl ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht exakt nachvollziehbar, vermutlich erfolgte dies Mitte 2008.

Seitens des Bischöflichen Stuhls wurde Anfang des Jahres 2009 ein Auftrag für die Planung der Baumaßnahmen auf dem Domberg in Limburg an das Architekturbüro Dischinger Schattner Zierer gegeben. Auch diese Planung wurde bis zur Genehmigungsplanung durchgeführt. Da diese Planung nach Aussage des Diözesanbaumeisters nicht genehmigungsfähig und der Architekt zur Überarbeitung und auch zur Berücksichtigung diverser Wünsche des Bischofs nicht bereit war, wurde der Auftrag im April 2010 abgebrochen.

Aus Sicht der Prüfungskommission ist die Dokumentation der vorgenannten Abläufe sowohl im Bistum Limburg als auch beim Bischöflichen Stuhl unzureichend. Weder die Architektenverträge noch die Ergebnisunterlagen der Planung konnten vom Bauherrn kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die Bauantragsunterlagen Hamm und Dischinger Schattner Zierer wurden erst Anfang Januar 2014 dann auf erneute Anfrage übergeben. Obwohl die Planung Dischinger Schattner Zierer nach Aussage des Diözesanbaumeisters nicht genehmigungsfähig war, wurde sie in vollem Umfang vergütet. Die Durchsetzung einer genehmigungsfähigen Planung, auf die der Bauherr einen werkvertraglichen Anspruch hat, wurde gemäß Wunsch des Generalvikars und des Bischofs im Sinne einer „friedlichen“ Trennung nicht weiter verfolgt. Auch seien zahlreiche Änderungen und besondere Leistungen nicht gesondert in Rechnung gestellt worden.

5.2 Ergebnis

Der Ablauf der verschiedenen Prozesse zur Vorbereitung der Erstellung eines neuen Wohnsitzes für den Bischof lässt erkennen, dass einerseits hinsichtlich der Zuständigkeit innerhalb des Bistums und andererseits hinsichtlich der Professionalität der Vorgehensweise zur Lösung dieser Aufgabenstellung erhebliche Defizite zu verzeichnen sind.

Die Tatsache, dass weder klare inhaltliche Vorgaben für die Errichtung der Bischofswohnung noch Vorstellungen zum Kostenrahmen existierten bzw. transparent und nachvollziehbar aufbereitet waren, ist aus Sicht der Prüfungskommission ein Indiz, dass nicht konsequent an die Aufgabenstellung herangegangen wurde.

Verlorene Planungen von drei verschiedenen Architekturbüros belegen, dass die klare Verantwortlichkeit für die Steuerung dieses Projektes innerhalb des Bistums fehlte und es an dem Durchsetzungswillen mangelte, die jeweiligen Konzepte einer bedarfsorientierten Lösung, auch unter Inkaufnahme einer schwierigen Darstellung der Problematik in der Öffentlichkeit, durchzuführen.

5.3 Kostenentwicklung der Projektrealisierung – Gesamtkosten

5.3.1 Vorkosten, verlorene Planungen

Im Vorfeld der Realisierung des Entwurfes von BLFP Frielinghaus Architekten sind bereits Kosten angefallen, die mit der Errichtung des Bauprojektes inhaltlich zusammenhängen. So sind dies die Kosten der verlorenen Planungen der Architekten Mäckler, Hamm und Dischinger Schattner Zierer als auch diverse andere Ausgaben, die in diesem Zusammenhang getätigt wurden.

In Summe liefen hierfür im Zeitraum März 2007 bis September 2009 **521.835,15 € brutto** auf.

5.3.2 Mariengarten

Der Mariengarten war im Jahre 2009 auf Basis einer Planung von S. Kraus mit einem Aufwand von ca. 175.000 € neu gestaltet worden. Zentrum des Gartens war eine runde Basaltfläche, die das Labyrinth der Kathedrale von Chartres symbolisieren sollte.

Nach Ansicht des Bischofs ähnelte die Gartenfläche aber einer „Wildnis“ und erfüllte nicht die Ansprüche und Erwartungen, die im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Bauprojektes angemessen seien. Aus diesem Grund wurde im April 2010 der Auftrag an das Büro Club L94 erteilt, den Mariengarten völlig neu zu gestalten.

Die im Jahr 2011 sehr aufwändig neu gestaltete Gartenfläche einschließlich Pflegearbeiten führte letztlich zu Gesamtkosten von

789.610 € brutto (KG 300 – 700).

Als wesentliche kostentreibende Elemente können in diesem Zusammenhang

<input type="checkbox"/>	die
<input type="checkbox"/> Einfassung der Rasenplateaus aus Jura-Kalkstein mit	ca. 98.000 € brutto
<input type="checkbox"/> leuchtungsanlagen mit	ca. 60.000 € brutto
<input type="checkbox"/> vision Fertigstellungstermin	ca. 18.000 € brutto
<input type="checkbox"/> wie eine Fülle von nachträglichen Änderungsleistungen für	ca. 79.000 € brutto

benannt werden.

5.3.3 Gesamtkosten Entwurf BLFP Frielinghaus Architekten

Nach Aussagen des Diözesanbaumeisters und Herrn Frielinghaus ist BLFP Frielinghaus durch den Architekten Schattner ins Gespräch gebracht worden, um die bauliche Umsetzung des Schattner Entwurfes durchzuführen, da BLFP über die notwendigen Bauleitungskapazitäten verfügt. Wegen der nicht genehmigungsfähigen Planung Schattner wurde von BLFP angestrebt, den Entwurf komplett neu aufzustellen. Dem wurde seitens des Bauherrn, dem Bischöflichen Stuhl Limburg, zugestimmt.

Seitens des Bauherrn wurde nun um äußerst dringende Umsetzung der Planung und auch der Realisierung gedrungen. Die Architektenleistungen wurden im Mai 2010 begonnen. Eine verbindliche Vorgabe zum Raumprogramm sowie eine verbindliche Vorgabe zum verfügbaren Kostenrahmen wurden seitens des Bauherrn nicht gemacht.

Auf Anweisung des Bauherrn wurde das Projekt „Haus der Bischöfe“ ab ca. Dezember 2011 auf offiziell 10, de facto auf folgende 16 Einzelobjekte aufgeteilt:

- 1 A Gebäude Domplatz 6 – Umbau zum Schwesternhaus
- 2 B1 Technische Instandsetzung Gebäude Domplatz 7
- 3 B2 Umbau Gebäude Domplatz 7 zum Dienstsitz
- 4 C1 Instandsetzung der historischen Mauern
- 5 C2 Erd- und Sicherungsarbeiten sowie Erschließung der Liegenschaft
- 6 D Neubau einer Wohnung für den Bischof
- 7 E Neubau einer Kapelle mit Außenstelle der Domsakristei und Bibliothek
- 8 F1 Neubau von Räumen für Begegnung
- 9 F2 Neubau von Verwaltungsräumen
- 10 F3 Sicherung des archäologischen Fundamentums und Gestaltung des Umfelds
- 11 F4 Neubau von Räumen für Gäste
- 12 F5 Neubau eines in Teilen überdachten Lichthofes mit Foyer
- 13 G Integration der neugeschaffenen und vorhandenen künstlerisch gestalteten Objekte
- 14 H1 Raumbildender Ausbau für die Ausstattung der Kapelle
- 15 H2 Raumbildender Ausbau für die Räume der Begegnung und der Verwaltungsräume
- 16 H3 Raumbildender Ausbau für die Wohnung des Bischofs

Die vorgenannte Aufteilung, die allein aus Gründen der Darstellung entstand, wurde bei der Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, Aufträge und Rechnungen im Bereich der Kostengruppe 300 nur teilweise, jedoch nicht durchgängig, durchgeführt. Die Aufteilung im Bereich der Kostengruppe 400 folgt dieser kleinteiligen Gliederung nicht sondern orientiert sich weitgehend an den tatsächlichen Objekten analog der Aufteilung der Prüfkommision.

5.3.3.1 Kostenschätzung

BLFP Frielinghaus Architekten legten im September 2010 ein Planungskonzept vor, welches die Bestandsgebäude Domplatz 6 und 7 komplett mit Nutzung belegte und auch die gesamte Fläche zwischen Domplatz 6 und 7 und dem Diözesanmuseum fast vollflächig für einen Neubau ausnutzte. Hier war bereits die Unterkellerung des gesamten Neubaubereiches im Vorentwurf vorgesehen. Die Kostenschätzung belief sich für Kostengruppe 300 und 400 auf

6.192.000 € brutto.

5.3.3.2 Kostenberechnung

Mit Stand 06.05.2011 wurde von BLFP Frielinghaus Architekten eine Kostenberechnung für das Projekt „Haus der Bischöfe“ vorgelegt. Hierin wurden Gesamtkosten für die Kostengruppe 200 – 500 sowie Kostengruppe 700 von **20,0 Mio. € brutto** ausgewiesen.

Für Unvorhergesehenes war ein zusätzlicher Betrag von 2 Mio. € brutto vorgesehen, sodass ein Gesamtbudget von **22,0 Mio. € brutto** disponiert war.

Innerhalb dieser Kostenberechnung waren für

<input type="checkbox"/>	platz 6:	1,4 Mio. € brutto	Dom-
<input type="checkbox"/>	platz 7:	2,6 Mio. € brutto	Dom-
<input type="checkbox"/>	rischer Keller/ Mauer und Wallanlage/ Archäologie:	1,5 Mio. € brutto	Histo-

- | | | |
|--------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | bau einschließlich Außenanlagen: | Neu-
14,5 Mio. € brutto |
|--------------------------|----------------------------------|----------------------------|

vorgesehen.

Gemäß Angabe des Diözesanbaumeisters wurden Anstrengungen unternommen, die vorgenannte Summe auf insgesamt 20,0 Mio. € brutto zu reduzieren. Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen vorgesehen, zum Beispiel wurde vom Bischof die Reduzierung von Klinkerflächen und Naturstein-Verkleidungen im Untergeschoss des Neubaubereiches zugestanden.

Diese Maßnahmen wurden jedoch im weiteren Projektverlauf durch nicht dokumentierte Entscheidungen des Bauherrn weitestgehend wieder rückgängig gemacht.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Aufträge für die Erdarbeiten (14.10.2010), Mauerwerkssanierung und Unterfangungen (14.10.2010) und den Rohbau der Neubaumaßnahmen (28.03.2011) bereits erteilt. Der Rohbau-Beginn für den Neubau war für den 06.06.2011 vorgesehen.

Weder die Kostenschätzung noch die Kostenberechnung in Verbindung mit den jeweilig dazugehörigen Planungen wurden offiziell schriftlich vom Bauherrn freigegeben.

Nachdem der Bau unter besonderem Zeitdruck stand, sollte die Planung mit besonderer Dringlichkeit weiter vorangetrieben werden, was ohne Zweifel auch dazu führen musste, dass in verschiedenen Bereichen die Planungstiefe für eine ausreichende Kostensicherheit nicht hoch genug war.

5.3.4 Kostenentwicklung in der Umsetzungsphase

5.3.4.1 Kosten Stand 18.10.2013

Am 18.10.2013 wurden der Prüfungskommission von der KPMG Rechnungsunterlagen des Projektes „Haus der Bischöfe“ übergeben. Es handelt sich hierbei um mehr als 1.500 Rechnungen auf deren Grundlage entsprechend der Vereinbarungen zwischen dem Bischöflichen Stuhl und der KPMG die entsprechenden Zahlungen von dieser direkt an die ausführenden Firmen und Planer überwiesen wurden.

Gemäß Auftrag an die Prüfungskommission sind die Kosten der Baumaßnahmen im Einzelnen darzustellen. Auf Basis der Rechnungsunterlagen wurde durch die Prüfungskommission eine Aufstellung der vorliegenden Gesamtkosten erarbeitet, die eine Zuordnung der Kosten nach

- Objekten
- Kostengruppen
- Gewerken

ermöglichen soll. Die Erstellung dieser gewünschten Aufstellung erwies sich als sehr problematisch, da weder die Leistungsverzeichnisse noch die Aufträge und Rechnungen eine ausreichend differenzierte Grundlage bildeten. Insofern wurde von der Prüfungskommission jede einzelne Rechnung gemäß Inhalt einem der von der Prüfungskommission definierten Teilobjekte zugewiesen.

Da eine größere Zahl von Rechnungen keinem Objekt zugewiesen werden konnte, wurde hierfür noch die Kategorie

- nicht zuordbare Kosten

eingeführt.

Auf den Rechnungen selber fanden sich teilweise nicht zutreffende Zuordnungen zu Objekten und Kostengruppen. Diese wurden bei der Bearbeitung der Prüfungskommission gemäß Rechnungsinhalt, soweit erkennbar, neu zugeordnet.

Dies bringt eine gewisse Unschärfe mit sich, die aufgrund der vorgefundenen Struktur der Kostendaten jedoch unvermeidlich ist.

Die von BLFP Frielinghaus Architekten im Verlauf der Arbeit der Prüfungskommission nachgelieferten Unterlagen zur Kostenverfolgung waren hier nur begrenzt hilfreich, da diese eine Aufteilung auf 16 Teilobjekte vorsehen, obwohl die strukturelle Grundlage gemäß Leistungsverzeichnissen und Aufträgen in dieser Form weitgehend nicht gegeben ist.

Der Prüfungskommission liegen auch nicht alle Hauptaufträge und Nachträge vor. Die Kostenaufstellung beruht daher im Wesentlichen auf den vorliegenden Rechnungen und Zahlungsanweisungen.

Eine Plausibilität der Gesamtsummen zwischen dem Ergebnis der Prüfungskommission, der Kostenaufstellung BLFP Frielinghaus Architekten und der Kostenaufstellung KPMG ist jedoch gegeben.

Die nachstehend aufgeführten Kosten geben den Stand 18.10.2013 wieder.

- Neubau
- Domplatz 6
- Domplatz 7
- Mariengarten/ Nonnenmauer
- nicht zuordbare Kosten
- Baunebenkosten

Das Bischofshaus bzw. die Wohnung des Bischofs wurde nicht als eigenständiges Objekt geführt.

Die Kosten des Bischofshauses bzw. der Wohnung des Bischofs wurden von BLFP Frielinghaus Architekten in einer vorliegenden Kostenfeststellung vom Oktober 2013 mit 2,98 Mio. € brutto (KG 200 – 400 + 700) auf Basis eines Flächenschlüssels ermittelt, zusätzlich die Kosten für Raumbildenden Ausbau (KG 600) mit 0,48 Mio. € brutto.

Eine exakte Kostenermittlung ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, wegen der nur teilweise vorhandenen Aufteilung der Leistungsverzeichnisse entsprechend der Teilobjekte nicht möglich.

Grundsätzlich dürfen natürlich nicht nur die reinen Errichtungskosten der Baukonstruktion des Bischofshauses als Grundlage genommen werden, sondern alle Kosten, die im Zusam-

menhang mit der Errichtung des Projektes „Haus der Bischöfe“ angefallen sind, müssen hierbei berücksichtigt werden.

Dies betrifft insbesondere die erheblichen Kosten, die zur Schaffung der tiefer gelegten Gründungsebene im Fels in Verbindung mit den dadurch ausgelösten Unterfangungsmaßnahmen der Umfassungsmauern und der Bestandsobjekte Domplatz 6 und 7 angefallen sind.

Diese Kosten müssen insgesamt auf die Neubaumaßnahmen Bischofshaus, Kapelle und die sogenannten „öffentlichen“ Flächen aufgeteilt werden. Hier bietet sich eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis der geschaffenen Brutto-Grundrissflächen an.

Insgesamt sind ca. 1.843 m² BGF Neubauf Flächen errichtet worden, davon ca. 492 m² BGF für das Bischofshaus.

Legt man die Kostenermittlung der Prüfungskommission für die Kostenermittlung der Bischofswohnung zugrunde, so ergeben sich nach prozentualer Zuordnung der Kosten der Kostengruppen 300, 400, 600 und 700 (anteilig) entsprechend dem Verhältnis der BGF-Flächen Kosten für das Bischofshaus von brutto ca. 6,13 Mio. € inkl. Terrassen und Balkon, ohne Außenanlagen.

Auf Basis der Kosten der Kostengruppe 300 + 400 errechnet sich ein durchschnittlicher Kostenkennwert von brutto ca. 1.940 €/m³ umbautem Raum (BRI). Gegenüber dem im Januar 2008 im Domkapitel angedachten Wert von 500 €/m³ BRI für den Standard eines „guten Pfarrhauses“ ergibt sich somit fast ein Vierfaches dieses Wertes.



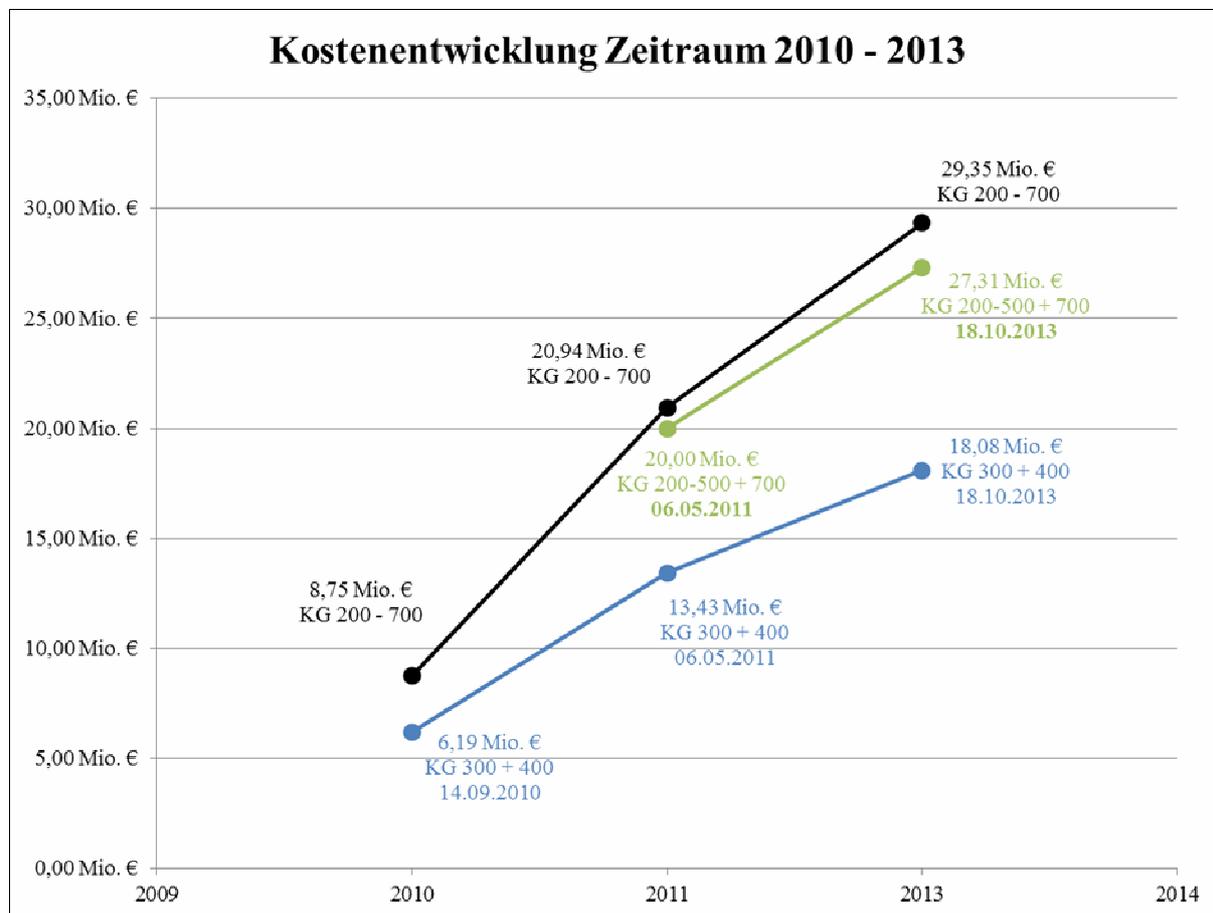
Stand Rechnungen: 18.10.2013
Bearbeitungsstand: 03.02.2014

Haus der Bischöfe von Limburg
Neubau Bischofsitz des Bistums Limburg
Übersicht gesamt

KG	Planungen / Sonstiges Mariengarten Ausführung Entwurf 2009	HA brutto €	NA brutto €	Summe HA + NA brutto €	Zahlungsstand € brutto	Bemerkungen
gesamt		0,00	0,00	0,00	696.935,15	Summe aus Kontoauszug vom 30.10.13 Summe aus Kontoauszug vom 22.01.14
Neubau						
300	Baukonstruktion	9.481.143,98	2.616.068,85	12.097.212,83	11.646.742,00	Kostentreibende Sachverhalte siehe Pkt. 4.3.6 Bericht
400	Techn. Anlagen	2.446.231,98	611.639,31	3.057.771,29	3.188.874,25	
500	Außenanlagen	472.351,77	99.811,31	572.163,08	894.344,15	
600	Ausstattung / Kunstwerke	737.469,43	379.200,69	1.116.670,12	1.909.935,48	
Neubau gesamt		13.137.187,16	3.706.620,16	16.843.807,32	17.639.895,88	
Domplatz 6						
300	Baukonstruktion	564.482,94	60.210,16	624.693,10	499.603,55	
400	Techn. Anlagen	192.144,82	31.391,44	223.536,26	313.856,51	
500	Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	5.546,97	
600	Ausstattung / Kunstwerke	40.401,59	16.781,38	57.182,97	75.362,85	
Domplatz 6 gesamt		817.029,35	108.382,98	925.412,33	894.369,88	
Domplatz 7						
300	Baukonstruktion	1.394.038,48	461.017,74	1.855.056,22	1.818.081,39	
400	Techn. Anlagen	349.478,35	237.284,12	586.762,47	491.940,42	
500	Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
600	Ausstattung / Kunstwerke	0,00	0,00	0,00	56.275,72	
Domplatz 7 gesamt		1.743.516,83	698.301,86	2.441.818,69	2.366.297,53	
Nörrnmauer / Mariengärten						
300	Baukonstruktion	0,00	0,00	0,00	61.997,89	
400	Techn. Anlagen	0,00	0,00	0,00	3.213,86	
500	Außenanlagen	299.272,62	0,00	299.272,62	565.969,62	
600	Ausstattung / Kunstwerke	0,00	0,00	0,00	35.883,26	
Aussenbereich gesamt		299.272,62	0,00	299.272,62	667.064,63	
Teilprojekte nicht zuzuordnen						
300	Baukonstruktion	4.730,25	0,00	4.730,25	35.685,76	
400	Techn. Anlagen	16.908,25	0,00	16.908,25	84.275,24	
500	Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	17.070,10	
600	Ausstattung / Kunstwerke	0,00	0,00	0,00	0,00	
Teilprojekte nicht zuzuordnen gesamt		21.638,50	0,00	21.638,50	137.031,10	
Baunebenkosten KG 700						
720	Vorbereitung der Objektplanung	0,00	0,00	0,00	7,00	
730	Architekten- und Ingenieurleistungen	3.063.606,88	0,00	3.063.606,88	7.566.886,43	
740	Gutachten und Beratung	0,00	0,00	0,00	238.441,40	
750	Künstlerische Leistungen	0,00	0,00	0,00	113.946,80	
770	Allgemeine Baunebenkosten	15.791,30	68.306,00	84.097,30	196.013,67	
790	Sonstige Baunebenkosten	133.250,00	0,00	133.250,00	180.881,90	
Baunebenkosten gesamt		3.212.648,18	68.306,00	3.280.954,18	8.316.177,26	
Summe gesamt € brutto (ohne Vorkosten)		19.231.292,64	4.581.611,00	23.812.903,64	30.020.836,28	
Summe gesamt € brutto (einschl. Vorkosten + Mariengarten)					30.717.671,43	

- Die Eintragungen zu den Hauptaufträgen (HA) und Nachträgen (NA) sind nicht vollständig, da diese WSP nicht vollständig vorliegen.
- Die KG 200 im Sinne der DIN 276 wurde aufgrund des geringen Umlangs und der nicht transparenten Ablesbarkeit nicht separat ausgewiesen.

Die Kosten haben sich im Zeitraum September 2010 bis Oktober 2013 wie folgt entwickelt (siehe hierzu auch Erläuterungen in Ziff. 3, Phase 3 / 3.3):



Kostenentwicklung, Entwurf BLFP Frielinghaus Arch., ohne Mariengarten

5.3.4.2 Inneneinrichtung, Ausstattung (KG 600)

Im Rahmen der Kostengruppe 600 werden gemäß DIN 276 alle „Kosten für alle beweglichen oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur künstlerischen Gestaltung des Bauwerkes und der Außenanlagen erforderlich sind“, zusammengestellt. Dies sind im Allgemeinen Möbel und Geräte, Ausstattungsgegenstände, Kunstwerke und Kosten für künstlerische Gestaltungen.

Insgesamt wurden für die Kostengruppe 600 ca. 2,04 Mio. € aufgewendet. Grund für diese hohe Summe ist einerseits die Tatsache, dass äußerst hochwertige Möbel speziell für das Objekt angefertigt wurden (Auftrag Firma Köster ca. 1,1 Mio. €) und andererseits eine Fülle von künstlerischen Gestaltungen beauftragt wurde und auch der Ankauf von hochwertigen Kunstwerken und Antiquitäten festzustellen ist.

5.3.5 Gründe für das Abweichen von der Kostenschätzung/ -berechnung

Ein Änderungsmanagement, welches eine klare Transparenz von geplanten Inhalten mit den dazugehörigen Kosten darstellt, und darauf aufbauende Entscheidungsvorlagen für gewünschte Änderungen, die Veranlasser, Grund, Kosten- und Terminfolgen aufzeigen, existierte nicht. Die Änderungen wurden im laufenden Bauprozess, insbesondere durch den Bauherrn, im Rahmen von Baubesprechungen veranlasst. Hierbei wurde der Punkt Kosten auf Veranlassung des Bauherrn ausgeklammert. Nach Aussagen des Büros Frielinghaus wurde von ihm zwar eine laufende Kostenverfolgung erstellt und mit dem Diözesanbaumeister sporadisch durchgesprochen, eine Übersendung an den Bauherrn sei aber ausdrücklich nicht gewünscht gewesen.

5.3.5.1 Änderungen und Kostenerhöhungen der Baukosten KG 300 – 600 in der Planungsphase

Nach Beauftragung von BLFP Frielinghaus Architekten wurde im September 2010 eine Kostenschätzung in Höhe von 6,19 Mio. € brutto für die Kostengruppe 300 + 400 vorgelegt.

Der zugrundeliegende Entwurf beinhaltete bereits die Errichtung eines Neubaus über die gesamte Fläche des Grundstücks zwischen Objekten Domplatz 6 und Domplatz 7 sowie dem Diözesanmuseum. Dabei wurde die vollflächige Errichtung eines Untergeschosses vorgesehen. Da bereits auch schon im Entwurf Dischinger Schattner Zierer großflächige Unterkellerungen vorgesehen waren, erscheinen die Kosten von BLFP Frielinghaus Architekten im Verhältnis zu diesem Entwurf, der Kosten von 5,02 Mio. € für die Kostengruppe 200 – 500 vorgesehen hatte, plausibel.

In der Folgezeit entwickelte sich das Projekt insbesondere durch ständige Steigerungen der Ansprüche an Materialien, künstlerische Ausgestaltung, aufwändiger technischer Ausstattungen und sonstiger aufwändiger Objekte permanent in Richtung höherer Kosten weiter.

Ausweislich der Protokolle der Planungs- und Baubesprechungen sowie der Änderungsnachweise verschiedener Planer und Firmen, wurde der größte Teil der Änderungen vom Bischof persönlich veranlasst.

Im Ergebnis wurde im Mai 2011 eine Kostenberechnung vorgelegt, die Kosten von ca. 22 Mio. € brutto für die Kostengruppe 200 – 500 + 700 auswies. Für die Kostengruppe 300 + 400 war eine Summe von 13,4 Mio. € brutto vorgesehen. Dies bedeutet im Verhältnis zur Kostenschätzung mehr als eine Verdoppelung der Kosten der Baukonstruktion und Technischen Ausrüstung.

Auf Grund der oben dargestellten Plausibilität der Kostenschätzungen von BLFB Frielinghaus Architekten und Dischinger Schattner Zierer ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten von ca. 7,21 Mio. € fast ausschließlich auf Standard-Erhöhungen zurückzuführen sind.

Nach Vorlage der Kostenberechnung gab es eine kurzfristige Anstrengung, ca. 2 Mio. € Kosten durch qualitative Reduzierungen von Oberflächen in Untergeschossen einzusparen. Diese Einsparungen wurden jedoch im Bauverlauf durch den Bischof wieder rückgängig gemacht, sodass im Endeffekt wegen der Durchführung der Änderung in der Bauphase sogar noch höhere Kosten als ursprünglich geschätzt entstanden sind.

5.3.5.2 Kostenerhöhungen der Baukosten KG 300 – 600 in der Vergabephase

Im Bereich der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen wurde festgestellt, dass bei einer Reihe von Leistungen nicht die günstigsten Bieter beauftragt wurden, was bei einem freihändigen Angebotsverfahren mit vorher selektierten Bewerbern schlecht nachvollziehbar ist. Hierdurch sind weitere Mehrkosten entstanden, die nachstehend erläutert sind.

Bei einer Auswertung von der Prüfungskommission vorliegenden Vergabevorschlägen der Kostengruppe 300 wurde festgestellt, dass nur bei einem geringen Teil der Vergabevorschläge das zur Verfügung stehende Budget von BLFP Frielinghaus Architekten ausgewiesen wurde. Bei den Gewerken der Kostengruppe 400 wurde kein Budget ausgewiesen. Insofern war eine Kostenkontrolle schon in der Vergabephase nicht gegeben. Hinzu kommt, dass bei einigen Gewerken der Zuschlag auf Angebote erteilt wurde, die einerseits oberhalb des verfügbaren Kostenrahmens und andererseits höher als ein geeignetes Angebot des Mindestbieters lagen.

Im Bereich der Kostengruppe 300 ist dadurch ein Schaden von ca. 330.000 € entstanden.

Teilweise wurde dies mit einer höheren Leistungsfähigkeit des ausgewählten Bieters begründet. Diese Begründung ist nach Ansicht der Prüfungskommission jedoch nicht nachzuvollziehen, da aufgrund des gewählten Vergabeverfahrens ohnehin nur geeignete und leistungsfähige Bieter die Möglichkeit hatten, ein Angebot abzugeben.

5.3.5.3 Kostenerhöhungen der Baukosten KG 300 – 600 in der Umsetzungsphase

5.3.5.3.1 Baubesprechungen

Der Prüfungskommission liegen einige Protokolle von Baubesprechungen vor. Hieraus ist zu entnehmen, dass noch in der baulichen Umsetzungsphase erhebliche Änderungen durch den Bischof, der persönlich in einer Reihe der Baubesprechungen anwesend war, veranlasst wurden.

Die genaue Höhe der Kosten, die durch die besondere problematische Anordnung von Änderungen im laufenden Bauprozess ausgelöst werden, konnten durch die Prüfungskommission im Rahmen der Prüfungsfrist nicht ermittelt werden. Die Kosten, die sowohl planerseitig als auch seitens der ausführenden Unternehmen zu einem großen Teil auf Nachweis im Stundenaufwand verrechnet wurden, sind jedoch erheblich. Die genaue Bezifferung bedürfte eines zusätzlichen Zeitaufwandes.

5.3.5.3.2 Nachtragsmanagement

Auch das Nachtragsmanagement ist mangelhaft aufgestellt gewesen. Abgesehen davon, dass das große Volumen an Nachträgen (ca. 29 % der Hauptaufträge) Rückschlüsse auf qualitativ nicht ausreichende Ausschreibungsunterlagen zulässt und auch den hohen Änderungsanteil aufzeigt, existieren für ein großes Leistungsvolumen keine Aufträge, es wurden lediglich Rechnungen eingereicht. Hierfür mag auch die Bauausführung unter dem großen Zeitdruck, der bauherrenseitig aufgebaut wurde, Ursache sein. Das heißt, die ausgeführte Leistung wurde im Vorfeld nicht oder nicht ausreichend definiert und die Vergütung auch nicht verhandelt, sodass hier preisliche Nachteile für den Bauherrn entstanden sein werden.

Aus Sicht der Prüfungskommission hätte der Bauherr auch darauf bestehen müssen, geänderte Leistungen auf Basis der Angebotskalkulation durchzuführen. Dies ist offensichtlich zu großen Teilen unterblieben, stattdessen wurden diese nach Stundenaufwand abgerechnet.

5.3.5.3.3 Einzelbeauftragungen/Einzelabrechnungen

Ein relativ großes Volumen von ca. 2,34 Mio. € brutto wurde als Einzelauftrag bzw. teilweise ohne Auftrag, sondern nur auf Rechnung, abgewickelt. Hier kann davon ausgegangen werden, dass bei einer großen Zahl dieser Beschaffungsvorgänge die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und des Wettbewerbs nicht angemessen Beachtung fanden.

5.3.5.4 Änderungen der Baunebenkosten KG 700 im Projektverlauf

Die Planungsverträge für das Bauprojekt wurden im Zeitraum Mai bis Oktober 2011, also ca. 1 bis 1,5 Jahre nach Beginn der Planungsmaßnahmen abgeschlossen.

Trotz des erheblich verspäteten Abschlusses der Planungsverträge herrschte immer noch eine große Unsicherheit über die zu erwartenden Kosten des Objektes, sodass die in professionellen Verträgen üblichen Regelungen zu den Baukosten und den anrechenbaren Kosten unterblieben bzw. nachteilig für den Bauherren formuliert wurden.

5.3.5.4.1 Architektenhonorar BLFP Architekten

Die Architektenverträge wurden gemäß übergebener Unterlagen am 05.10.2011, also ca. 1,5 Jahre nach Planungsbeginn erst geschlossen. Den im Oktober 2011 unterschriebenen Architektenverträgen wurden Kostenberechnungen als Honorar-Grundlage als Anlage beigefügt, die offensichtlich aus dem Zeitraum März 2013 herrühren. D.h. die honorarbegrenzenden und letztlich damit auch kostensteuernden Regelungen der HOAI in Verbindung mit einer rechtzeitig zum Entwurf erstellten Kostenberechnung wurden durch diese Vorgehensweise ausgehebelt. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass alle Qualitäten und Materialien erst nach intensiven Abstimmungen mit dem Bischof im Zuge der Ausführungsplanung geklärt werden konnten und damit auch erst eine Grundlage für die Kostenermittlung möglich war. Auch an dieser Prozessgestaltung ist ablesbar, dass der Planungsprozess nicht budgetbezogen anhand von Sollvorgaben gesteuert wurde, sondern sich rein nutzerbedarfsorientiert ohne Begrenzung entwickelte.

Die zur Anwendung gekommenen Architektenvertragsmuster sind nicht geeignet, komplexe Projekte abzuwickeln, da konkrete Zielvorgaben bezüglich des umzusetzenden Programms, der Qualitäten, der einzuhaltenden Kostenobergrenze sowie der einzuhaltenden Terminalschiebe nicht vertraglich fixiert sind. Es wurden keine bauherrenseitigen Vertragsmuster, sondern Vertragsmuster des Auftragnehmers verwendet.

Die Architektenleistungen wurden in 16 Einzelverträge gegliedert, obwohl nach gängigen Regelungen der HOAI maximal eine Aufsplittung in drei Einzelprojekte für das Projekt in Limburg in Betracht käme. Damit ist eine deutliche honorartechnische Benachteiligung des Bauherrn verbunden. Nach Aussagen BLFP geschah diese Aufteilung auf ausschließlichen Wunsch des Bauherrn, was durch den Diözesanbaumeister bestätigt wurde.

Die Eingruppierung aller Einzelprojekte erfolgte ausschließlich in die Honorarzone V von Satz, obwohl nach den entsprechenden Regularien der HOAI größtenteils niedrigere Honorar-

zonen anzuwenden wären. Eine strikte Trennung der Ausschreibungen und Bauleistungen durch entsprechende Teil-Lose erfolgte nur teilweise, sodass eine durchgängige Kostenzuordnung zu den 16 Verträgen im Ergebnis nicht möglich ist.

In den ersten Honorar-Rechnungen Nr. 1 bis 12 (bis Juli 2011) gehen BLFP Frielinghaus Architekten noch von insgesamt 2 Teilobjekten Domplatz 6 + 7 (Sanierung) und Neubau „Haus der Bischöfe“ aus. Dies entsprach auch ihrem Honorarangebot.

Ab Honorarrechnung Nr. 13 bis 18 (Februar 2012) werden drei Teilobjekte, Domplatz 6, Domplatz 7 und Neubau in Ansatz gebracht.

Ab 19. AZ (Februar 2012) werden 16 Teilobjekte in Anrechnung gebracht.

Trotz der vom Bauherrn geforderten formalen Aufteilung des Gesamtbauprojektes in Teilobjekte war die Abrechnung des Honorars als eigenständige Objekte von der Honorarordnung für Architekten nicht gedeckt. Diese Splittung der Honorarabrechnung von 2 auf 16 Teilobjekte bewirkt auf Basis der 40. Abschlagsrechnung schon eine Honorarsteigerung von ca. 500.000 € brutto.

Es fehlt hier schon an der sachlich klaren bautechnischen Abgrenzung der einzelnen „Bauteile“, die größtenteils nur über Prozentschlüssel definiert wurden. Es wurden insgesamt auch nur 3 Bauanträge für den Neubau und für die Objekte Domplatz 6 und Domplatz 7 gestellt.

Zusätzliche Honorarerhöhungen kamen durch die vom Bauherrn gewünschten Änderungen zustande, die die in der Kostenberechnung vom 06.05.2011 ermittelten anrechenbaren Kosten von 14,6 Mio. € brutto für die Kostengruppe 200 – 400 auf 19,8 Mio. € brutto per Rechnungsstand August 2013 erhöhten.

Hinzu kommen noch anrechenbare Kosten für Ausstattungen, Kunstobjekte und Möbel in Höhe von brutto 1,7 Mio. €.

Weitere Honorarerhöhungen kamen durch Honorarpauschalen infolge Doppelbearbeitung und Änderungsaufwand über Stundenabrechnungen in Höhe von insgesamt ca. 686.600 € brutto zustande. Auf Grund der Abrechnung einer Wiederholungsleistung wegen Auflagen der Baugenehmigung über angebotene von-Hundert-Sätze der Leistungsphasen 2 bis 5 verdreifachte sich das Honorar für diese Teilleistung wegen der Steigerung der anrechenbaren Kosten gegenüber der Angebotssumme von ca. 119.000 € brutto zum Angebotszeitpunkt Februar 2011.

Inwieweit hier gegebenenfalls weitere Doppelvergütungen über Änderungsvergütung im Stundenaufwand bei gleichzeitiger Erhöhung der anrechenbaren Kosten zustande kamen, konnte von der Prüfungskommission in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht geprüft werden.

Im Ergebnis kommt per Stand August 2013 ein Architektenhonorar von ca. 19 % der Baukosten für Kostengruppen 300, 400 und 600 zustande.

5.3.5.4.2 Architektenhonorar Außenanlagen Club 24

Die beauftragte Honorarsumme wird um ca. 25 % überschritten. Der Grund liegt in Kostenerhöhungen in den Außenanlagen des Bischofshauses sowie der Abforderung von zusätzlichen Leistungen.

5.3.5.4.3 Innenarchitekt Werger

BLFP Frielinghaus Architekten wurde für das gesamte Projekt mit den Leistungen des Raumbildenden Ausbaus/ Innenarchitektur beauftragt.

Auf besonderen Wunsch des Bischofs wurde zusätzlich der Innenarchitekt Werger ebenfalls mit Leistungen der Innenarchitektur in Anspruch genommen. Im Rahmen dieses Auftrags ergab sich zusätzlich eine erhebliche Honorarrechnung.

Ein Großteil dieser Leistungen sind nach Ansicht der Prüfungskommission Doppelbeauftragungen, da eine vertragliche Abgrenzung der Leistungen zwischen BLFP Frielinghaus Architekten und Werger Architekten nicht vorliegt. Ein Großteil der Leistungen von Werger Architekten wurde im Stundenaufwand abgerechnet.

5.3.5.4.4 Planung Technische Gebäuderüstung EGS Ingenieure

Für den Planungsbereich der Technischen Ausrüstung und der Bauphysik existiert nur ein auftragnehmerseitig am 03.05.2011 unterschriebener Vertrag, der auf einem Vertragsmuster des Auftragnehmers aufgebaut ist. Insofern sind hier, abweichend von der HOAI, benachteiligende Regelungen bezüglich der Honorierung für den Auftraggeber festzustellen.

Auch bei EGS Ingenieure ist festzustellen, dass sich das Honorar gegenüber der Beauftragung fast verdoppelt. Bezüglich der Beleuchtungsanlagen liegt eine Doppelbeauftragung zum Beleuchtungsplaner Allendorf vor. Für die Beleuchtungsplanung werden beim TGA-Planer EGS 50 % der v.H.-Sätze der Leistungsphasen 3 und 5 angesetzt und 100 % der Leistungsphase 8.

Des Weiteren ist festzustellen, dass, abweichend zum Vertrag, der Kostenanschlag anstatt die Kostenberechnung zur Grundlage der anrechenbaren Kosten gemacht wurde. Ferner wurden Änderungsleistungen im Stundenaufwand berechnet, bei denen nicht auszuschließen ist, dass eine Doppelhonorierung infolge der Erhöhung der anrechenbaren Kosten erfolgt.

5.3.5.4.5 Lichtplanung Büro Allendorf

Der Vertrag zur Lichtplanung (unterschrieben auftragnehmerseitig 05.06.2011), bewirkt aus Sicht der Prüfungskommission ebenfalls erhebliche Benachteiligungen des Bauherrn.

So wird im Gegensatz zur HOAI vertraglich festgelegt, dass die Leistung auf Basis der anrechenbaren Kosten der Kostenfeststellung abgerechnet wird.

Bei diesem Vertrag fällt auf, dass die abgerechnete Leistung etwa das 4-fache der beauftragten Leistung beträgt.

Grund sind zum einen Erhöhungen der anrechenbaren Kosten durch extensive Einplanung aufwändiger Lichtanlagen und zum zweiten Stundenlohnabrechnungen für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) in Höhe von 275.000 € sowie „Schnittstellenaufwand“ und Technikplanung in Höhe von ca. 141.000 € brutto. Aufgrund der Tatsache, dass die Objektüberwa-

chung der Beleuchtungsanlagen zu 100 % durch den TGA-Planer EGS zu erbringen war und auch abgerechnet wurde und die gleiche Leistung im Stundenaufwand durch das Büro Allendorf abgerechnet wird, ist auch hier eine Doppelvergütung festzustellen.

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Doppelvergütungen durch Abrechnung von Änderungsleistungen im Stundenaufwand erfolgen bei gleichzeitiger Erhöhung der anrechenbaren Kosten.

5.3.5.4.6 Ergebnis

Die ungünstige Vertragsgestaltung sowie deren konsequente Ausschöpfung durch die Planungsbeteiligten in Verbindung mit den permanenten Änderungswünschen des Bauherrn und einer nicht ausreichenden Kontrolle durch die Bauherrenorganisation, führen im Ergebnis zu Nebenkosten von insgesamt ca. 8,32 Mio. € brutto. Dies sind ca. 46,3 % der Kostengruppe 300 + 400 und ca. 40 % der KG 300 – 600. Üblich sind, selbst unter erschwerten Projektbedingungen und unter Ansatz von Umbauzuschlägen und hohen Ansprüchen an die künstlerische Gestaltung, 26 bis 28 %.

5.3.6 Kostentreibende bzw. kostenerhöhende Sachverhalte der Projektplanung bzw. -realisierung

5.3.6.1 Auflistung der kostentreibenden und kostenerhöhenden Sachverhalte

Bei der Beurteilung der Kosten ist es natürlich von entscheidender Bedeutung, von welcher Ausgangsposition man die Kostenentwicklung betrachtet. Die Schaffung eines großflächigen Untergeschosses auf der Fläche nahezu des gesamten Grundstückes und die damit verbundenen Ausschachtungsarbeiten im Bereich von Felsgestein sowie die dadurch notwendigen großflächigen Unterfangungen der Bestandsgebäude und der Umfassungsmauern, bilden einen den Durchschnitt bei weitem übersteigenden Kostenblock bei der Errichtung des Bauprojektes.

Warum man von der im Wettbewerb/ Gutachterverfahren Anfang 2008 seitens des Bistums von der vorgegebenen Bedingung abging, von der Schaffung von Untergeschossen wegen des vorhandenen Felsgesteins möglichst abzusehen, ohne dass dafür vom Raumprogramm vorgegebene Notwendigkeiten vorlagen, ist für die Prüfungskommission nicht ersichtlich.

Insofern geht die Prüfungskommission davon aus, dass die großflächige Unterkellerung mit allen daraus resultierenden kostenintensiven Maßnahmen nicht in dem durchgeführten Umfang notwendig gewesen wäre. Die daraus entstandenen Kosten sind erheblich, können aber von der Prüfungskommission innerhalb des Prüfungszeitraums nicht insgesamt näher beziffert werden.

Vielfältige Umplanungen und Änderungen der Ausführung zu einem späten Zeitpunkt, zum Teil im bereits fertig gestellten Haus, führten in der Regel zu deutlich kostenintensiveren Ausführungsarten, verlorenen Ausführungskosten und Kosten für die Planung.

Die nachfolgende, nicht abschließende Aufstellung von kostenerhöhenden Sachverhalten soll einen Eindruck von den Kosten vermitteln, die einerseits durch besonders hohe Standards oder andererseits durch bautechnische Besonderheiten und nicht zuletzt durch Änderungswünsche des Bischofs entstanden sind.

Die ausgewiesenen Kosten beinhalten in der Regel nur die reinen Baukosten ohne Planungskosten. Wenn in den Kosten der Positionen Planungskosten enthalten sind, wird dies besonders vermerkt:

- Die nachträgliche Schaffung eines zusätzlichen Kellerraumes („Keller West“) neben dem Diözesanmuseum war mit Baukosten von brutto ca. 75.000 € verbunden
- Nach Fertigstellung Mariengarten Abbruch und aufwändiger Neubau zum sogenannten „Garten der Stille“ Mehrkosten brutto ca. 667.000 €
- Anfang 2013 war bereits die Mehrzahl aller elektrischen Schalter im Projekt eingebaut. Diese wurden durch ein anderes Modell (Sensortaster)ausgetauscht. Hierbei entstanden Elektroarbeiten mit Kosten in einer Höhe von brutto ca. 20.000 €
- Nach Fertigstellung der Kapelle wurde eine Aufhängung für einen Adventskranz nachträglich eingebaut. Hierfür musste das Dach geöffnet und ein Kran gestellt werden. Die hierfür entstandenen Kosten konnten von der Prüfungskommission auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht vollständig geklärt werden. Es sind jedoch Baukosten von mehr als brutto ca. 18.000 € entstanden
- Nachträglich wurde ein Zugang für die Empore der Kapelle geschaffen. Hierzu musste die Betondecke aufgeschnitten werden. Die Baukosten konnten in den der Prüfungskommission vorliegenden Unterlagen nicht ermittelt werden. Die reinen Planungskosten BLFP Frielinghaus Architekten beliefen sich auf brutto ca. 13.000 €
- Für Natursteinverkleidungen vieler Innenwände sowie Verkleidung von Deckenuntersichten wurden ca. 108.000 € brutto ausgegeben. Sämtliche Flachdächer des Projektes wurden mit Natursteinen verkleidet. Hierfür wurden reine Baukosten von 275.000 € brutto aufgewendet

- Die Dach- und Fassadenverkleidung der Kapelle in Naturstein Nero Assoluto kosteten ca. brutto 344.000 €
 - Die Natursteinoberflächen der Wege im Bereich des Kreuzganges im Außenbereich wurden elektrisch beheizt, was Kosten von ca. brutto verursachte 19.000 €
 - Die Fenster (Rahmen und Verglasung) waren in der Kostenberechnung mit ca. 910.000 € ausgewiesen. Aufgrund der gewünschten Ausführung der Fensterrahmen in Bronze wurden für diese Leistungen schließlich abgerechnet. 1.730.000 €
 - Für den Neubau wurden Parkettarbeiten in einem Umfang von ca. brutto ausgeführt. Bei einer Fläche von ca. 420 m² entspricht dies einem Flächenpreis von ca. 488 €/m² 205.000 €
 - Für eine Wendeltreppe im Gebäude Domplatz 7 (mit insgesamt 74 Steigungen) wurden ca. brutto aufgewendet 171.000 €
 - Für die vollflächige Tieferlegung des Gründungsniveaus auf -4,50 m auf dem gesamten Neubaugrundstück mit Felsabbruch, erforderlichen Unterfangungsmaßnahmen der Umfassungsmauern und der Bestandsbauten wurden insgesamt mehr als aufgewendet. Durch die Freistellung der Untergeschosswände wurden diese zu hochwertigen sichtbaren Fassadenflächen statt zu Kellerwänden, was zusätzlich erhebliche Mehrkosten verursachte 2.700.000 €
 - Die Schaffung eines Wasserbeckens für Zierfische („Koi-Becken“) mit ca. 2 m Tiefe und aufwändiger Ausstattung verursachte ca. brutto Baukosten 213.000 €
-

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • zwei offenbare Zaunanlagen, eine im Tiefhof Nord 4,1 m lang, 1,6 m hoch und eine im Süden 1,1 m lang und 1,6 m hoch zur Abtrennung des privaten Bereiches des Bischofshauses von den sonstigen Innenhofflächen in brüniertem Messing für ca. brutto reine Baukosten ausgeführt. Das entspricht ca. 5.900 €/m² Zaunfläche | <p>Es wurden</p> <p>49.000 €</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • aufwändige Medientechnik im gesamten Projekt für ca. brutto eingebaut. Dabei wurden u. a. 32 Flachmembranlautsprecher verteilt im Projekt für ca. 45.000 € brutto eingebaut | <p>Es wurde eine</p> <p>280.000 €</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • und Tischlerarbeiten (KG 300 + 600) wurden brutto ca. (ohne Innen- und Außentüren) ausgegeben. | <p>Für Möbel-</p> <p>1.150.000 €</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • auftragung der nicht wirtschaftlich günstigsten Anbieter sind Mehrkosten von brutto ca. entstanden. | <p>Durch die Be-</p> <p>330.000 €</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • tung und Kunstwerke (KG 600) (ohne Möbel) wurden insgesamt ca. brutto verausgabt | <p>Für Ausstat-</p> <p>1.170.000 €</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • wurde in dem gesamten Objekt eine sehr hochwertige Beleuchtung eingesetzt. Zusätzlich wurde zu den Grundbeleuchtungen eine große Zahl von LED-Sonderleuchten und insbesondere LED-Lichtlinien in Böden, Wänden, unter Stufen, in Geländern, in Fensterlaibungen und Nischen eingebaut. Allein für diese LED-Sonderleuchten sind Kosten von mehr als brutto ca. entstanden | <p>Insgesamt</p> <p>650.000 €</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • sowie Domplatz 7 wurden Innentüren von höchster Qualität eingesetzt. Dabei sind Kosten in Höhe von brutto ca. entstanden. | <p>Im Neubau</p> <p>490.000 €</p> |

<ul style="list-style-type: none"> • 	<p>Die Ausstattung des Badezimmers des Bischofs mit Sanitärgegenständen (ohne Montage) kostete netto ca. 31.000 € brutto 37.000 €</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 	<p>Im Bereich der Baunebenkosten sind durch Mehrfachbeauftragungen Doppelvergütungen, Änderungsleistungen sowie sonstige Zusatzleistungen Kosten von mehr als brutto ca. 8.300.000 € entstanden. Gegenüber einem Ansatz eines %-Satzes von 28 % der KG 300 – 600 für Nebenkosten sind Mehrkosten von ca. 2,2 Mio. € brutto entstanden</p>

5.3.6.2 Ergebnis

Aus den oben dargestellten Sachverhalten, denen zu entnehmen ist, dass in vielen Bereichen eine aufwändige Ausführungsart gewählt worden ist, ist zu folgern, dass bei einer strikten Anwendung der Prinzipien einer wirtschaftlichen Projektdurchführung Kosten in Millionenhöhe hätten eingespart werden können, ohne dass dadurch wesentliche funktionale und qualitative Einbußen zu erwarten gewesen wären.

Auch der hohe Anteil an Planungsnebenkosten zeigt, dass das Fehlen von klaren Zielvorgaben und einer strikten Durchführungsdisziplin erhebliche Mehrkosten verursacht hat, die als verlorene Kosten zu klassifizieren sind.

5.3.7 Künftige Kosten in Bezug zum Kostenstand 18.10.2013

Die Kosten des Projektes „Haus der Bischöfe“ bzw. „Diözesanes Zentrum St. Nikolaus“ wurden von der Prüfungskommission auf Basis der von der KPMG am 18.10.2013 übergebenen Kostendaten ermittelt. Aus Sicht der Prüfungskommission sind diese Kosten jedoch noch nicht der endgültige Kostenstand. Nachstehend dargelegte Sachverhalte werden noch zu weiteren Kosten führen, deren Höhe durch die Prüfungskommission nicht abgeschätzt werden kann. Eine Größenordnung von mehreren Hunderttausend Euro ist nicht auszuschließen.

5.3.7.1 Zahlung aus Einbehalten

Aus den der Prüfungskommission vorliegenden Rechnungen ergibt sich, dass bei einer größeren Zahl von Aufträgen Einbehalte von den Rechnungsbeträgen getätigt wurden, zum Beispiel wenn keine Bürgschaften hinterlegt wurden. Gemäß Rechnungseingangsbuch der KPMG ist per 18.10.2013 noch ein ausstehender Zahlbetrag in Höhe von ca. 216.000 € zu erwarten.

5.3.7.2 Zahlungen aus noch ausstehenden Schlussrechnungen und Nachträgen

Für eine größere Zahl von Aufträgen liegen noch keine Schlussrechnungen vor. Des Weiteren gibt es Hinweise, dass zu bereits von den Planern geprüften Schlussrechnungen der ausführenden Firmen Einsprüche vorliegen. Eine Einschätzung, in welcher Größenordnung noch

ausstehende Forderungen bestehen und strittig gemachte Beträge geltend gemacht werden, kann die Prüfungskommission nicht vornehmen.

5.3.7.3 Sonstige Zahlungen

Ob aus anderen Sachverhalten, die der Prüfungskommission derzeit nicht bekannt sind, noch Forderungen zu erwarten sind, kann nicht eingeschätzt werden.

5.3.7.4 Beseitigung von Schäden

Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgte in einem sehr beengten Baufeld inmitten der Limburger Altstadt, die von engen Gassen und Straßen sowie altem Gebäudebestand gekennzeichnet ist. Durch den Baustellenbetrieb wurden sowohl Straßen als auch Bauwerke in Mitleidenschaft gezogen. Teilweise wurden aufgetretene Schäden, wie zum Beispiel bei einem Grünstreifen an der Domstraße, im Rahmen des laufenden Projektes mit beseitigt. Die Kosten sind dort im Rahmen der Baukosten bereits eingeflossen und berücksichtigt.

Gemäß vorliegender Gutachten des Büros Walter sind jedoch für die Beseitigung weiterer Schäden an Straßen und Mauern noch Kosten in Höhe von ca. 89.000 € zu erwarten.

Gemäß Aussage des Diözesanbaumeisters sind damit alle zu erwartenden Ansprüche auf Schadensbeseitigung erfasst.

5.3.7.5 Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen an Nachbarn, wie zum Beispiel „Kloster Bethlehem“ in Höhe von 133.280 € sind bereits in den Projektkosten berücksichtigt.

Ob noch weitere Ausgleichszahlungen ausstehen, ist der Prüfungskommission nicht bekannt.

5.3.7.6 Ergebnis

Aus den vorgenannten Sachverhalten ergibt sich, dass für das Bauprojekt der endgültige Kostenstand noch nicht sicher ermittelt werden kann. Aus Sicht der Prüfungskommission werden wegen der noch ausstehenden Prüfungsvorgänge durch die Planer und den Bauherren, etwaige Auseinandersetzungen über strittige Forderungen noch mehrere Monate vergehen, bis eine endgültige gesicherte Zahl genannt werden kann.

5.3.8 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt setzen sich aus den Vorkosten in Höhe von 696.835,15 € (521.835,15 € plus 175.000 € für den Mariengarten) brutto und den derzeit bekannten Projektkosten sowie den noch zu erwartenden Kosten zusammen.

5.3.8.1 Kostenübersicht Stand 18.10.2013

Gemäß den der Prüfungskommission vorliegenden Rechnungen und Unterlagen belaufen sich die Kosten zum Stand 18.10.2013 auf

30.020.836,28 € brutto.

5.3.8.2 Zu erwartende Kosten

Wie zu Ziffer 5.3.7 ausgeführt, sind die noch zu erwartenden Kosten durch die Prüfungskommission nicht einzuschätzen. Folgende Kostenblöcke sind zu beachten:

<input type="checkbox"/>	Einbehalten	ca. 216.000 €	Zahlungen aus
<input type="checkbox"/>	Schlussrechnungen und Nachträgen	n.b. €	Zahlungen aus
<input type="checkbox"/>	seitigung von Schäden	89.000 €	Zahlungen aus Be-
<input type="checkbox"/>	gen	n.b. €	sonstige Zahlun-
<input type="checkbox"/>		ca. 31.000 €	EDV-Ausstattung

5.3.8.3 Ergebnis

Nach den der Prüfungskommission vorliegenden Unterlagen geht die Prüfungskommission von Gesamtkosten für das Projekt „Haus der Bischöfe“ bzw. „Diözesanes Zentrum St. Nikolaus“ in Höhe von

mindestens 31,05 Mio. € brutto aus.

Eine Erhöhung aus Forderungen gemäß Ziff.: 5.3.7.2 und 5.3.7.3 bleibt vorbehalten.

5.3.9 Bauherrenorganisation

Die bauherrenseitige Projektleitung der Planung und Umsetzung der Baumaßnahme erfolgte ausschließlich durch den Diözesanbaumeister. Eine ordnungsgemäße schriftliche Bevollmächtigung für die Durchführung der Maßnahmen des Bischöflichen Stuhls fand nicht statt.

Weiteres Personal wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Generalvikars und des Bischofs nicht für die Steuerung und Begleitung der Baumaßnahme bereitgestellt. Da der Diözesanbaumeister von seinen regulären Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat nicht entbunden bzw. entsprechend entlastet wurde, ist aus Sicht der Prüfungskommission eine erheblich Belastung seiner Person zu konstatieren, die im Ergebnis zu erheblichen Defiziten in der prozesstechnischen Betreuung des Bauvorhabens führen musste.

5.3.10 Dokumentation

Bei der Umsetzung des Entwurfs von BLFP Frielinghaus Architekten sind seitens des Bauherrn die wesentlichen projektbestimmenden Prozesse, Entscheidungen sowie kaufmännischen und vertraglichen Vorgänge nicht eigenständig dokumentiert worden. Es bestand nach Aussagen des Diözesanbaumeisters eine ausdrückliche Anweisung des Bauherrn, keine diesbezüglichen Dokumente im Bistum vorzuhalten. Eine schriftliche Unterlage hierüber liegt der Kommission nicht vor.

Die Arbeit der Prüfungskommission ist durch diesen Sachverhalt außerordentlich erschwert worden. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mussten entweder durch den Diözesan-

baumeister von den Planungsbüros beschafft oder durch die Prüfungskommission direkt bei diesen angefordert werden. Eine Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen ist daher nicht gegeben. In der Gesamtschau konnten jedoch wesentliche Vorgänge insoweit nachvollzogen werden, dass die im Prüfbericht dargelegten Ergebnisse festgestellt werden konnten.

5.4 Zwischenergebnis

Im Rahmen der baulichen Abwicklung des Bauprojektes wurde zusammenfassend eine Vielzahl von entscheidenden Fehlern gemacht, die aus der baufachlichen Sicht gesehen, zwangsläufig zu einer Fehlentwicklung des Bauprojektes insbesondere in Kostenhinsicht führen mussten:

- Das Fehlen klarer Zielvorgaben für Nutzerbedarfsprogramm und Kostenrahmen
- das Fehlen einer handlungsfähigen, personell ausreichend ausgestatteten Bauherrenorganisation
- das ständige Eingreifen des Bauherrn in Planung und Ausführung mit Ausblendung der Kostenverantwortung
- der Einsatz völlig unzureichender und den Bauherren unangemessen benachteiligender Verträge der Planer infolge eines hausgemachten Zeitdrucks
- ungesteuerte Änderungen über den gesamten Projektverlauf
- absolut unzureichende Kostenkontrolle im Projektverlauf

Diese Fakten führten zu dem Ausfall aller zur Kostensteuerung erforderlichen Instrumente eines Bauherrn. Nach den Feststellungen der Prüfungskommission sind die Vorgaben für diese mangelhafte Projektentwicklung, auch durch den Bauherrn, persönlich gesetzt worden.

6 Herkunft der Mittel und ihre Verwendung für die Baumaßnahme

Die Mittel für den Bau kamen ausschließlich aus zwei Quellen: dem Vermögen des Bischöflichen Stuhls und dem des Bistum Limburgs. Für das gesamte Projekt wurden (Stand 18.10.2013) vom Bischöflichen Stuhl ca. 30,021 Mio. € ausgegeben. Tatsächlich kamen ca. 2 T € Bankgebühren hinzu, auf die wir der Vollständigkeit halber hinweisen, die wir aber im Folgenden im Interesse der Verwendung konsistenter Zahlen zwischen diesem Teil und der Betrachtung der Baukosten nicht in die Berechnungen aufgenommen haben. Wirtschaftlich dem Projekt zuzurechnen sind aber weitere, unten dargestellte Aufwendungen des Bistums, die nicht zu Zahlungen des Bischöflichen Stuhls führten.

6.1 Amtszeit Bischof Dr. Kamphaus

Im Zuge der Diskussion innerhalb des Domkapitels, für einen neuen Bischof ein neues Wohngebäude auf dem Domberg zu errichten, hat die Verwaltungskammer des Bistums Limburg am 02.09.2004 über dieses Thema beraten. Danach wurden 2,0 Mio. € durch eine Umbuchung von nicht verausgabten Mitteln aus einer anderen Baumaßnahme für dieses Bauprojekt zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungskammer hat darüber nicht explizit beschlossen; es bestand aber Konsens, dass das Dezernat Finanzen intern die Umbuchung vornehmen sollte. Der Beschluss wurde nicht ins Protokoll aufgenommen, es existiert darüber aber ein Vermerk. Diese Summe wurde erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 formal beschlossen und vom Diözesankirchensteuerrat gebilligt.

6.2 Amtszeit Diözesanadministrator Dr. Geis

Aus den oben genannten 2,0 Mio. € hat das Bistum in der Zeit vom 26.03.2007 (letztlich auch noch während des Beginns der Amtszeit von Bischof Dr. Tebartz-van Elst bis zum 22.09.2009) Kosten bezahlt, die im Vorfeld des Bauprojekts entstanden waren, z. B. das Honorar für Architekten, Abbruchkosten etc. Es fielen Ausgaben von 521.835,15 € an, davon entfielen 231.922,45 € auf Abbruch- und Grabungsarbeiten und 289.912,70 € auf Planungen, den Architektenwettbewerb etc.

Das Bistum hatte in seiner „Bauliste“ in den Jahren 2007 und 2008 (1+1,5=) 2,5 Mio. € für dieses Projekt vorgesehen. Bei der Erörterung des Bauprogramms 2008 hat die Verwaltungskammer in der Sitzung vom 20.12.2007 die Gesamtkosten für das „Domplatz-Projekt“ auf 3,5 Mio. € begrenzt; die „Bauliste nichtpfarrlich 2008“ enthält für „Bebauung Domberg/Umstrukturierungen“ unter Berücksichtigung von bereits geleisteten 250 T € Planungskosten noch (1,5 + 0,25=) 1,75 Mio. € für 2008 und 2009. Wegen der Kritik an diesem Kostenrahmen von 3,5 Mio. € hat das Domkapitel in einer Sitzung am 08.01.2008 eine deutliche Reduzierung der Kosten für das Projekt angekündigt.

6.3 Amtszeit Bischof Dr. Tebartz-van Elst

6.3.1 Zahlungen des Bistums an den Bischöflichen Stuhl

In einer Besprechung am 25.11.2008 innerhalb des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau wurden Maßnahmen im Bereich des jetzt bebauten Geländes von insgesamt 3,75 Mio. € erörtert.

Die Bauliste 2009 enthielt dann unter den lfd. Nrn. 53 und 54 insgesamt 2,5 Mio. € für die Liegenschaften Domplatz 7 (Umbau und Sanierung) sowie Domplatz 7a (Neubau Haus der Bischöfe); durch die Aufteilung entfiel „nur“ noch 1 Mio. € auf den „Neubau Haus der Bischöfe“. Dem hier zu beurteilenden Bauprojekt wirtschaftlich zuzurechnen sind aber auch die Nummer 52 Domplatz 6 (Sanierung) mit 500 T €, Nummer 55 Domplatz 6, 7, 7a (ergänzende Maßnahmen Domberg: PKW-Stellplätze, Mauer) mit 500 T €. Diese insgesamt 3,5 Mio. € wurden als Bauprojekt des Bistums betrachtet. Für Gebäude des Rechtsträgers Bischöflicher Stuhl wurden unter den Nummern 64 und 65 weitere 750 T € für Domplatz 7a (Haus der Bischöfe: Einrichtung Kapelle, Kunstobjekte und Einrichtung Wohnbereich) vorgesehen; diese beiden Posten Nummer 64 und 65 sollten aus dem Vermögen des Bischöflichen Stuhls bestritten werden, wären also für das Bistum kostenneutral gewesen. Der Gesamtaufwand wäre in Addition dieser aufgesplitteten Veranschlagung 4,25 Mio. € gewesen. Keiner dieser Ansätze wurde in Anspruch genommen – die zurückgestellten 2,0 Mio. €, aus denen die Zahlungen genommen wurden, waren schon vorhanden, haben die „Bauliste“ im Jahre der Zahlung also nicht belastet.

Nach der faktischen Übernahme des Bauprojektes durch den Bischöflichen Stuhl wurde zum 31.12.2009 ein Betrag von 1,768 Mio. € an den Bischöflichen Stuhl überwiesen. Das waren die zurückgelegten 2,0 Mio. € abzüglich von 231.922,45 € Vorleistungen, die nicht als Anlagen im Bau beim Bistum aktiviert waren. Das Bistum hatte weitere 289.912,70 € Vorleistungen als Anlagen im Bau aktiviert. Diese wurden ebenso zum 31.12.2009 an den Bischöflichen Stuhl weitergebucht; als Gegenleistung wurde das Verrechnungskonto des Bischöflichen Stuhls beim Bistum in Anspruch genommen. Wirtschaftlich hat also der Bischöfliche Stuhl diese Vorleistungen dem Bistum „abgekauft“. Dies ist vom seinerzeitigen Finanzdirektor entschieden worden.

Die bei der Pressekonferenz am 08.12.2010 genannten 5,5 Mio. € Gesamtaufwand enthielten auch die Aussage, dass 2,5 Mio. € vom Bistum kämen. Tatsächlich waren seit 2004 aber nur 2 Mio. € dafür in die Rücklagen eingestellt und nach Abzug von Vorleistungen auch an den Bischöflichen Stuhl bezahlt worden. Deshalb wurde aus den „nichtpfarrlichen Baumitteln“ der weitere Betrag von 500.000 € in die „Bauliste 2011“ aufgenommen. Nach dem Beschluss der Bauliste in der Verwaltungskammer wurden am 01.07.2011 diese weiteren 500.000 € an den Bischöflichen Stuhl überwiesen.

6.3.2 Veränderungen in der Verwaltung des Bischöflichen Stuhls

Nach der Amtseinführung des neuen Bischofs und insbesondere nach der Ernennung von Generalvikar Kaspar durch den Bischof erfuhr die Praxis der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls mehrere gravierende Veränderungen.

- Bereits im August 2008 begann der Aufbau einer eigenen Registratur (Aktenablage) für den Bereich des Bischofs. Ursprünglich war sie schwerpunktmäßig für die Vorbereitung von Terminen und Besuchen sowie für die Ablage von Schriftgut, das dem Bischof bei Terminen und Besuchen überreicht wird, letztlich auch für die allgemeine Korrespondenz des Bischofs gedacht. Die Registratur des Bischöflichen Stuhls sollte zwar das EDV-Programm des Bischöflichen Ordinariats nutzen, aber die Vorgänge in getrennten Dateien ablegen.
- Die Tätigkeit des Geschäftsführers für den Bischöflichen Stuhl wurde einem Abteilungsleiter im Finanzdezernat als Nebentätigkeit übertragen (Vereinbarung zwischen

dem Bischof und dem Mitarbeiter vom 21.12.2011 zum 01.01.2012). Zu beachten ist dabei, dass eine Funktion entsprechend dieser Bezeichnung aber nicht übertragen wurde; explizit ist in der Ernennung geregelt, dass der Mitarbeiter nicht die Funktion eines Organs des Bischöflichen Stuhls wahrnimmt – damit wurde die Funktion des „Geschäftsführers“ auf die eines nachgeordneten Sachbearbeiters ohne eigene Gestaltungsmöglichkeiten beschränkt. Der Geschäftsführer hatte Zuarbeiten für den Generalvikar bzw. den Bischof oder den Vermögensverwaltungsrat zu erledigen und die von den anderen Beteiligten getroffenen Beschlüsse in finanzieller Hinsicht umzusetzen. Ausdrücklich wurde ihm eine auch innerbetrieblich zu beachtende Verschwiegenheitsverpflichtung aufgetragen. Der Geschäftsverkehr des Bischofs bzw. seiner Mitarbeiter mit dem Geschäftsführer waren mit äußerster Vertraulichkeit zu handhaben, so dass schließlich Umschläge mit Einzelrechnungen – ob bedeutend oder unbedeutend – verschlossen, versiegelt, durchnummeriert und von Hand zu Hand übergeben wurden.

- Dieser Veränderung im Sinne der absoluten „Vertraulichkeit“ entspricht auch die besondere Verschwiegenheitserklärung, welche den einzelnen Mitarbeitern des Architekturbüros Frielinghaus durch individualvertragliche Vereinbarung auferlegt wurde; „insbesondere zu Kosten und Qualitäten“ wurde besondere Verschwiegenheit verlangt.
- Die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls wurde nach dem Ausscheiden des Finanzdirektors zum 31.12.2010 seinem erst zum 01.04.2012 eingestellten Nachfolger explizit nicht mehr aufgetragen, dessen Aufgabe wurde insoweit ausdrücklich eingeschränkt, er war nicht mehr für den Bischöflichen Stuhl zuständig. Es wurde ihm in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt, dass der in seinem Dezernat tätige Mitarbeiter in der Tätigkeit als Geschäftsführer des Bischöflichen Stuhls „ausschließlich und unmittelbar“ dem Generalvikar berichtspflichtig ist; damit hatte also auch der Leiter des Dezernats Finanzen, Verwaltung und Bau des Bistums keine Kenntnis (mehr) von den Verhältnissen innerhalb des Bischöflichen Stuhls.
- Der Bischöfliche Stuhl hat die Mitarbeiter des Bischofs zum 01.01.2010 in seine eigene Anstellungsträgerschaft übernommen, obgleich er für die Personalaufwendungen letztlich (mindestens zum überwiegenden Teil) Kostenersatz aus dem Bistumshaushalt erhält.
- Der Bischöfliche Stuhl hat die Zahlung der Vergütung an seine nun eigenen Mitarbeiter (nicht diejenige des Bischofs selbst) aus der Tätigkeit der Besoldungsstelle des Bischöflichen Ordinariats herausgenommen und auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen. Gleichzeitig (auch zum 01.01.2010) wurde die Auszahlung der Gehälter der leitenden Mitarbeiter/innen des Bistums (und damit auch die des Bischofs) auf dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert. Danach hatte einzig der Leiter der Besoldungsstelle des Bischöflichen Ordinariats insofern noch mit diesen Vergütungen zu tun, als er die Auszahlung der Gehälter durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu organisieren hatte. Die Beschlüsse über die Bruttovergütung der leitenden Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats blieben bei den zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariats, die Entscheidungen über die Vergütung der Mitarbeiter des Bischöflichen Stuhls wurden aber durch dessen Vermögensverwaltungsrat bzw. durch den Bischof oder seinen rechtsgeschäftlichen Vertreter, den Generalvikar, getroffen. Erst am Jahresende erhalten der Bischöfliche Stuhl und das Bischöfliche Ordinariat eine Aufstellung über die ausbezahlten Personalkosten als Grundlage für die Verbuchung.

- Der Bischöfliche Stuhl hat ein eigenes Bankkonto bei einer deutschen Geschäftsbank, konkret bei deren Zweigstelle in Berlin, eröffnet, über das sämtliche Rechnungen für das Bauprojekt abgewickelt wurden.
- Der Bischöfliche Stuhl hat eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Vereinbarung vom 05./19.10.2009 mit der Buchhaltung über die Aufwendungen für das Bauprojekt beauftragt.
- Diesen Auslagerungen entspricht auch, dass die Dokumentation über das Bauprojekt nicht im Bischöflichen Ordinariat beim Diözesanbaumeister erfolgte, sondern beim beauftragten Architekturbüro. Allerdings war vereinbart, dass nach Abschluss der Maßnahme die Unterlagen beim Bischöflichen Stuhl abzugeben waren.
- Der Postverkehr des Bischöflichen Stuhls lief nicht mehr über das Bischöfliche Ordinariat. Im Geschäftsverkehr wurde teilweise „Bischofsplatz 2“ (bei den Darlehensverträgen s.u.), teilweise die Privatadresse von Generalvikar Kaspar (für die Rechnung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Buchhaltung des Bauprojekts beauftragt war) und von den Mitarbeitern des Bischofs die Adresse „Domplatz“ verwendet.

Diese Maßnahmen hatten zwei Konsequenzen:

1. Die wirtschaftliche Situation des Bischöflichen Stuhls war innerhalb des Bischöflichen Ordinariats nicht mehr bekannt. Nur noch der Geschäftsführer hatte bei der Zusammenstellung der Bilanz aus den nunmehr völlig getrennt laufenden Teilrechnungen einen Überblick über die finanzielle Gesamtsituation des Bischöflichen Stuhls. Nur noch der Bischof und sein Stellvertreter, der Generalvikar, hatten einen Gesamtüberblick, einen ungefähren Überblick hatte der Vermögensverwaltungsrat aus den ihm in den Sitzungen vorgetragenen Informationen. Aus dem Bischöflichen Ordinariat waren in den Abteilungen Diözesanbauamt und Controlling nur noch zwei Personen in die Abwicklung des Bauprojekts des Bischöflichen Stuhls eingeschaltet, nämlich der Diözesanbaumeister und der Geschäftsführer; diese aber waren wiederum nur für ihren jeweiligen fachlichen Teil zuständig und arbeiteten damit unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Abstimmung.

2. In die Abwicklung des Bauprojekts des Bischöflichen Stuhls gab es für das Bischöfliche Ordinariat keinen Einblick mehr. Dass die Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat von der letztlich zusammengekommenen Bausumme überrascht wurden, erklärt sich aus dieser Tatsache.

6.3.3 Planungen zur Finanzierung der Baumaßnahme

In der Bauphase hat sich der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls mehrfach mit der Finanzierung beschäftigt. Es wurde das Ziel verfolgt, einerseits nicht benötigtes Immobilienvermögen zu veräußern, dabei aber auch strukturelle Bereinigungen hin zum Vermögen des Bistums selbst vorzunehmen; Teile des Vermögens sollten also an das Bistum oder auch an Dritte veräußert werden.

Bei diesen Überlegungen ist nicht bedacht und geprüft worden, wie der Bischöfliche Stuhl in den jeweiligen Besitz der zu veräußernden Vermögensteile gekommen ist. Es ist deutlich geworden, dass vor der klaren Trennung der Vermögensmassen von Bistum, Bischöflichem Stuhl und Domkapitel die Zuordnung von Vermögen an die drei beteiligten Vermögensträger nicht dadurch bestimmt war, wer erworbenes Vermögen bezahlt hatte. Nicht auszuschließen ist, dass Vermögensgegenstände ursprünglich aus Kirchensteuermitteln erworben, aber dem Bischöflichen Stuhl (und teilweise auch dem Domkapitel) zugewiesen wurden. Das dabei ver-

folgte Ziel war, das gesamte Vermögen zu diversifizieren. Diese Vorgänge liegen mehr als zehn Jahre zurück und sind nicht Gegenstand der Prüfung dieser Kommission, so dass die Legitimität von entgeltlichen Veräußerungen zwischen Bischöflichem Stuhl und Bistum hier nicht geprüft wird. Ob also bei etwaigen Veräußerungen an das Bistum die Vereinbarung eines Verkaufserlöses überhaupt legitim wäre oder ob bei Veräußerungen von Vermögen an Dritte die jeweiligen Erlöse dem Bistum zustehen, bleibt hier offen. Ohnehin ist von den geplanten bzw. überlegten Veräußerungen außer dem Verkauf der GSW-Anteile und dem Verkauf der Forderungen des St. Georgswerks an das Bistum keine umgesetzt worden.

6.3.4 Liquidität des Bischöflichen Stuhls

Die Bilanz des Bischöflichen Stuhl zum 31.12.2008 (hier in zusammengefasster Form) gibt Auskunft über seine wirtschaftliche Situation vor Beginn der Maßnahmen.

Bilanz 31.12.2008

Aktiva in T €			Passiva in T€		
	Total	ohne Verpflichtung		Total	ohne Verpflichtung
<u>Anlagevermögen</u>			<u>Kapital/Rücklagen</u>		
Davon			Kapital	63.729	33.912
<u>Sachanlagen</u>			Rücklagen	2.296	2.105
Grundstücke	32.142	27.856			
Finanzanlagen	34.651	16.546	Sonderposten	469	430
<u>Umlaufvermögen</u>			Rückstellungen	601	176
Davon			<u>Verbindlichkeiten</u>		
Guthaben bei Kreditinstituten	524	503	Verb. ggü. Kreditinstituten	4.348	4.129
Verrechnungskonto mit Bistum	6.698	6.698	Verb. ggü. Bistum	4.507	4.507
Forderungen / sonstiges	4.157	795	Sonstige	2.283	7.200
Aktive Rechnungsabgrenzung	61	61	<u>Gesamt</u>	78.233	52.459
<u>Gesamt</u>	78.233	52.459	<u>Treuhandverpflichtung</u>	1.058	
nachrichtlich					
<u>Treuhandvermögen</u>	1.058				

Zur Erläuterung: die jeweilige linke Spalte ist die Zahl der Bilanz des gesamten Bischöflichen Stuhls. Die jeweilige rechte Spalte gibt die Zahl wider, die sich nach Abzug der im Bischöflichen Stuhl verwalteten Sondervermögen (Crummenauer Stiftung, St. Georgswerk, einzelne Nachlässe) ergibt. Ein beträchtlicher Teil der Liegenschaften, knapp die Hälfte der Finanzanlagen und fast alles Umlaufvermögen stehen ihm zu, so dass gut die Hälfte des Kapitals dem Bischöflichen Stuhl im engeren Sinne zuzuordnen ist.

Der Bischöfliche Stuhl verfügte über mehrere Quellen von Liquidität.

Zunächst hatte er kein eigenes Bankkonto. Das liquide Geldvermögen des Bischöflichen Stuhls war als Teil des Geldvermögens des Bistums verwaltet; bilanziell ausgewiesen wurde es als Forderung gegen das Bistum, umgangssprachlich ist es das „Verrechnungskonto“ des Bischöflichen Stuhls bei der Kasse des Bistums. Die dort liegenden Mittel konnten für die Baumaßnahme verwendet werden.

Der Bischöfliche Stuhl erhielt den Zuschuss des Bistums in zwei Zahlungen: zum 31.12.2009 wurden 1.768.077,55 € und 500.000,00 € am 01.07.2011 zum 29.06.2011 überwiesen.

Aus Darlehen erfolgten jährliche Tilgungszahlungen in Höhe von ca. 1,4 Mio. €. Von 2008 bis 2013 flossen dem Bischöflichen Stuhl so insgesamt 8,4 Mio. € zu, die teilweise für die Finanzierung des Projekts verwendet wurden.

6.3.5 Abfluss der Mittel

Der Bischöfliche Stuhl hat ein Konto bei einer Geschäftsbank in Berlin eingerichtet. Darüber wurden die Aufwendungen für das Projekt abgewickelt. Das Konto wurde verwaltet von der mit der Buchführung des Bauprojekts beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Ablauf von Zahlungen verlief so, dass die Rechnungen beim Architekten eingingen, dort geprüft wurden. Danach wurden sie dem Diözesanbaumeister zugeleitet, der sie freigeben musste. Anschließend wurden die Belege vom Geschäftsführer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugeleitet, welche sie verbuchte und über das Berliner Konto bezahlte.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft musste auf ausreichende Deckung dieses Kontos achten und hat deshalb nach Bedarf beim Geschäftsführer Liquidität abgerufen. Folgende Zahlungen wurden angewiesen:

Datum	Betrag	Saldo
04.11.2009	200.000,00 €	200.000,00 €
15.01.2010	500.000,00 €	700.000,00 €
27.05.2010	200.000,00 €	900.000,00 €
19.07.2010	600.000,00 €	1.500.000,00 €
11.10.2010	500.000,00 €	2.000.000,00 €
01.12.2010	750.000,00 €	2.750.000,00 €
11.02.2011	250.000,00 €	3.000.000,00 €
01.03.2011	800.000,00 €	3.800.000,00 €
24.03.2011	1.200.000,00 €	5.000.000,00 €
27.05.2011	1.000.000,00 €	6.000.000,00 €
15.07.2011	1.000.000,00 €	7.000.000,00 €
28.09.2011	1.000.000,00 €	8.000.000,00 €
24.11.2011	500.000,00 €	8.500.000,00 €
15.12.2011	500.000,00 €	9.000.000,00 €

23.01.2012	1.000.000,00 €	10.000.000,00 €
28.02.2012	1.000.000,00 €	11.000.000,00 €
29.03.2012	1.000.000,00 €	12.000.000,00 €
12.04.2012	500.000,00 €	12.500.000,00 €
03.05.2012	1.000.000,00 €	13.500.000,00 €
24.05.2012	1.000.000,00 €	14.500.000,00 €
28.06.2012	3.500.000,00 €	18.000.000,00 €
20.08.2012	1.000.000,00 €	19.000.000,00 €
07.09.2012	500.000,00 €	19.500.000,00 €
27.09.2012	500.000,00 €	20.000.000,00 €
16.10.2012	1.000.000,00 €	21.000.000,00 €
02.11.2012	1.000.000,00 €	22.000.000,00 €
23.11.2012	500.000,00 €	22.500.000,00 €
03.12.2012	1.000.000,00 €	23.500.000,00 €
19.12.2012	1.000.000,00 €	24.500.000,00 €
16.01.2013	1.000.000,00 €	25.500.000,00 €
26.02.2013	1.000.000,00 €	26.500.000,00 €
18.04.2013	1.000.000,00 €	27.500.000,00 €
19.06.2013	1.000.000,00 €	28.500.000,00 €
16.07.2013	1.000.000,00 €	29.500.000,00 €
16.09.2013	1.000.000,00 €	30.500.000,00 €

Markiert sind die Salden jeweils nach den letzten Zahlungen eines Kalenderjahres.

6.3.6 Herkunft der Mittel

Der Bischöfliche Stuhl hat für die seine baren Mittel übersteigenden Aufwendungen in 3 Stufen ein Zwischenfinanzierungsdarlehen bei derselben Geschäftsbank und wiederum bei deren Berliner Geschäftsstelle aufgenommen. Am 22./25.06.2012 wurde das Darlehen zunächst über 8,0 Mio. € vereinbart. Für das Darlehen sind Wertpapiere des Anlagevermögens zur Sicherheit hingegeben worden, so dass in den Protokollen des Vermögensverwaltungsrats von einem „Lombardkredit“ gesprochen wird. Dieses Darlehen ist am 03./07.12.2012 durch schriftliche Vereinbarung auf 13,0 Mio. € aufgestockt worden; diese Erhöhung war am 27.11.2012 bereits vorab „in Vollmacht“ vereinbart worden, weil schon am 03.12.2012 eine weitere Zahlung von 1,0 Mio. € auf das Bankkonto notwendig geworden war, um aufgelaufene Rechnungen zu bezahlen. Am 13.08./13.09.2013 ist der Kreditrahmen auf 15,0 Mio. € erhöht worden. Diese Verträge wurden jeweils vom Generalvikar unter der Adresse „Bischofsplatz 2“ unterzeichnet. Die Darlehen sind mit 14,0 Mio. € valutiert.

Um zu verstehen, woher die Mittel für das Projekt tatsächlich kamen, wäre es zu kurz gegriffen, wenn nur das aufgenommene Darlehen angeführt würde. Das Darlehen ist Ende Januar 2014 zurückbezahlt worden, so dass für das Verständnis der Herkunft der Mittel für das Projekt die Herkunft der Mittel für die Darlehenstilgung zu untersuchen ist.

Der Bischöfliche Stuhl hat in seiner Bilanz das ihm zivilrechtlich oder wirtschaftlich gehörende Vermögen ausgewiesen. Das heißt aber nicht, dass das dort ausgewiesene Vermögen zur freien Verfügung des Bischofs steht. Vielmehr umfasst(e) das Vermögen neben dem zur freien Verfügung des Bischöflichen Stuhls stehenden Vermögen drei stiftungsähnlich zu beurteilende Sondervermögen: die Crummenauer-Stiftung, das AlbertusMagnus-Kolleg Königstein und das St. Georgswerk; daneben gibt es noch einige auch separat bilanzierte Nachlässe. In der Bilanz 2008 standen daher von den insgesamt 78,0 Mio. € der Bilanzsumme nur 52,0 Mio. € für Zwecke des Bischöflichen Stuhls zur Verfügung. Deshalb ist in der obigen Darstellung in Ziff. 6.3.1.4. die jeweils rechte Spalte auf Aktiv- wie Passivseite relevant.

Das innerhalb des Bischöflichen Stuhls Limburg verwaltete Vermögen des Albertus-Magnus-Kollegs Königstein wird treuhänderisch für den Verband der Diözesen Deutschlands gehalten. Das St. Georgswerk war zur Behebung von Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden in der Folge des Zweiten Weltkriegs und zur Linderung der Wohnungsnot errichtet worden. Diesen Zweck hat der Bischof als durch Zeitablauf nicht mehr realisierbar angesehen und daher mit Dekret vom 27.09.2011 das St. Georgswerk aufgehoben und das Heimfallrecht geltend gemacht.

Dem St. Georgswerk standen zum Zeitpunkt seiner Aufhebung in der BIL-II-Fondsanteilen im Buchwert von	(1)	5.623.000 €
Vermögenswerte zu, und es gab noch Ausleihungen an kirchliche Rechtspersonen in Höhe von	(2)	6.893.600 €
Letztere wurden zum Nennwert auf das Bistum Limburg übertragen; dies ist in der Verwaltungskammer am 26.10.2011 so beschlossen worden. Aus sonstigen Vermögenspositionen (z. B. Liquidität innerhalb der Kassengemeinschaft des Bischöflichen Stuhls) und abzüglich von Verbindlichkeiten kamen weitere	(3)	814.800 €
hinzu. Weiter gehört eine Immobilie im Wert von dazu.	(4)	523.000 €
Insgesamt wurden dem Bischöflichen Stuhl Vermögenswerte von zugeführt.	(5)	13.854.400 €
Der Marktwert der Fondsanteile zum Zeitpunkt des Anfalls ist nicht bekannt; bewertet man die Fondsanteile mit dem Wert, den sie am 31.12.2011 hatten, ergibt sich ein Marktwert von	(6)	6.359.673 €
und damit ein Gesamtwert des Zuflusses von	(7)	14.591.073 €

[(2) + (3) + (4) + (6) = (7)]	
-------------------------------	--

Die Rückführung des Darlehens ist durch den Verkauf von BIL-II-Fondsanteilen erfolgt, die aus den Verrechnungssalden beim Bistum (also im Grunde genommen aus liquiden Mitteln) und den zugeflossenen Mitteln aus dem Verkauf der GSW-Anteile erworben worden waren oder die aus der Auflösung des St. Georgswerks stammen. Daraus ergibt sich auch, dass Mittel aus der Crummenauer-Stiftung und dem Albertus-Magnus-Kolleg tatsächlich nicht für das Bauprojekt verwendet wurden.

Der Verkauf der Fondsanteile zum Zweck der Tilgung des Darlehens ist durch die Kleruskongregation des Apostolischen Stuhls am 16.01.2014 genehmigt worden. Mit Wirkung vom 20.01.2014 sind Fondsanteile im Wert von 13.999.867,20 € verkauft worden. 14.015.009,17 € wurden am 21.01.2014 von dem Konto bei der Bank in Berlin auf das Darlehenskonto umgebucht und damit wurden Darlehensvaluta und Zinsansprüche abgedeckt. Die Rahmenkreditlinie wurde dann mit Wirkung vom 22.01.2014 gestrichen; das Darlehen ist damit also endgültig getilgt und kann auch nicht mehr neu in Anspruch genommen werden.

Da die einzelnen veräußerten Fondsanteile nicht auf einen bestimmten Kaufvorgang zurückgeführt werden, kann die Herkunft der Mittel nicht auf eine bestimmte Quelle unter den verschiedenen Kaufvorgängen zurückbezogen werden. Erworben wurden Fondsanteile aus freier Liquidität des Bischöflichen Stuhls, aus Liquidität aus dem Verkauf der GSW-Anteile und aus der Übertragung von Fondsanteilen aus der Auflösung des St. Georgswerks.

Wirtschaftlich kamen die vom Bischöflichen Stuhl aufgewendeten Mittel zur Finanzierung des Bauprojekts also aus dem

freien Geldvermögen des Bischöflichen Stuhls in Höhe von	14.449 T €
Aus dem Verkauf von Fondsanteilen, die aus freiem Vermögen des Bischöflichen Stuhls, aus Mitteln aus dem GSW-Verkauf oder aus dem Georgswerk stammen, in Höhe von	14.000 T €
und dem Zuschuss des Bistums in Höhe von	2.268 T €
Gesamtsumme	30.717 T €

Aus dem letzten (zwar noch nicht beschlossenen und geprüften aber erstellten) Jahresabschluss 2012 ergeben sich damit im Vergleich zu 2008 folgende Werte:

Bilanz 31.12.2012

Aktiva in T €			Passiva in T€		
	Total	ohne Verpflichtung		Total	ohne Verpflichtung
<u>Anlagevermögen</u>			<u>Kapital/Rücklagen</u>		
Davon			Kapital	60.484	45.165
Immaterielle Verm.gegenstände	3	3	Rücklagen	2.373	2.165
Grundstücke	49.304	47.990	Sonderposten	2.736	2.732
Finanzanlagen	33.351	23.589	Rückstellungen	212	29
<u>Umlaufvermögen</u>			<u>Verbindlichkeiten</u>		
Davon			Verb. ggü. Kreditinstituten	14.368	14.368
Guthaben bei Kreditinstituten	4.787	4.776	Verb. ggü. Bistum	8.030	8.030
Verrechnungskonto mit Bistum	1.359	1.359	Sonstige	4.133	6.088
Forderungen / sonstiges	3.473	800	<u>Gesamt</u>	92.336	78.577
Aktive Rechnungsabgrenzung	60	60	<u>Treuhandverpflichtung</u>	527	
<u>Gesamt</u>	92.336	78.577			
nachrichtlich					
<u>Treuhandvermögen</u>	527				

Diese Zahlen können zur Beurteilung der Situation angewendet werden, weil, wie die Tabelle über die Kapitalabflüsse auf das Berliner Konto zeigt, der hauptsächliche Kapitalabfluss zur Finanzierung des Projekts im Jahr 2012 erfolgt ist.

Damit waren zum 01.01.2013 noch ausreichend liquide Mittel auf dem Konto des Bischöflichen Stuhls, oder es flossen noch liquide Mittel zu (Darlehensrückflüsse), um die Abflüsse im Jahr 2013 sicher zu stellen.

Es ergeben sich deutliche Veränderungen gegenüber der Bilanz zum 31.12.2008 zugunsten des Bischöflichen Stuhls im engeren Sinne:

- Fast das gesamte Immobilienvermögen, mehr als 2/3 der Finanzanlagen und praktisch alle flüssigen Mittel stehen ihm jetzt zu.
- Der Anteil am Eigenkapital ist von gut der Hälfte auf $\frac{3}{4}$ gestiegen.
- Alle auch deutlich angestiegenen Verbindlichkeiten gehen zu Lasten des Bischöflichen Stuhls im engeren Sinne.
- Die ihm zuzuschreibende Bilanzsumme hat sich von 52,0 auf 79,0 Mio. € erhöht, was durch die 14,0 Mio. € Darlehen und die 12,0 Mio. € Zuführung aus dem St. Georgs-werk zustande kommt.
- Nach Ablösung der Darlehen durch den Verkauf von Fondsanteilen wird sich der Darlehensbestand auf fast Null, der Anteil an den Finanzanlagen auf weniger als 1/3 und die Bilanzsumme auf ca. 64,5 Mio. € reduzieren.

6.3.7 Wirtschaftliche Bestandkraft des Bischöflichen Stuhls

Der Bischöfliche Stuhl ist in seinem Vermögen durch das Bauprojekt nicht bilanziell beeinträchtigt worden, weil unter Aufwendung der liquiden Mittel Anlagevermögen entstanden ist. Dieses Anlagevermögen erbringt jedoch keine laufenden Erträge, sondern wird laufende Aufwendungen verursachen.

Die laufenden Aufwendungen in Form der Abschreibung der Immobilie sind bilanziell wirksam, sie können in bilanzieller Hinsicht zu laufenden Verlusten des Bischöflichen Stuhls führen, sie führen nicht zur Illiquidität und nicht zum Wegfall des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls ist deutlich höher als das Anlagevermögen aus Immobilien, wird also mögliche Abschreibungen tragen können, selbst wenn die Abschreibungen aus dem sonstigen Vermögen nicht erwirtschaftet werden sollten. Das belegt die Darstellung der Bilanz 2012, auch wenn noch Verschiebungen zwischen liquidem und Immobilienvermögen durch den Abschluss der Baumaßnahme, also bis zu den Werten nach dem Bilanzergebnis 2013 eintreten werden.

Die sonstigen Immobilien haben laufende Erträge und werden ihre Aufwendungen in den Erhalt und ggf. auch künftige Investitionen tragen können.

Die laufenden Aufwendungen für den Betrieb des Diözesanen Zentrums könnten, wenn der Bischöfliche Stuhl sie nicht tragen könnte, über Zuschüsse des Bistums gewährleistet werden. Es ist ohnehin üblich, dass die jeweilige (Erz-)Diözese für den Erhalt und Unterhalt diözesan genutzter Immobilien – und auch der Bischofswohnung – aufkommt. Insoweit ist hier das Risiko für den Bischöflichen Stuhl tatsächlich eher als gering zu bewerten.

Für die Personalaufwendungen erhält der Bischöfliche Stuhl schon jetzt einen jährlichen Personalkostenzuschuss vom Bistum. Auch wenn dieser nicht die Personalaufwendungen des Bischöflichen Stuhls voll abdecken sollte, sind die sonstigen Erträge des Bischöflichen Stuhls in den letzten Jahren mit jeweils ca. 3,0 Mio. € ausreichend, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass keine über die laufende wirtschaftliche Leistungskraft hinaus gehenden Verpflichtungen eingegangen werden.

6.4 Weitere „Leistungen“ des Bistums für das Bauprojekt

Das Bistum Limburg hat vor der Übernahme der Bauherrenschaft durch den Bischöflichen Stuhl insgesamt 521.835,15 € für das Gesamtprojekt aufgewendet.

- Davon wurden 231.922,45 € dem Bauprojekt im engeren Sinne zugeordnet und deshalb von dem (in Höhe von 2,5 Mio. € gerechneten) Zuschuss der Diözese an den Bischöflichen Stuhl abgesetzt. Es sind also nur 2,268 Mio. € ausbezahlt worden.
- Die in der erstgenannten Summe enthaltenen sonstigen Aufwendungen in Höhe von 289.912,70 € wurden vom seinerzeitigen Eigentümer Bistum auf den Bischöflichen Stuhl gegen dessen Verrechnungskonto umgebucht, haben also das Bistum wirtschaftlich nicht belastet.

Wenn in der Öffentlichkeit von einem Zuschuss der Diözese zu dem Projekt von 2,5 Mio. € gesprochen wird, stellt das tatsächlich die gesamte Belastung des Bistums aus dem Bauprojekt dar, weil alle anderen Vorleistungen, die ursprünglich vom Bistum bezahlt worden waren,

durch den Abzug vom bezahlten Zuschuss oder wegen der Umbuchung gegen Entgelt wirtschaftlich auf den Bischöflichen Stuhl überwältigt sind.

Dem Bischöflichen Stuhl sind aus der Schenkung der beiden Grundstücke Domplatz 6 und Domplatz 7 weitere Vermögensvorteile in Höhe von geschätzten 895 T € vom Bistum zugeflossen; diese Bewertung der beiden Immobilien für die Gebührenfestsetzung des Schenkungsvertrags ist zwar nicht nach dem Sachwertverfahren erfolgt, sie ist für die Bestandsgebäude in ihrem Ursprungszustand jedoch auch nicht plausibel. Der bilanzielle Aufwand des Bistums ist geringer, weil die Sonderabschreibung (wegen des Abrisses eines Gebäudes) und der Abgang des Buchwerts (bei der Schenkung der Grundstücke) geringer als der wirtschaftliche Wert der beiden bebauten Grundstücke sind.

Die Leistungen des Bistums in Form der Vergütung des Diözesanbaumeisters, der in dieser Zeit viel zusätzliche Zeit für dieses Bauprojekt aufgewendet hat, und die des Generalvikars für seine Befassung mit dem Projekt sind bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt. Die Amtshilfe zwischen den drei Rechtspersonen Bischöflicher Stuhl, Domkapitel und Bistum in der Vermögensverwaltung ist seit jeher ohne finanziellen Ausgleich erfolgt, das stellt keine Besonderheit bei der Realisierung dieses Bauprojektes dar. Dies ist eine mögliche, wenngleich nicht zwingende Verfahrensweise; weil sie aber möglich und innerkirchlich im Vergleich auch nicht singulär ist, muss dieser Aufwand durch die Prüfungskommission nicht weiter geprüft oder monetarisiert werden.

Die EDV-Ausstattung in neuen Amtsräume des Bischofs ist in den bisherigen Aufstellungen nicht enthalten. Dafür wurden vom Bistum 31.291,32 € aufgewendet. Dieser Betrag ist im Verhältnis zu den sonstigen Kosten – auch zu den jahrelangen Leistungen des Diözesanbaumeisters – zwar nicht wirklich erheblich, wird der Vollständigkeit halber aber erwähnt. In der Verwaltungskammer ist entschieden, hier Rückersatz vom Bischöflichen Stuhl zu fordern; im Zuge des Jahresabschlusses soll der Ausgleich erfolgen.

Ansonsten geht die Kommission davon aus, dass alle anderen Aufwendungen, auch für die Einrichtung der Gebäude, aus den hier untersuchten Baukosten bestritten wurden.

6.5 Verkauf der GSW-Anteile

Hintergrund des Verkaufs der GSW-Anteile an das Bistum sind einerseits strukturelle Argumente, dass der Bischöfliche Stuhl also nicht Miteigentümer einer immobilienverwaltenden Gesellschaft sein sollte, als auch konkret eine Unzufriedenheit des Bistums Limburg mit einem bestimmten Projekt der Gesellschaft. Falls diese Immobilie in der (kirchlichen oder außerkirchlichen) Öffentlichkeit negativ beurteilt worden wäre, sollte der Bischöfliche Stuhl nicht direkt in die Kritik geraten. Es ist nicht Aufgabe dieser Kommission, diesen Sachverhalt zu verfolgen, weil die Anfänge dieser Überlegungen auch vor dem Baubeginn und damit vor möglichen Fragen an die Schaffung von Liquidität für das Bauprojekt liegen.

Der Verkauf der Anteile erfolgte zum Nennwert der Gesellschaftsanteile mit 6,715 Mio. €. Die Ermittlung eines Verkehrswerts dieser Anteile ist nicht einfach, da die Gesellschaft gewerblich tätig, aber sich ähnlich einer gemeinnützigen Gesellschaft verhält. Bewertet nach dem Anteil an der Gesellschaft und an deren bilanziellem Eigenkapital hätte sich ein ca. 5-mal höherer Wert ergeben.

Nach dem Verkauf von BIL-II-Fondsanteilen zur Ablösung des Bankkredits sind noch Fondsanteile im Wert von mehr als dem Verkaufserlös der GSW-Anteile im Eigentum des Bischöflichen Stuhls, so dass wirtschaftlich die Mittel aus diesem Verkauf für die Finanzierung des Bauprojekts nicht benötigt wurden.

Der Verkauf dieser Anteile hätte nicht ausgereicht, um die Finanzierung des Gesamtprojektes sicher zu stellen, er wäre isoliert also ein nicht taugliches Mittel zur Finanzierung des Projektes gewesen. Neben diesem Verkauf hätten noch andere Positionen des Anlagevermögens verkauft werden müssen, um die nötige Liquidität für das Bauprojekt zu schaffen. Nach Abzug der 2013 noch erfolgten Zahlungen auf das Konto zur Abwicklung der Kosten des Bauprojekts hätte eine Summe von 6,7 Mio. € aus dem Verkauf der GSW-Anteile im Vergleich zu einem Zufluss von (nach Buchwerten) 13,854 Mio. € aus der Auflösung des St. Georgswerks nicht ausgereicht. Ohne diesen Zufluss wären Ende 2012 noch 15.870 T € liquides Vermögen vorhanden gewesen. Die Tilgung der Verbindlichkeiten von seinerzeit 14,368 Mio. € und die für die Abwicklung des Baus tatsächlich notwendigen Transfers auf das Berliner Bankkonto in Höhe von 6,0 Mio. € hätten den Bischöflichen Stuhl mit 4.498 T € ins Minus gedrückt.

Um Missverständnissen vorzubeugen: das hätte keine Illiquidität des Bischöflichen Stuhls bedeutet, denn er hätte aus anderem Vermögen diese Summe abdecken müssen aber auch können. Diese Aussage bedeutet nur, dass die zugeflossene Liquidität aus dem Verkauf der GSW-Anteile allein nicht ausgereicht hätte, um das Projekt zu finanzieren.

6.6 Zwischenergebnis

Die Finanzierung des Bauprojekts mit Stand 18.10.2013 aufgelaufenen Gesamtkosten von ca. 30,717 Mio. € (vgl. Ziff. 5.3.4.1) erfolgte also zu 92% zu Lasten des Vermögens des Bischöflichen Stuhls. Das Bistum Limburg hat aus Kirchensteuermitteln insgesamt finanziell 2,5 Mio. € (also die direkt beglichenen Kosten aus der Frühphase des Projekts plus die an den Bischöflichen Stuhl überwiesene Summe plus – da ein Rückersatz derzeit noch nicht erfolgte – die EDV-Ausstattung beigetragen. In dieser Zahl sind die weiteren Leistungen des Bistums nicht enthalten. Diese kämen also für eine noch tiefer gehende Gesamtbetrachtung noch hinzu.

Der Bischöfliche Stuhl ist auch nach diesem Bauprojekt in seinem wirtschaftlichen Bestand nicht gefährdet.

Die Problematik der Verwendung der Mittel aus der Aufhebung des St. Georgswerks ist an anderer Stelle behandelt.

Der Erlös aus dem Verkauf der GSW-Anteile wäre für die Finanzierung des Bauprojekts nicht essentiell erforderlich gewesen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Finanzierung des Bauprojekts andere diözesane oder pfarrliche Investitionen beeinträchtigt hätte.

7 Zusammenfassung

Die Prüfungskommission hat im Kapitel 1 ihres Abschlussberichtes den ihr vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz erteilten Auftrag wiedergegeben und genauer abgegrenzt. Danach besteht ihre Aufgabe ausschließlich darin, Ergebnisse zu konstatieren, d. h. diese weder zu bewerten noch Vorschläge für die weitere Entwicklung zu geben. Ihre Tätigkeit erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen (kanonischen) und nicht des weltlichen Rechts. In der Auftragsdurchführung beschreibt sie im Einzelnen ihre Vorgehensweise.

In den Kapiteln 2 bis 6 findet dann die ausführlichere Dokumentation der von ihr gemachten Feststellungen statt, deren Ergebnisse am Ende der Kapitel 2, 5 und 6 noch einmal in Kurzform zusammengefasst werden.

Im Kapitel 2 befasst sie sich zunächst mit den Grundlagen der gesamtkirchlichen, der überdiözesanen und der diözesanen Normen zur Vermögensverwaltung und untersucht, ob und wie weit die für die Entscheidungsprozesse verantwortlichen Personen sich an diesen Normen orientiert bzw. diese eingehalten haben.

Kapitel 3 bis 5 analysieren aus bautechnischer Sicht die zeitliche Abfolge der Planungs- und Baumaßnahme auf der Grundlage nach DIN 277 und DIN 276. Hierzu zählen auch die Beschreibung und die Steuerung der Baumaßnahme sowie die Abwicklung der Planerverträge und ihre gesamte Dokumentation.

Kapitel 6 befasst sich mit der Herkunft der Mittel und ihrer ordnungsgemäßen Verwendung für die Baumaßnahme.

Im Folgenden wird aus den Kapiteln 2 bis 6 in Kurzfassung der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme mit den wesentlichen Ergebnissen aus „Entscheidung, Bau und Finanzen“ wiedergegeben und dabei die von der Aufgabenstellung her gesehen relevanten Sachverhalte noch einmal in übersichtlicher Form schwerpunktmäßig dargestellt. Durch fehlende Dokumentation einzelner Vorgänge kann sich die zeitliche Zuordnung durch die Prüfungskommission stellenweise nur auf Aussagen der Gesprächspartner stützen. Sofern im Abschlussbericht Vorgänge mehrfach erwähnt werden, sind sie bewusst so belassen, um die Feststellung aus dem jeweiligen fachlichen Blickwinkel zu dokumentieren.

Nach den der Prüfungskommission erteilten Auskünften und vorgelegten Unterlagen werden im Domkapitel des Bistums Limburg bereits im Jahre 2004 erste Überlegungen für ein neues Haus der Bischöfe, vorzugsweise auf dem Domberg, angestellt. Den daraus resultierenden Entschlüssen liegen weder ein Auftrag noch eine vorgängige Klärung der Zuständigkeiten zugrunde. Zur Finanzierung dieses Projektes wird bereits frühzeitig eine Rücklage aus Kirchensteuermitteln in Höhe von 2,0 Mio. € beim Bischöflichen Ordinariat gebildet. Diese Summe, die schon zum damaligen Zeitpunkt erkennbar zu niedrig angesetzt worden ist, erwies sich vor allem in konkreteren Planungsphasen und dann in der Realisierung des Baus als Fehler, der sich von den ersten Entscheidungsträgern verursacht im weiteren Verlauf des Projekts in zu niedrigen Kostenschätzungen und schließlich in zu niedrig bezifferten Bausummen durchzog.

Bei der Prüfung der Bausubstanz der Gebäude auf dem in Frage kommenden Grundstück – auch die Eigentumsverhältnisse auf dem Domberg waren noch zu klären – wird ein schlechte-

rer Zustand als zunächst angenommen ermittelt. Desweiteren sind noch bestehende Mietverhältnisse zu beachten.

Im Lauf der Zeit entwickeln sich innerhalb des Domkapitels allmählich unterschiedliche bis gegenläufige Vorstellungen von diesem Projekt.

Nach der Klärung wesentlicher Sachverhalte (z. B. Grundstückseigentümer, Bausubstanz, Mietverhältnisse, Sanierung), die sich bis zum Jahr 2007 hinzieht, legt Architekt Professor Mäckler in der Amtszeit des Diözesanadministrators (Sedisvakanz) im Auftrag des Domkapitels einen Entwurf vor.

Nach seiner Wahl und der anschließenden Bestätigung durch Papst Benedikt XVI. im November 2007 wird der Bischof vom Domkapitel über das geplante neue Haus der Bischöfe informiert. Architekt Professor Mäckler stellt dem neuen Bischof noch in Münster diesen Entwurf vor und erhält seine Zustimmung. Noch im Dezember 2007 stellt das Domkapitel das neue Projekt mit vorgesehenen Baukosten in Höhe von ca. 6,0 Mio. € über die Pressestelle der Öffentlichkeit vor; damit wird insbesondere wegen der Höhe der vorgesehenen Baukosten eine Protestwelle ausgelöst. Nach anfänglicher Suche nach einer Kostentraduzierung beendet das Domkapitel die Zusammenarbeit mit dem Architekten.

Anschließend kommt es zu einer nicht öffentlichen Ausschreibung eines Wettbewerbs unter ausgewählten Architekten. Eine kleine Kommission, die sich aus Mitgliedern verschiedener Gremien des Bistums Limburg zusammensetzt, entscheidet sich für den Entwurf des Architekten Hamm, dessen Entwurf seitens der Bauaufsicht der Stadt genehmigungsfähig ist. Wegen zusätzlicher Wünsche des Bischofs, auf die dieser keinesfalls verzichten möchte, ist die städtische Bauaufsicht anschließend nicht mehr bereit, die in Aussicht gestellte Baugenehmigung aufrechtzuerhalten.

Der Generalvikar nimmt in dieser Zeit Kontakt mit dem ihm bekannten ehemaligen Diözesanbaumeister des Bistums Eichstätt auf. Dieser erklärt sich zwar bereit zu helfen, aber nur als Berater und nicht als planender und bauleitender Architekt. Der Entwurf des Architekten Hamm wird von ihm verworfen, stattdessen legt er dem Bischof eigene Skizzen vor, die sein Gefallen finden. Bei der Ausgestaltung dieser Skizzen durch die Planer des Architektenbüros des Eichstätter Diözesanbaumeisters a.D. kommt es zu Schwierigkeiten. Dieser möchte jedoch auf seine Vorstellungen – insbesondere auf den von ihm vorgesehenen Neigungswinkel des Kapellendaches – nicht verzichten und gibt seinen Auftrag – mit Zustimmung des Bischofs – an den ihm bekannten Architekten Frielinghaus weiter. Dieser übernimmt jedoch nicht die Vorarbeit seiner Vorgänger, sondern beginnt in Abstimmung mit dem Bischof von Grund auf mit neuen Entwürfen und Planungen.

Zu Beginn seiner Amtszeit ist der Bischof mit verschiedenen, auch seine persönliche Situation betreffenden Indiskretionen sowie mit Unterschlagungen im Bereich des Ordinariats Limburg konfrontiert worden. In dieser Zeit entsteht bei ihm der Eindruck einer unzureichenden Organisation der Verwaltung des Bistums und der Unzuverlässigkeit der darin agierenden Personen. Um sich dem nicht auszuliefern in einer heiklen Angelegenheit wie dem Bau des Hauses der Bischöfe entsteht sein Wunsch, die Bauherrenschaft für die Baumaßnahme an den Bischöflichen Stuhl zu ziehen. Er entscheidet sich im Einvernehmen mit seinem loyal handelnden Generalvikar, den Bischöflichen Stuhl durch eine wesentliche Änderung des geltenden Statuts neu zu organisieren, u. a. durch Errichtung eines Verwaltungsrates und durch gleichzeitige Entbindung der bisherigen kirchlichen Gremien von ihren Mitwirkungs- und Kontroll-

rechten. Das Domkapitel versucht seine Bedenken beim Bischof vorzutragen, sieht jedoch im Bischof den kirchlichen Gesetzgeber für das Statut und teilt ihm deshalb schriftlich mit, dass es seine Mitwirkung an der Neufassung des Statuts und folglich an der Baumaßnahme beendet. Spätestens ab Inkrafttreten des neuen Statuts zum 01.04.2011 finden sich in den Protokollen des Domkapitels keine weiteren Feststellungen zu der Baumaßnahme.

Im Mai 2010 legt Architekt Frielinghaus die ersten Planungen vor und zu dieser Zeit übernimmt der Bischöfliche Stuhl, vertreten durch den Bischof, die Bauherrenschaft und damit die alleinige Verantwortung für die Baumaßnahme.

Nach der Übernahme der Bauherrenschaft ernennt der Bischof auf der Basis einer Nebentätigkeit einen Abteilungsleiter des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau als Geschäftsführer des Bischöflichen Stuhls, ohne ihm jedoch Vollmachten für eigenständiges Arbeiten zu übertragen. Er verpflichtet ihn lt. Ernennungsurkunde und durch seinen neuen zusätzlichen Dienstvertrag zu absoluter Verschwiegenheit über Vorgänge beim Bischöflichen Stuhl. Als weitere Maßnahme beauftragt er zusätzlich – im Sinne einer Amtshilfe – jedoch ohne schriftliche Regelung den Diözesanbaumeister bei Beibehaltung dessen bisheriger Tätigkeit als Abteilungsleiter im Ordinariat mit Arbeiten an der Baumaßnahme. Beide Mitarbeiter erfüllen ihren Auftrag mit großem Einsatz. Ihre Hauptaufgaben beim Bischöflichen Ordinariat führen sie in dieser Zeit weiterhin pflichtgemäß aus.

Der Diözesanbaumeister, der Geschäftsführer, die Mitglieder des Verwaltungsrates und nicht zuletzt auch der Generalvikar respektieren die hierarchische Struktur einer Diözese in der Katholischen Kirche und selbstverständlich Würde und Stand des Bischofs als durch Weihe legitimer Inhaber des höchsten Leitungsamtes im Bistum und folgen deshalb nicht nur seinen Anweisungen jederzeit loyal, sondern versuchen, möglichst all seine Wünsche zu erfüllen. Widerspruch oder Widerstand gegen den Bischof hätten gerade den Diözesanbaumeister und den Geschäftsführer in Gewissensnöte geführt.

Um eine befürchtete Verletzung der Geheimhaltung und der Verschwiegenheitsverpflichtung auszuschließen, hätte die gesamte Baubetreuung vom Bischöflichen Stuhl geleistet werden müssen. Da aber die organisatorischen Kapazitäten nicht ausreichen, wird die Baubuchhaltung auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert. Auch die Abwicklung der Gehaltsabrechnung aller Mitarbeiter des Bischöflichen Stuhls wird auf eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen.

Der Bischof und der Generalvikar sind zum damaligen Zeitpunkt überzeugt, eine Struktur geschaffen zu haben, die auch nach außen absolute Verschwiegenheit garantiert. Sie gründen damit jedoch ein, sowohl in die Öffentlichkeit als auch zum Bistum hin intransparentes System. Der Bischof kann darin zwar ungehindert sein alleiniges Weisungsrecht ausüben, muss aber auch die gesamte Verantwortung alleine tragen, wenn er die Leitungsinstrumente, die mitverantwortlichen Gremien und die Kompetenzen aus der Verwaltungsbehörde nicht mehr zur Verfügung hat bzw. sich nicht zu Nutze macht.

Für die Baumaßnahme des Bischöflichen Stuhls sind somit nur mehr tätig: der Bischof, der Generalvikar als sein Vertreter, der Diözesanbaumeister für die baulichen Belange und der Geschäftsführer für die Buchhaltung, sowie der neugeschaffene Verwaltungsrat. Der Diözesanbaumeister und der Geschäftsführer haben auf Grund der ihnen auferlegten Verschwiegenheitsverpflichtung parallel nebeneinander gearbeitet, ohne vom Inhalt der Tätigkeit des anderen Kenntnis zu haben. Der Verwaltungsrat, der aus drei Mitgliedern besteht und der sich

It. Statut zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet weiß, sieht sich nach eigenen Aussagen nicht als Entscheidungs-, sondern als Beratungsgremium, da alle Beschlüsse erst mit der Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls durch den Bischof gültig werden.

Die Prüfungskommission hat erhebliche Zweifel, ob dem Vermögensverwaltungsrat jeweils die für dessen Beschlussfassung notwendigen Informationen in ausreichendem Maße vom Bischof oder von seinem Vertreter zur Verfügung gestellt worden sind. Andererseits ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass auch der Vermögensverwaltungsrat seinen lt. Statut festgelegten Pflichten nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

Durch die organisatorische, finanzielle, wirtschaftliche und vermögensrechtliche Trennung des Bischöflichen Stuhls vom Bischöflichen Ordinariat einschließlich einer strikten Informationssperre von Seiten des Bischöflichen Stuhls nach außen ergeben sich für die Baumaßnahme folgende Konsequenzen:

- Tätigkeit der Innenrevision für den Bischöflichen Stuhl sollte durch die des Abschlussprüfers ersetzt werden.
- Entbindung des Dezernenten für Finanzen, Verwaltung und Bau sowie des Leiters der zentralen Dienste von der bisherigen Mitverantwortung für den Bischöflichen Stuhl durch schriftliche Anweisung des Generalvikars
- Keine interne Dokumentation betreffend Baumaßnahmen einschließlich fehlender Archivierung
- Aufbau einer eigenständigen Registratur, so dass alle Posteingänge getrennt vom Bischöflichen Ordinariat direkt an den Bischöflichen Stuhl gelangen.

Trotz der durch die sukzessive Erweiterung immer größer werdenden Dimension des Bauprojektes bleibt der Kreis der Handelnden weiterhin klein: der Bischof, sein Sekretär (nun zusätzlich als zukünftiger Verwalter des „Haus der Bischöfe“), der Generalvikar, der Diözesanbaumeister, der Geschäftsführer sowie der Architekt, der Innenarchitekt mit dem Möbelschreiner und der Lichtplaner. Der Generalvikar nimmt nach wenigen Sitzungen nicht mehr an den Baubesprechungen teil, da ihm das Projekt nach eigenen Worten „zu groß und zu teuer“ wird.

Die zeitnahe Fertigstellung des Projektes – bei gleichzeitiger Ausführung der Gewerke auf höchster Qualitätsstufe – hat für den Bischof höchste Priorität. Die Notwendigkeit einer Begrenzung der Mittel sieht der Bischof nicht, weil aus seiner Sicht im Bischöflichen Stuhl ausreichend Mittel vorhanden sind. Der Bischöfliche Stuhl verfügt tatsächlich über genügend Vermögen, um das Bauvorhaben durchführen zu können. Immobilien und sonstiges Vermögen sollen veräußert werden. Bei der Umschichtung von Grundstücken in Liquidität treten jedoch Probleme auf: Wegen des schnellen Baufortschritts reichen die liquiden Mittel nicht aus, um die eingehenden Rechnungen fristgerecht zu begleichen. Deshalb wird durch Beschluss des Vermögensverwaltungsrates ein Finanzrahmen in Höhe bis zu 29,0 Mio. € eingeräumt, dessen Kreditanteil durch vorhandene Finanzanlagen als Lombardkredit gesichert wird. Auch nach der Realisierung der Baumaßnahme ist der Bischöfliche Stuhl trotz aller Probleme finanziell weiterhin nicht gefährdet.

Durch die Aufteilung in mehrere Bauprojekte mit insgesamt 16 Architektenverträgen soll neben Vermeidung der „Romgrenze“ (ab 5,0 Mio. €) die Möglichkeit geschaffen werden, im Falle einer öffentlichen Diskussion jedes einzelne Objekt, vor allem auch im Hinblick auf die Kosten, leichter kommunizieren zu können.

Die Besorgnis im Hinblick auf die Reaktion der Öffentlichkeit hat zunächst das Domkapitel und später noch intensiver auch den Bischof veranlasst, erkennbar zu niedrige Baukosten zu veröffentlichen. So ist dem Bischof und allen übrigen Beteiligten seit der Sitzung des Vermögensverwaltungsrates am 01.07.2011 bekannt, dass für das Bauprojekt deutlich mehr als die zunächst veranschlagten 17,0 Mio. € an Kosten anzusetzen sind. Diese Besorgnis ist einer der Gründe, warum auch bis zur Einweihung des Objektes (29.06.2013) keine tatsächlichen Zahlen betreffend Baukosten genannt werden. Die vom Diözesanbaumeister am 28.06.2013 (am Tag vor der Einweihung) in der Pressekonferenz – nach seinen Angaben sollte er auf Weisung des Bischofs bei den Baukosten einen Betrag unter 10,0 Mio. € angeben – genannten Baukosten in Höhe von 9,85 Mio. € lösen anschließend eine intensive Diskussion zwischen Bischof, Verwaltungsrat und Diözesanbaumeister sowie Geschäftsführer aus. Nach Aussage der Beteiligten hat am 22.08.2013 der Diözesanbaumeister zunächst in einem Vorgespräch dem Bischof, dem Generalvikar und dem Geschäftsführer, anschließend in einer nicht protokollierten Verwaltungsratssitzung allen Mitgliedern, eine Tischvorlage zur Information zur Verfügung gestellt, in der für 17 Baumaßnahmen aktuell der Kostenrahmen (15,670 Mio. €), die Kostenberechnung (29,574 Mio. €), der Kostenstand (29.271.784,89 €) und die Kostenprognose (31.540 Mio. €) aufgeführt sind. Der Bischof habe am Schluss der Verwaltungsratssitzung eindringlich gebeten, dass diese Zahlen keinesfalls öffentlich genannt werden dürfen.

Spätestens mit der Unterzeichnung des Protokolls der Sitzung des Vermögensverwaltungsrates vom 28.08.2013 am 11.09.2013 ist neben dem Vermögensverwaltungsrat auch dem Bischof nachweislich bekannt, dass für dieses Bauprojekt ca. 31,5 Mio. € aufzubringen sein würden, da der Bischof mit seiner Unterschrift bestätigt hat, Kenntnis vom Beratungs- und Beschlussgegenstand der Sitzung vom 28.08.2013 erlangt zu haben. Damit waren dem Bischof während des Besuchs von Giovanni Kardinal Lajolo die tatsächlichen Kosten bekannt.

Diese Informationen vom 22. und 28.08.2013 über die aktuelle Kostensituation der Baumaßnahme stehen nicht im Einklang mit den später bei anderen Gelegenheiten gemachten Äußerungen des Bischofs, nach denen er erst am 07.10.2013 über die Gesamtkosten informiert worden sei.

Im Verlauf der Planungs- und Bauphase haben der Bischof, der Architekt und der Diözesanbaumeister das Bauprojekt in der Fläche immer weiter ausgedehnt – hierzu zählt beispielsweise auch die kostenintensive Vertiefung des Dombergs durch Abfräsen des Felsens um ca. 4 bis 4,5 Meter. Zudem wird vom Bischof zusammen mit dem Innenarchitekten und den Auftragnehmern Möbelschreiner und Lichtplaner der Standard mit entsprechenden Materialien durchweg auf ein sehr anspruchsvolles Niveau geachtet. Dabei ist jedoch eine notwendige Kostenkontrolle nicht im Blick.

Während der gesamten Planungs- und Bauphase, also in der Befassung des Domkapitels, der Sedisvakanz und ab der Übernahme der Bauherrenschaft durch den Bischof existiert – mit Ausnahme des nicht öffentlichen Architekturwettbewerbs im Jahre 2008 – kein Anforderungsprofil mit Vorgaben hinsichtlich Flächenbedarf, Raum- und Funktionsprogramm und/oder Kostenschätzung. Der Bischof hat der Prüfungskommission ein auf März 2008 datiertes Dokument vorgelegt, in dem er die von ihm gewünschten Räumlichkeiten insgesamt aufgelistet hat. Das tatsächliche Anforderungsprofil hat sich jedoch erst jeweils während der einzelnen Baubesprechungen entwickelt.

Aus folgenden Gründen konnten sich die von der Prüfungskommission festgestellten kostentreibenden Faktoren in der gegebenen Weise entfalten (vgl. die Auflistung Ziff.: 5.3.6.1)

- Wünsche des Bischofs, die zu Kosten geführt haben (z. B. nachträglicher Austausch bereits installierter Lichtschalter in sensorengesteuerte Lichtschalter, Antiquitäten und Kunstwerke, Fisch-Becken, Mariengarten)
- Absolut unzureichende Kontrolle im Projektverlauf, insbesondere hinsichtlich der Kosten
- Zeitdruck: ausgelöst durch den Wunsch des Bischofs, die Baumaßnahme möglichst schnell zum Abschluss zu bringen. Folge: nur Auftrag an Firmen, die sicherstellen, den Auftrag bei gefordertem Qualitätsstandard, schnellstmöglich unabhängig vom Preis, ausführen zu können.
- Verzicht auf den bisher üblichen Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates, stattdessen Übernahme des Mustervertrages des jeweiligen Auftragnehmers, der in der Regel zu Lasten des Bauherrn formuliert ist.
- Ungünstige Vertragsgestaltung sowie deren Nutzung durch die Planungsbeteiligten in Verbindung mit den permanenten Änderungswünschen des Bischofs führen im Ergebnis zu Baunebenkosten nach KG 700 der DIN 276 von insgesamt 8,32 Mio. €.

Nach den Feststellungen der Prüfungskommission weist der Ablauf der verschiedenen Prozesse zur Vorbereitung und der anschließenden Durchführung der Baumaßnahme keine klare organisatorische Zuständigkeit auf d.h. keine klare Abgrenzung von Aufgaben und Kompetenzen, da das Bistum Limburg, das Domkapitel und der Bischöfliche Stuhl bis zum Erlass des Statuts im Jahre 2003 als Einheit gesehen wurden.

Die Entscheidung, mit minimalem Budget an dieser Stelle zu bauen, belastete das Projekt von Anfang an. Mit Übernahme der Bauherrenschaft durch den Bischöflichen Stuhl haben der Bischof und sein Stellvertreter ein in sich geschlossenes System geschaffen, in das auch Auftragnehmer integriert wurden (z. B. vertragliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit). Das systematische Fehlen von Vorgaben sieht die Prüfungskommission als Indiz für den intensiven Wunsch des Bauherrn, seine Anforderungen und theologischen Vorstellungen und Ziele ins Bauliche ohne Kostenkontrolle umzusetzen.

Den handelnden Personen gelingt keine situations- und bedarfsgerechte Lösung, der Wille zu einer unbedingt erforderlich offenen Kommunikation aller Fakten der Baumaßnahme mit kirchlichen Gremien sowie mit der Öffentlichkeit fehlt. Kirchenrechtliche Bestimmungen und für den Bischöflichen Stuhl geltende satzungsmäßige Normen werden weitestgehend nicht beachtet (Zur Problematik des St. Georgswerkes vgl. Ziff. 2.4.5 und 6.3.6). Eigentlich im Bistum zur Verfügung stehende Kompetenzen werden systematisch nicht genutzt. Die oben gemachten Feststellungen haben zum fast völligen Fehlen der zur Projektsteuerung erforderlichen Instrumente eines Bauherrn geführt.

Es kann zwar festgestellt werden, dass eine allseits als achtbare und beachtliche Architekturleistung gewertetes und gewürdigtes Bau-Ensemble entstanden ist, das sowohl in seiner äußeren Gestalt als auch in seiner inneren Ausgestaltung hohen fachlichen und ästhetischen Kriterien gerecht wird. Seine Entstehung hat jedoch insgesamt gesehen – und zwar nicht nur im Hinblick auf seine bis zum 18.10.2013 aufgelaufenen Gesamtkosten von 30,717 Mio. € und seine komplizierten Entscheidungswege, sondern auch in seinen Auswirkungen auf die betroffenen Personen – einen sehr hohen Preis gefordert.

8 Abkürzungsverzeichnis

AZ	Abschlagszahlung
Can	Canon
Cann	Canones
CIC	Codex Iuris Canonici
d=	Durchmesser
DIN 276	Regelt die Kostenermittlung im Bauwesen
DIN 277	Dient der Ermittlung von Grundfläche und Rauminhalten von Bauwerken
DP6	Domplatz 6
DP7	Domplatz 7
EG	Erdgeschoss
ER	Einzelrechnung
gem.	gemäß
GR	Gewährleistungsrechnung
HA	Hauptauftrag
HKM	Hessisches Kultusministerium
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KG	Kostengruppe
KG 100	Kostengruppe Grundstück
KG 200	Kostengruppe Herrichten und Erschließen
KG 300	Kostengruppe Bauwerk – Baukonstruktion
KG 400	Kostengruppe Bauwerk – Technische Anlagen
KG 500	Kostengruppe Außenanlage
KG 600	Kostengruppe Ausstattung und Kunstwerke
KG 700	Kostengruppe Baunebenkosten
KVVG	Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz
LP	Leistungsphase
Lph	Leistungsphase
Mio.	Millionen
MG	Mariengarten/Garten der Stille/Nonnenmauer
NF	Nutzungsfläche
NGF	Nutzungsgrundfläche

n. Z.	nicht zuzuordnen
o. B.	Ohne Berechnung
OG	Obergeschoss
SR	Schlussrechnung
T €	Tausend Euro
TF	Technische Funktionsfläche
TSR	Teilschlussrechnung
VF	Verkehrsfläche
v.H.	Von-Hundert Satz
VVR	Vermögensverwaltungsrat